



Genehmigungsbescheid

für das Vorhaben

„Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen
am Standort 14913 Dahme/Mark OT Niebendorf-Heinsdorf („Windpark Hohenseefeld II“)"

Cottbus, 17. Dezember 2024

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
T12 Genehmigungsverfahrensstelle Süd
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke

Genehmigung Nr. 50.003.00/18/1.6.2V/T12



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

mit Postzustellungsurkunde

Notus energy Development GmbH & Co. KG
Herrn Heiner Röger
Parkstraße 1
14469 Potsdam

Bearb.: Frau Anja Barthel
Gesch-Z.: LFU-T12-
3421/1985+10#395047/2024
Hausruf: +49 355 4991-1429
Fax: +49 33201 442-662
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Anja.Barthel@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 17.12.2024

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
Genehmigungsbescheid Nr. 50.003.00/18/1.6.2V/T12**

Antrag der Notus energy Development GmbH & Co. KG vom 01.02.2018 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windkraftanlagen am Standort 14913 Dahme/Mark OT Niebendorf-Heinsdorf („Windpark Hohenseefeld II“).

Sehr geehrter Herr Röger,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung

1. Der Firma Notus energy Development GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Parkstr 1 in 14469 Potsdam wird die

Genehmigung

erteilt, fünf Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Windkraftanlage – WKA, im Folgenden auch WEA 02 bis WEA 06) auf den Grundstücken

in 14913 Niebendorf,
Gemarkung Niebendorf, Flur 4, Flurstück 33,
Gemarkung Niebendorf, Flur 1, Flurstücke 123, 131/3, 221 und 176

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung von Abweichungen gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen),
 - die Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Windpark Niebendorf-Heinsdorf, Ortsteil Niebendorf“ der Stadt Dahme/Mark (Anpassung der Zuwegung für die WEA 02),
 - die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) in dem unter II. näher beschriebenen Umfang,
 - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
 - denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDschG)
3. Die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) wird erteilt.
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt.

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von [REDACTED] € ergibt sich der noch zu zahlende Betrag von

[REDACTED] €.

Der zu zahlende Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig. Der zu zahlende Betrag ist zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der Landeshauptkasse Brandenburg bei der

Landesbank Hessen Thüringen
IBAN DE 34 3005 0000 7110 4018 12
BIC-Code WELADEDXXX

zu überweisen. Als Verwendungszweck geben Sie bitte unbedingt das folgende Kassenzeichen an:

Kassenzeichen: [REDACTED]

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung der Einzahlung möglich.

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

Die Genehmigung umfasst fünf WKA des Anlagentyps Vestas V150 – 4,2 MW mit folgenden Parametern:

Rotordurchmesser:	150 m
Nabenhöhe:	123 m
Gesamthöhe über Grund:	198,00 m
Nennleistung:	4,2 MW
mittlerer Schalleistungspegel L_{WA} :	tagsüber: 104,9 dB(A) Mode PO 1 (alle WKA) nachts: 104,9 dB(A) Mode PO 1 (WEA 05 und 06) 102,0 dB (A) Mode SO 2 (WEA 03 und 04) 99,5 dB (A) Mode SO 3 (WEA 02)
Eiserkennung:	rotorblattbasiertes Eiserkennungssystem „Vestas Ice Detection™ System (VID)“

Antragsgegenstand sind weiterhin der Kranaufstellplatz und die dauerhaften Zufahrtswege für die WKA.

Die Standortkoordinaten der fünf WKA sind in nachfolgender Tabelle bezeichnet:

Standorte der WKA

WEA Nr.	Bezugssystem ETRS 89	
	Ostwert	Nordwert
02	383.372	5.753.337
03	383.805	5.752.981
04	384.005	5.752.497
05	384.339	5.752.809
06	384.567	5.752.420

Waldumwandlung

Das Bauvorhaben betrifft Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG). Das Bauvorhaben führt zu einer Umwandlung von Wald in eine Zuwegung für eine WKA. Dadurch wird nachstehende Waldfläche durch eine Nutzungsartenänderung beansprucht.

Die Genehmigung zur Änderung der Nutzungsart als Zuwegung für die WEA 06 durch zeitweilige Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 Abs. 1 LWaldG wird auf nachstehend aufgeführtem Grundstück erteilt.

Waldumwandlungsflächen

WEA Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche (m ²)	Umwandlungsfläche (m ²)	
					dauerhaft	zeitweilig
						Zuwegung
06	Niebendorf	1	210	21 092	-	291
Summe					-	291

Die zeitweilige Umwandlungsfläche ist in beiliegender Karte, die ebenfalls Bestandteil dieses Bescheides ist, blau gekennzeichnet (Anlage 3: Forst 1_Karte Waldumwandlungsflächen).

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen Antragsunterlagen in Form von zwei Aktenordnern zugrunde. Die Antragsunterlagen werden gesondert übergeben.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)

1. Allgemein

- 1.1 Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie des Bescheids einschließlich des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Beauftragten der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Diese Genehmigung erlischt jeweils für jede einzelne der genehmigten WKA, die nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides in Betrieb genommen worden ist.

Die Genehmigung zur Durchführung der zeitweiligen Waldumwandlung ist auf drei Jahre nach Zustellung des Genehmigungsbescheides befristet, wobei innerhalb dieses Genehmigungszeitraumes die zeitweilige Waldumwandlung maximal ein Jahr andauern darf. Die Genehmigung erlischt nach Fristablauf für die bis zu der zuvor angegebenen Frist nicht umgewandelten Flächen.

- 1.3 Der Bauherr hat den Zeitpunkt des Baubeginns spätestens eine Woche vorher folgenden Behörden und Stellen schriftlich mitzuteilen:
- dem Landesamt für Umwelt, Referat T25 – Technischer Umweltschutz/Überwachung Wünsdorf (LfU, Referat T25), E-Mail: t25@lfu.brandenburg.de,
 - dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abt. Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd (LAVG), (unter Angabe des Vorgangszeichens A-7683/18-201.22-AKa; C201000285) sowie
 - dem Landkreis Teltow-Fläming, untere Bauaufsichtsbehörde (LK TF, uBAB) (unter Angabe des Aktenzeichens 63/08/03743/19).

Abweichend hiervon ist der Baubeginn

- vier Wochen vorher dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAluDBw), Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens VII-402-19-BIA und
- 10 Tage vorher dem LfU, Referat N1 – Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren (n1@lfu.brandenburg.de) und dem Referat N4 – Internationaler Artenschutz / Artenschutzvollzug (n4@lfu.brandenburg.de) anzuzeigen.

1.4 Der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) ist aus Sicherheitsgründen rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, der Baubeginn der Luftfahrthindernisse mit Übermittlung der auf beigefügtem Datenblatt (Anlage 2) benannten Daten sowie einer Kopie der Typenprüfung für die hier errichteten Anlagen anzuzeigen. Das Einmessprotokoll als Nachweis der Einhaltung der Standortkoordinaten und -höhen ist i. V. m. den auf dem Datenblatt aufgezeigten Anlagen spätestens vier Wochen nach Errichtung unaufgefordert zur endgültigen Veröffentlichung und Vergabe der Veröffentlichungs-Nr. im Luftfahrthandbuch zu übergeben.

1.5 Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage ist 14 Tage vorher

- dem LfU, Referat T25,
- dem LAVG (die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen),
- dem BAAluDBw Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens VII-402-19-BIA

schriftlich anzuzeigen.

Weiterhin ist die Inbetriebnahme der WEA 02 innerhalb von vier Wochen nach Inbetriebnahme der Amt Dahme/Mark schriftlich anzuzeigen.

1.6 Im Rahmen einer erstmaligen Begehung und Revision (Abnahmeprüfung), die durch das LfU, Referat T25 unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass die Anlage entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides errichtet wurde. Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige für die Inbetriebnahme gemäß NB IV.1.5 dieses Bescheides durch das LfU, Referat T25 festgelegt.

2. Immissionsschutz

2.1 Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Geräusche in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) sollen die WEA 02 antragsgemäß im Betriebsmodus Mode SO 3 mit einem *maximal zulässigen Emissionswert* $L_{e,max}$ von 101,2 dB(A), die WEA 03 und WEA 04 antragsgemäß im Betriebsmodus SO 2 mit einem *maximal zulässi-*

gen Emissionswert $L_{e,max}$ von 103,7 dB(A) sowie die WEA 05 und WEA 06 antragsgemäß im Betriebsmodus PO 1 maximal zulässigen Emissionswert $L_{e,max}$ von 106,6 dB(A) betrieben werden. Tagsüber können die fünf Anlagen im leistungsoptimierten Betriebsmodus Mode PO 1 mit einem maximal zulässigen Emissionspegel $L_{e,max}$ von 106,6 dB(A) gefahren werden.

Dazu ist dem LfU, Referat T25 eine entsprechende Bescheinigung der ausführenden Firma bis spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

- 2.2 Zum Nachweis der Einhaltung der schallreduzierten bzw. leistungsoptimierten Betriebsweise der WKA sind die elektrische Nennleistung und die Drehzahl der Anlagen sowie meteorologische Parameter aufzuzeichnen und für mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind dem LfU, Referat T25 auf Verlangen vorzulegen.
- 2.3 Nach Erreichen eines stabilen Anlagenbetriebes, spätestens jedoch 12 Monate nach Inbetriebnahme der WKA ist auf Kosten der Betreiberin durch Messungen einer nach § 26 BImSchG i. V. m. § 29 b) BImSchG zugelassenen Messstelle die Einhaltung des festgesetzten Emissionswertes für den Nachtzeitraum messtechnisch nachzuweisen.
Die Messungen sind bei Windgeschwindigkeiten durchzuführen, die im Leistungsbereich der WKA die höchsten Geräuschemissionen hervorrufen. Die Ton- und Impulshaltigkeit sowie das Oktavspektrum des Geräusches sind entsprechend der TA Lärm bzw. in Anlehnung an den WKA-Geräusch-immissionserlass zu ermitteln und auszuweisen.
- 2.4 Für die Messungen nach NB IV.2.3 ist durch die beauftragte Messstelle ein Messplan mit dem LfU, Referat T25 abzustimmen.
Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht an Anlehnung an die Vorschriften der TA Lärm anzufertigen.
Die Vorlage der Messergebnisse hat dann innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme zu erfolgen.
Der Messbericht ist einfach in Papierform und einfach digital, vorzugsweise im pdf-Format dem LfU, Referat T25 zu übergeben.
- 2.5 Auf Messungen nach NB IV.2.3 kann, auf Antrag, verzichtet werden, sofern vor Durchführung dieser Messung ein zusammenfassender Bericht über eine Mehrfachvermessung für den genehmigten Anlagentyp und die Betriebsmodi vorhanden ist und diese die Einhaltung der in der Prognose lt. Hersteller verwendeten maximalen Schalleistungspegels nachweist.
Der Bericht über die Mehrfachvermessung ist dem LfU, Referat T25 innerhalb der Jahresfrist vorzulegen.
- 2.6 Bis zur Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung, der die Einhaltung des in der Prognose maximalen Schalleistungspegels für den Betriebsmodi SO 2, SO 3 und PO 1 nachweist, ist ein Nachtbetrieb der WKA unzulässig. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

Sofern der Nachweis an einer anderen Anlage erfolgt, sind mögliche Auswirkungen der Serienstreuung und Messunsicherheit zu Lasten der Antragstellerin zu berücksichtigen.

2.7 Die von den genehmigten WKA verursachten Schattenschlagzeiten dürfen an keinem Immissionsort zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der WEA – Schattenwurfleitlinie des Landes Brandenburg führen. Es gilt eine astronomisch maximal zulässige Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag bzw. eine meteorologisch maximal zulässige Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag.

2.8 Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der WEA – Schattenwurfleitlinie muss entsprechend den Antragsunterlagen durch ein Schattenwurfmodul gewährleistet werden. Das Schattenwurfmodul ist entsprechend der antragsgegenständlichen Schattenwurfprognose so zu konfigurieren, dass es beim Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten WKA unter Berücksichtigung der Vorbelastung an den Immissionsorten:

- IO A Niebendorf, Siedlung 57,
- IO B Niebendorf, Siedlung 51,
- IO C Niebendorf, Siedlung 49a,
- IO D Niebendorf, Siedlung 45,
- IO E Niebendorf, Siedlung 42,
- IO G Heinsdorf, Hohenseefelder Weg 15,
- IO H Heinsdorf, Rietdorfer Weg 12,
- IO I Waltersdorf, Dorfstr. 24,
- IO J Waltersdorf, Dorfstr. 20,
- IO K Waltersdorf, Dorfstr. 6 und
- IO L Niebendorf, Siedlung 43

zu keiner Überschreitung der maximal zulässigen Beschattungsdauer nach NB IV.2.7 kommen kann.

2.9 Durch die Betreiberin ist nachzuweisen, dass die WKA mit einem entsprechenden Schattenabschaltmodul ausgerüstet wurde. Dazu ist dem LfU, Referat T 25 eine entsprechende Bescheinigung der ausführenden Firma bis spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

2.10 Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer sowie die Abschaltzeiten müssen vom Schattenwurfmodul aufgezeichnet und für mindestens ein Jahr dokumentiert werden. Die Aufzeichnungen sind dem LfU, Referat T 25 auf Verlangen vorzulegen.

2.11 Der Einbaunachweis des Rotorblatt-basierten Eiserkennungssystem „Vestas Ice Detection™ System (VID)“ ist dem LfU, Referat T 25 vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

- 2.12 Anlagenabschaltungen durch Eisansatz sind für mindestens ein Jahr zu dokumentieren. Die Nachweise sind dem LfU, Referat T 25 auf Verlangen vorzulegen.
- 2.13 An den Wegen sind Warnschilder im angemessenen Abstand zu den WKA aufzustellen, die vor der Eisabwurfgefahr bei entsprechender Witterung warnen.

3. Baurecht / Brandschutz

- 3.1 Zum Baubeginn sind dem LK TF, uBAB folgende Formulare und bautechnische Nachweise vorzulegen:
- Der Prüfbericht einer Prüffingenieurin oder eines Prüffingenieurs für Standsicherheit gemäß § 66 Abs. 3 BbgBO.
 - Die Baubeginnsanzeige für den Baubeginn nach § 72 Abs. 8 BbgBO. Vordruck gem. § 1 Abs. 3 BbgBauVorIV Anlage 7
 - Die Einmessungsbescheinigung der Vermessungsingenieurin / des Vermessungsingenieurs nach § 72 Abs. 9 S. 2 BbgBO. Vordruck gem. § 1 Abs. 3 BbgBauVorIV Anlage 8.2
- 3.2 Zur Nutzungsaufnahme sind dem LK TF, uBAB folgende Dokumente vorzulegen:
- Die Anzeige der Nutzungsaufnahme nach § 83 Abs. 2 BbgBO. Vordruck gem. § 1 Abs. 3 BbgBauVorIV Anlage 9
 - Bescheinigung der Prüffingenieurin/ des Prüffingenieurs für Brandschutz zur Aufnahme der Nutzung nach § 83 Abs. 2 Nr. 2 BbgBO. Vordruck gem. § 1 Abs. 3 BbgBauVorIV Anlage 10.3
 - Bescheinigung der Prüffingenieurin/ des Prüffingenieurs für Standsicherheit zur Aufnahme der Nutzung nach § 83 Abs. 2 Nr. 1 BbgBO. Vordruck gem. § 1 Abs. 3 BbgBauVorIV Anlage 10.2

Für die Zuordnung der Formulare und Bescheinigungen ist das bauaufsichtliche Aktenzeichen **63/08/03743/19** in den Formularen und Bescheinigungen bzw. auf dem Anschreiben an die Bauaufsichtsbehörde anzugeben.

- 3.3 Die Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung nach DIBt 2012 für den Windpark Hohenseefeld II, der I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht-Nr.: I17-SE-2019-243 Rev.01, vom 11. September 2019 sowie der Prüfbericht [Prüf-Nr. 031/05924-24/0130, Bauvorhaben: NOTUS, WP Hohenseefeld II, 5 WEA Vestas V150-4.2 MW; 123m NH hier: Konformitätsprüfung Turbulenz (Plausibilität)] von Prof. Dr.-Ing. Dirk Werner, Prüffingenieur für Baustatik VPI sind vollinhaltlich Bestandteil der Bauvorlagen. Die Auflagen und Hinweise aus dem vorgenannten Prüfbericht sind bei der Ausführung des Bauvorhabens zu beachten
- 3.4 Der Brandschutznachweis (Ersteller: Notus energy Plan GmbH & Co. KG, erstellt am 10.03.2020) sowie der zugehörige Prüfbericht vom 17.06.2020 (Ersteller: Prüffingenieur für Brandschutz VPI, Dipl.-Ing. Matthias Oeckel, Prüf-Nr. 487/01727/20,

Prüfbericht-Nr. 01) ist vollinhaltlich Bestandteil der Bauvorlagen und bei der Ausführung des Bauvorhabens zu beachten.

4. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

- 4.1 Vor Errichtung der Baustelle ist dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd (LAVG) der Nachweis der Einhaltung der Forderungen der Baustellenverordnung zu erbringen.
- 4.2 Die Unterlagen mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV) ist dem LAVG auf Anforderung, z. B. im Rahmen der Endabnahme, vorzulegen.
- 4.3 Für die überwachungsbedürftigen Anlagen (z. B. Aufzugsanlagen, Druckanlagen und Anlagenteile von Druckanlagen [z. B. Druckgeräte]) sind die Nachweise der notwendigen Prüfung (z. B. Prüfung vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle) bei der Endabnahme vorzulegen.
- 4.4 In den WKA müssen, bei Anwesenheit von Personen in höher gelegenen Anlagenteilen, geeignete Rettungs- und Abseilgeräte bereitgehalten werden.

5. Naturschutz und Landschaftspflege

Vermeidungsmaßnahmen nach § 15 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG / Anordnung von Minderungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 WindBG

Bauzeitenregelung

- 5.1 Die beantragten Gehölbeseitigungen sowie die beantragten Schnittmaßnahmen an Gehölzen sind nur innerhalb des Zeitraumes vom 01.11. eines Jahres bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig, wenn diese vor der Fällung fachgutachterlich auf einen möglichen Besatz durch Fledermäuse kontrolliert wurden und dieser sicher ausgeschlossen wurde. Der Schutz und Erhalt eines nachgewiesenen Höhlenbaums (Kiefer) am Rand der Zuwegung zur WEA 06 (siehe Karte der Anlage 1 in der Vereinbarung über landwirtschaftliche Meldepflichten und Abschaltmanagement im Zusammenhang mit der Mahdabschaltung von Windkraftanlagen) ist zu gewährleisten. Alle weiteren Baumaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum vom 01.09. eines Jahres bis 28.02. des Folgejahres zulässig. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen.

Zauneidechse

- 5.2 Vorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind außerhalb des Aktivitätszeitraums von Zauneidechsen, d. h. außerhalb des Zeitraums vom 01.04. bis 30.09. eines Jahres durchzuführen. Bauarbeiten innerhalb dieses Zeitraums sind zulässig, wenn entsprechend der Vermeidungsmaßnahme V 5_{ART} (Maßnahmenblatt V 5_{ART}) ein Reptilienschutzzaun vor Beginn der Aktivitätszeit (spätestens zum 31.03.

eines Jahres) errichtet und bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig erhalten wird. Der Zaun ist im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.

Amphibien

5.3 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind außerhalb der Wanderungszeiten von Amphibien, d. h. außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 15.08. eines Jahres durchzuführen. Bauarbeiten innerhalb dieses Zeitraums sind zulässig, wenn entsprechend der Vermeidungsmaßnahme V 5_{ART} Transporte auf die Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang begrenzt werden und Amphibienschutzzäune errichtet und bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig erhalten werden (Verweis Maßnahmenblatt V 5_{ART}). Die Zäune sind im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden. Die Maßnahmen sind von Amphibienexperten durchzuführen.

Fledermäuse

5.4 Die WKA sind im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:

- bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von ≤ 6 m/s,
- bei einer Lufttemperatur von ≥ 10 °C,
- bei einem Niederschlag von $\leq 0,2$ mm/h.

5.5 Es ist ein Fledermaus-Abschaltmodul in die Anlagensteuerung einzubinden. Das LfU, Referat N1 ist bei einer Störung (Ausfall/Fehlfunktion) des Fledermaus-Abschaltmoduls sofort zu informieren (per E-Mail an: n1@lfu.brandenburg.de). Es sind durch den Betreiber ebenfalls sofort und unaufgefordert geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Bis die Funktionalität des Abschaltmoduls wiederhergestellt ist, ist eine manuelle Nacht-Abschaltung zu veranlassen. Die Funktionalität des Abschaltmoduls ist regelmäßig und engmaschig zu kontrollieren, damit ein möglicher Ausfall zeitnah bemerkt wird.

CEF-Maßnahme

5.6 Die Maßnahme CEF1 (Aufwertung von Zauneidechsen-Lebensräumen) in der Gemarkung Gemarkung Niebendorf, Flur 1, Flurstücke 115, 116, auf einer Fläche von 40 m² ist gemäß Maßnahmenblatt CEF1 spätestens im Winterhalbjahr vor Baubeginn anzulegen und dauerhaft zu pflegen. Die Umsetzung der Maßnahme ist von einem erfahrenen Reptilienspezialisten zu begleiten.

5.7 Das hergerichtete Ersatzhabitat für die Zauneidechse ist dem LfU, Referat N1 (n1@lfu.brandenburg.de) vor Baubeginn mit einer Dokumentation nachzuweisen. Die Dokumentation muss Folgendes beinhalten:

- Verortung der Maßnahmenfläche sowie der Einzelflächen in einer Karte mit geeignetem Maßstab; Beschreibung der durchgeführten Einzelmaßnahmen nach Art und Umfang,

- Dokumentation des Ausgangs- und Zielzustandes per Foto,
- Angaben zum Zeitpunkt der Umsetzung und zum erwarteten Zeitraum bis zur Erreichung der Funktionsfähigkeit, Beurteilung der Wirksamkeit.

Ersatzzahlung

- 5.8 Die Ersatzzahlung wird für die
- Zuwegung in Höhe von 36 485,00 € und für die
 - Löschwasserentnahmestelle in Höhe von 489,00 €
- festgesetzt und ist an die Landeshauptkasse Potsdam zu entrichten:
- Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC: WELADEDXXX

Vor Zahlung ist beim LfU, Referat N4 ein Kassenzettel über die Funktions-
emailadresse: EZ@lfu.brandenburg.de einzuholen. Bei der Zahlung sind Kassenzettel, Bezeichnung des Vorhabens sowie Aktenzeichen und Datum der Genehmigung anzugeben.

- 5.9 Die Ersatzzahlung für die Zuwegung und Löschwasserentnahmestelle ist in einer Summe einen Monat vor Baubeginn der ersten WKA fällig. Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt die Beitreibung der Ersatzzahlung im Wege der Zwangsvollstreckung.

Berichte und Anzeigen

- 5.10 Folgende Berichte sind dem LfU, Referat N1 zur Prüfung vorzulegen (per E-Mail an: n1@lfu.brandenburg.de):
- a. Sofern nach NB IV.5.1 in die Brutzeit hineingebaut wird, ist dies zu dokumentieren und auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
 - b. Die Errichtung der Folienzäune nach NB IV.5.2 und IV.5.3 ist zu dokumentieren (u.a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und bis spätestens zum 31.03. des Baujahres vorzulegen. Die Protokolle nach NB IV.5.2 und IV.5.3 sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
 - c. Der Nachweis über die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls in die Anlagensteuerung (z. B. in Form einer Ausführungsbestätigung/Fachunternehmererklärung) ist spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme vorzulegen, wenn diese innerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums (01.04. bis 31.10. eines Jahres) vorgenommen wird. Wenn die Inbetriebnahme außerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums erfolgt, ist der Nachweis bis zum 15.03. des Jahres mit erstmaligem Betrieb vorzulegen.
 - d. Die Fledermausabschaltzeiten nach NB IV.5.4 sind, ebenso wie die zugrundeliegenden Parameter, anlagenbezogen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist je WKA (Standortbezeichnung entsprechend Zulassungsverfahren) bis 31.12.

des jeweiligen Jahres unaufgefordert unter Bezugnahme auf die RegistrierNr. des Genehmigungsbescheides vorzulegen. Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum unter Angabe folgender Parameter als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (*.csv) oder Excel-Format (*.xlsx) vorzulegen:

- Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung, Temperatur, ggf. Niederschlag (sofern niederschlagabhängig abgeschaltet wird).
- Alle Werte/Daten sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen (auch Datum und Uhrzeit); erforderliche Formate: Datum TT:MM:JJJJ; Uhrzeit hh:mm:ss, beginnend mit 00:00:00 nach Mitteleuropäischer Sommerzeit (oder unter Angabe der Zeitverschiebung).

Eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.

6. Forstrecht

Aufschiebende Bedingung

6.1 Mit der Umwandlung darf erst begonnen werden, wenn zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Umwandlung gemäß § 8 Abs. 4 LWaldG gemäß Verordnung über die Walderhaltungsabgabe (Walderhaltungsabgabeverordnung – WaldErhV), ein finanzieller Ausgleich in Form der Walderhaltungsabgabe geleistet wurde und der Nachweis über die Einzahlung der Walderhaltungsabgabe im Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Teltow-Fläming vorliegt.

Für die zeitweilige Waldumwandlung gemäß § 8 Abs. 4 LWaldG ist nach der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe vom 25. Mai 2009, eine Walderhaltungsabgabe in Form eines finanziellen Ausgleiches für den Verlust der Waldfunktion in Höhe von

1 910,40 EUR

(in Worten: eintausendneunhundertzehn 40/100 EUR)

zu leisten.

Dieser Betrag ist bis spätestens eine Woche vor Beginn der zeitweiligen Waldumwandlung auf die unten stehende Bankverbindung

Kontoinhaber:	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK)-Forst, Jagd
Kreditinstitut:	Helaba Düsseldorf
BIC:	WELADEDXXX
IBAN:	DE83 3005 0000 7110 4037 43
Verwendungszweck	10080-09972 LFB12-7002/179+13#296740/2024

zu überweisen.

- 6.2 Dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Teltow-Fläming, ist anzuzeigen: der Vollzug der Umwandlung von Wald vor Beginn der Fäll- und Rodungsarbeiten mit beigefügter Vollzugsanzeige (Anlage 4: Forst 2_Vollzugsanzeige Waldumwandlung).

7. Luftverkehrsrecht

- 7.1 Die fünf WKA (WEA 02 bis WEA 06) des Anlagentyps VESTAS V150-4.2 MW mit einer Nabenhöhe von 123 m und einem Rotordurchmesser von 150 m dürfen an den beantragten Standort (geografische Koordinatenangaben im Bezugssystem WGS 84)

WEA 02 N 51° 55' 06.76" zu E 13° 18' 14.97" eine Höhe von 198,00 / 312,00 mNN,

WEA 03 N 51° 54' 55.57" zu E 13° 18' 38.06" eine Höhe von 198,00 / 316,00 mNN,

WEA 04 N 51° 54' 40.06" zu E 13° 18' 49.11" eine Höhe von 198,00 / 314,00 mNN,

WEA 05 N 51° 54' 50.41" zu E 13° 19' 06.21" eine Höhe von 198,00 / 313,00 mNN,

WEA 06 N 51° 54' 37.99" zu E 13° 19' 18.60" eine Höhe von 198,00 / 309,00 mNN

nicht überschreiten.

Die Einhaltung der Standortkoordinaten und Höhen ist schriftlich nachzuweisen (siehe dazu NB IV.1.4).

- 7.2 Mit Baubeginnanzeige nach NB IV.1.4 ist der LuBB ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefon-Nr., ggf. E-Mail-Adresse zu benennen, der einen Ausfall der Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung (ggf. Betriebsführung vor Ort) zuständig ist.
- 7.3 Änderungen bzgl. des Antragstellers/Bauherrn/Betreibers (Name, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail, Ansprechpartner) oder bei dem Instandsetzungspartner für die Kennzeichnungsmaßnahmen sind der LuBB bis zum Rückbau unverzüglich mitzuteilen.
- 7.4 Bei Einstellung des Betriebs zur Stromerzeugung ist die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kennzeichnung bis zum Rückbau sicherzustellen. Der Rückbau ist zwei Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 7.5 An jeder WKA ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) anzubringen.

Tageskennzeichnung

- 7.6 Die Rotorblätter jeder WKA sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge zu kennzeichnen [a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange; b) außen beginnend 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot], wobei die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden sind. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

In der Mitte des Maschinenhauses ist im Farbton orange bzw. rot ein mindestens 2 Meter hoher Streifen rückwärtig umlaufend durchgängig anzubringen.

Der Farbstreifen am Maschinenhaus darf durch grafische Elemente bzw. konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen.

Ein 3 m hoher Farbring in orange oder rot beginnend in 40 ± 5 m über Grund ist am Turm anzubringen. Bei Gittermasten muss der Farbring 6 m hoch sein.

Die Markierung kann aus technischen Gründen oder abhängig von örtlichen Besonderheiten (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenen Bewuchses - Wald) versetzt angeordnet werden.

Die Abweichung ist vor Ausführung anzuzeigen und zu begründen.

Nachkennzeichnung

- 7.7 Die Nachkennzeichnung ist als Feuer W, rot auf dem Maschinenhausdach in Höhe von ca. 129 m auszuführen und zu betreiben. Die Abstrahlung darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV LFH, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.
- 7.8 Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachkennzeichnung gemäß NB IV.7.14 sind Infrarotfeuer, zusätzlich zu den Feuer W, auf dem Maschinenhausdach (lt. NB IV.7.7) anzubringen und dauerhaft aktiviert zu betreiben.
- 7.9 Die Feuer sind so zu installieren, dass immer (auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl) mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Sie sind doppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach – ggf. auf Aufständern – zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben.
- 7.10 Die Blinkfolgen der Feuer auf WKA sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC +00.00.00 mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 7.11 Es ist eine Befeuerungsebene auf halber Höhe zwischen Grund und Nachkennzeichnung auf dem Maschinenhaus bei ca. 64,50 m anzubringen und zu betreiben. Dabei kann aufgrund technischer Gründe die Anordnung der Ebene am Turm um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abweichend erfolgen.

Die Ebene besteht aus mindestens 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern). Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Unterlagen zur konkreten Ausführung inkl. der konkreten Höhe der Befeuerungen und Anzahl der Hindernisfeuer sind mit der Baubeginnanzeige zu übergeben.

- 7.12 Die Eignung der eingebauten Feuer, entsprechend den Anforderungen der AVV LFH und den Vorgaben des ICAO-Anhang 14 Band 1 Kapitel 6, ist der LuBB schriftlich nachzuweisen.
- 7.13 Feuer zur Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden (Pkt. 3.9 AVV LFH). Der Einsatz sowie der genaue Schaltwert ist der LuBB nachzuweisen.
- 7.14 Ergänzend können die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung durch Einsatz eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK), unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der LuBB erfolgen. Dies hat vor Inbetriebnahme der BNK durch Übergabe nachfolgend benannter Unterlagen gemäß Nr. 5.4 i. V. m. Anhang 6 der AVV LFH (Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung - BNK - an Windkraftanlagen) zu erfolgen:
- Nachweis der Baumusterprüfung der BNK gemäß Anhang 6 Nr. 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle,
 - Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gemäß Anhang 6 Nr. 2,
 - Nachweis des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 gemäß Anhang 6 Nr. 2 letzter Absatz,
 - Kopie des Wartungskonzeptes mit Nennung der Termine der Prüfindervalle.

Eine Schnittstelle zur manuellen Aktivierung der BNK hinsichtlich des militärischen Nachttiefflugsystems ist ggf. im Ergebnis der standortspezifischen Prüfung vorzusehen. Die Einrichtung erfolgt, sollte es bei Überflügen von militärischen Luftfahrzeugen zu Aktivierungsproblemen der Feuer auf den WKA kommen.

- 7.15 Die reguläre Inbetriebnahme der Nachtkennzeichnung (über den Netzanschluss) ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 7.16 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.
Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.
Es ist durch geeignete technische Einrichtungen (Fernwartung) sicherzustellen, dass dem Betreiber Ausfälle eines Feuers unverzüglich angezeigt werden. Eine Anzeige an die NOTAM-Zentrale hat gemäß NB IV.7.17 und IV.7.18 zu erfolgen.
- 7.17 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Die Ersatzstromversorgung muss bei Ausfall der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht

überschreiten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung (dauerhaft aktivierte Feuer einer BNK). Ein entsprechendes Ersatzstromversorgungskonzept ist der LuBB zu übergeben.

- 7.18 Ausfälle und Störungen von Feuern W, rot, die nicht *sofort* behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Ruf-Nr. 06103-7075555 oder per E-Mail: notam.office@dfs.de bekanntzugeben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale entsprechend zu informieren. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde sowie die LuBB zu informieren. Nach Ablauf der 2 Wochen hat eine erneute Information zu erfolgen.

- 7.19 Sichtweitenmessgeräte dürfen installiert werden. Werden Sichtweitenmessgeräte zur sichtweitenabhängigen Reduzierung der Nennlichtstärke bei Feuer W, rot entsprechend Pkt. 3.5 sowie dem Anhang 4 der AVV LFH ist der korrekte Betrieb durch Übergabe nachstehender Unterlagen an die LuBB nachzuweisen:

- Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes,
- Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der WKA mit Sichtweitenmessgerät und den WKA ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1 500 m betragen) sowie
- schriftliche Anzeige der Inbetriebnahme des Sichtweitenmessgerätes.

Des Weiteren sind bei Ausfall des Messgerätes sind alle Feuer auf 100 % Leistung zu schalten.

Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitenmessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen und mindestens vier Wochen vorzuhalten sowie auf Verlangen bei Genehmigungs-/Auflagenaufsicht vorzulegen.

Die Möglichkeit des Einsatzes (Aktivierung) eines Sichtweitenmessgerätes entfällt bei Umsetzung und Aktivierung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

- 7.20 Die Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inkl. Ersatzstromversorgung ist der Baubeginnanzeige anzufügen. Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.

- 7.21 Die Kosten für die Tages- und Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses hat der Vorhabenträger zu übernehmen.

- 7.22 Havariefälle und andere Störungen an den WKA, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben, sind der LuBB unverzüglich

schriftlich unter Angabe des Genehmigungsbescheides nach BImSchG, des Standortes und der Register-Nr. der LuBB 6351LF (ggf. per E-Mail oder FAX) anzuzeigen.

- 7.23 Alle geplanten Änderungen an der WKA, die auf die vorhandenen Tages- und / oder NachtKennzeichnungen Einfluss haben können, sind der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen vorzulegen.

8. Denkmalschutz

Denkmalrechtliche Erlaubnis

- 8.1 Die Erlaubnis wird zur Gewährleistung der Dokumentationspflicht nach § 9 Abs. 3 und 4 BbgDSchG für den Standort der WEA 02 (WEA-Standort, Kranstellfläche und Montageplatz) erteilt.
Die wissenschaftliche Untersuchung, Ausgrabung und Bergung (einschließlich der hierbei erforderlichen Dokumentation) der im Boden verborgenen archäologischen Funde und Befunde ist durch den Erlaubnisnehmer im öffentlichen Interesse zu gewährleisten.
Die archäologische Dokumentation ist vom Vorhabenträger zu veranlassen und an eine Grabungsfirma in Auftrag zu geben. Die archäologischen Untersuchungen haben nur durch Fachpersonal zu erfolgen. Wegen der Vermittlung eines / mehrerer Archäologen kann sich der Vorhabenträger an das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum (BLDAM) wenden.
- 8.2 Die Grabungsdokumentation ist entsprechend der Richtlinie der BLDAM durchzuführen.
- 8.3 Ein Grabungsbericht ist jeweils für den Vorhabenträger, den LK TF, untere Denkmalschutzbehörde und die BLDAM zu erstellen.
- 8.4 Dem LK TF, untere Denkmalschutzbehörde obliegt die fachliche Überwachung der archäologischen Maßnahme. Ihr ist zu diesem Zweck der Beginn der archäologischen Maßnahme vor Ort spätestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Der Abschluss der Grabung ist dem LK TF, untere Denkmalschutzbehörde eine Woche danach anzuzeigen.
- 8.5 Der Grabungsleiter bestimmt vor Ort im Einvernehmen mit dem LK TF, unteren Denkmalschutzbehörde Art und Umfang der jeweils vorzunehmenden archäologischen Maßnahmen.
- 8.6 Diese Genehmigung mit ihren denkmalschutzrechtlichen Nebenbestimmungen ist dem beauftragten Leiter der archäologischen Maßnahme zur Kenntnis zu geben.

9. Straßenrecht

9.1 Eine Erlaubnis der Sondernutzung der Kreisstraße K 7208 ist mit den entsprechenden Planunterlagen und konkreten Angaben über den zeitlichen Rahmen (Zeitpunkt und Dauer der Nutzung) sowie Angaben über Anzahl und Art der Baufahrzeuge bzw. Unterhaltungsfahrzeuge beim LK TF, Hauptamt, SG Infrastrukturmanagement zu beantragen.

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin beabsichtigt in 14913 Niebendorf fünf nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige WKA zu errichten und zu betreiben.

Mit Schreiben vom 05.02.2018 reichte die Antragstellerin einen Antrag auf Neugenehmigung nach § 4 BImSchG für sechs WKA bei der Genehmigungsverfahrensstelle Süd des LfU ein.

Bei der Prüfung auf UVP-Pflicht wurde festgestellt, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht. Das Ergebnis wurde der Antragstellerin mitgeteilt.

Mit Schreiben vom 06.03.2018 wurde die Antragstellerin zur Ergänzung der eingereichten Antragsunterlagen binnen eines Monats aufgefordert.

Mit Schreiben vom 27.04.2018 (Posteingang 25.05.2018) wurden die nachgeforderten Unterlagen, mit Ausnahme von Schall-, Schatten- und Turbulenzgutachten eingereicht.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme innerhalb eines Monats aufgefordert:

mit Schreiben vom 06.06.2018:

- Landesamt für Umwelt (LfU), Fachreferate
 - N1 – Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren (LfU, Referat N1),
- Amt Dahme/Mark,
- Landkreis Teltow-Fläming (LK TF),

mit Schreiben vom 07.06.2018:

- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Regionalbereich Süd (LAVG),
- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB),
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg,
- Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming,
- der Landesbetrieb Forst Brandenburg,
- das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum (BLDAM),

und mit Schreiben vom 12.07.2018

- Landesamt für Umwelt (LfU), Fachreferate
 - T25 – Technischer Umweltschutz 2 / Überwachung Wünsdorf (LfU, Referat T25).

Durch das LfU, Referat N1, den LK TF, den Landesbetrieb Forst Brandenburg, das BLDAM und der LuBB wurden Nachforderungen zu den Antragsunterlagen gestellt.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 18.07.2018 im Amtsblatt für Brandenburg, im Internet und in der Märkischen Allgemeine Zeitung, Ausgabe Luckenwalder Rundschau/Jüterbogger Echo sowie in der der Lausitzer Rundschau, Ausgabe Luckau/Dahme. Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen einschließlich der Kurzbeschreibung lagen zur Einsichtnahme für jedermann in der Zeit vom 25.07.2018 bis einschließlich 24.08.2018 in der Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Referat T12 des LfU und im Bauamt der Amtsverwaltung Dahme/Mark während der Dienststunden öffentlich aus.

Während der Einwendungsfrist vom 25.07.2018 bis einschließlich 24.09.2018 wurden 11 Einwendungen (frist- und formgerecht) gegen das Vorhaben erhoben. Die Einwendungen betreffen vorrangig das Verfahrensrecht, das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, den Immissions- und Naturschutz sowie das Forstrecht. Auf alle eingegangenen Einwendungen wird im Einzelnen unter Punkt 2.3 Würdigung der Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung dieses Bescheides eingegangen.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die in der Verfahrensakte befindlichen Einwendungsschreiben hingewiesen. Zur Vorbereitung des Erörterungstermins (EÖT) wurden die Einwendungen der Antragstellerin zur Kenntnis gegeben.

Mit Schreiben vom 27.08.2018 wurde die Antragstellerin über die beteiligten Behörden und den geplanten zeitlichen Verlauf des Genehmigungsverfahrens unterrichtet.

Gemäß der Ankündigung in der öffentlichen Bekanntmachung fand der EÖT am 07.11.2018 im Gasthof Dümichen in 15936 Ihlow statt. Im Verlauf des EÖT wurden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen erörtert, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung war. Einwender, die ein Interesse an der Niederschrift zum EÖT bekundeten, erhielten diese per E-Mail zugestellt. Im Verlauf des EÖT wurden von den Einwendern weitere Anregungen und Hinweise gegeben. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Niederschrift des EÖT verwiesen.

Im Rahmen des Entscheidungsprozesses zum Vorhaben wurden die gestellten Anträge berücksichtigt und soweit erforderlich in Nebenbestimmungen und Hinweise umgesetzt. Erkenntnisse des EÖT und des Entscheidungs- und Abwägungsprozesses zum Vorhaben führten zu weiteren Abstimmungen mit Fachbehörden.

Mit E-Mail vom 22.01.2019 wurde die Anpassung der Schallimmissionsprognose an den neuen Geräuschimmissionserlass für WEA vom 16.01.2019 gefordert.

Mit Schreiben vom 14.05.2019 und 23.08.2019 wurde die Antragstellerin auf die noch fehlenden Nachreichungen zu den Nachforderungen vom LfU, Referat N1, Landesbetrieb Forst Brandenburg und dem LK TF hingewiesen.

Mit Schreiben vom 23.09.2019 wurde der Antrag für die WEA 01 zurückgezogen und überarbeitete Antragsunterlagen für die verbliebenen WEA 02 bis WEA 06 eingereicht.

Mit Schreiben vom 09.10.2019 wurde die Antragstellerin zur Ergänzung der Antragsunterlagen aufgefordert. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 11.10.2019 ergänzt.

Alle bereits beteiligten Behörden wurden mit Schreiben vom 15.10.2019 erneut zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme zum geänderten Antrag innerhalb eines Monats aufgefordert.

Mit E-Mail vom 16.10.2019 wurde die Antragstellerin erneut über die beteiligten Behörden und den geplanten zeitlichen Verlauf des Genehmigungsverfahrens unterrichtet.

Nachforderungen zu den Antragsunterlagen (u. a. zu Erschließungsbaulasten) stellten der Landbetrieb Forst, das Amt Dahme/Mark, der LK TF sowie das LfU, Genehmigungsverfahrensstelle und Fachbereich Naturschutz.

Mit der Änderung des Antrages wurde eine erneute Auslegung erforderlich, da u. a. neue Immissionsorte in den Schall- und Schattenprognosen hinzugekommen sind und eine Erhöhung der Immissionswerte prognostiziert wurde. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 22.07.2020 im Amtsblatt für Brandenburg, im Internet und in der Märkischen Allgemeine Zeitung, Ausgabe Luckenwalder Rundschau/Jüterbog Echo sowie in der Lausitzer Rundschau, Ausgabe Luckau/Dahme. Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen einschließlich der Kurzbeschreibung lagen zur Einsichtnahme für jedermann in der Zeit vom 03.08.2020 bis einschließlich 04.09.2020 in der Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Referat T12 des LfU und im Bauamt der Amtsverwaltung Dahme/Mark während der Dienststunden öffentlich aus.

Während der Einwendungsfrist vom 03.08.2020 bis einschließlich 05.10.2020 wurden 7 Einwendungen (frist- und formgerecht) gegen das Vorhaben erhoben. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die in der Verfahrensakte befindlichen Einwendungsschreiben hingewiesen. Auf alle eingegangenen Einwendungen wird im Einzelnen unter Punkt 2.3 Würdigung der Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung dieses Bescheides eingegangen.

Die öffentliche Bekanntmachung über den Wegfall des Erörterungstermins erfolgte am 11.11.2020 im Internet, im Amtsblatt für Brandenburg, in der Märkischen Allgemeine Zeitung, Ausgabe Luckenwalder Rundschau/Jüterbog Echo sowie in der Lausitzer Rundschau, Ausgabe Luckau/Dahme. Die Vorhabenträgerin wurde vom Wegfall des Erörterungstermins gemäß § 16 Abs. 2 der 9. BImSchV mit E-Mail vom 21.10.2020 unterrichtet.

Durch das LfU, Fachbereich Naturschutz wurden u. a. mit Schreiben vom 16.10.2020, 16.04.2021, 09.07.2021 und 30.03.2022 weitere Nachforderungen zu den Antragsunterlagen gestellt. Letzte Nachreichungen zum Naturschutz (Vereinbarung über landwirtschaftliche Meldepflichten und Abschaltmanagement im Zusammenhang mit der Mahdabschaltung von Windkraftanlagen) wurden mit E-Mail vom 26.10.2022 übergeben.

Mit E-Mail vom 06.04.2022 wurden Verpflichtungserklärungen zu Erschließungsbaulasten eingereicht. Es wurden weitere Nachforderungen zu den Baulasten gestellt. Mit E-Mail vom 12.01.2023 wurde die Antragstellerin über noch fehlende Baulastanträge informiert.

Mit Schreiben vom 18.07.2024 wurden das LAVG und mit Schreiben vom 19.07.2024 wurden der LK TF, LuBB, GL, RPL, Forst um Aktualisierung ihrer Stellungnahmen gebeten. Mit Schreiben vom 26.07.2024 teilte das LfU, Fachbereich Naturschutz mit, dass die als Grundlage dienenden Gutachten (Avifauna) zwischenzeitlich veraltet und neue Kartierungen erforderlich sind.

Mit Schreiben vom 30.08.2024 stellte die Antragstellerin einen Antrag auf Anwendung des § 6 WindBG. Der Antrag wurde mit diesem Datum letztmalig ergänzt. Mit Schreiben vom 19.11.2024 reichte die Antragstellerin die erforderlichen Nachweise ein, dass sie die Grundstücke, auf denen die WKA errichtet werden sollen, für die Errichtung und den Betrieb vertraglich gesichert hat.

Die letzte abschließende Fachstellungnahme ging am 11.12.2024 ein.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Sachentscheidungsvoraussetzungen / Verfahrensfragen

2.1.1 Genehmigungsbedürftigkeit

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung.

2.1.2 Einordnung der Anlage in die 4. BImSchV

Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungs-bedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannt.

Die Anlagen zur Nutzung von Windenergie sind der Nr. 1.6.2 mit V in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen. Sie bedürfen als solche gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

2.1.3 Klärung der Zuständigkeit

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung – ImSchZV) ist das LfU zuständige Genehmigungsbehörde. Die Bearbeitung des Antrags erfolgte im LfU, Abteilung Technischer Umweltschutz Genehmigungen / Grundlagen, Referat T12 – Genehmigungsverfahrensstelle Süd.

2.1.4 Feststellung der möglichen Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) des Vorhabens

Das Vorhaben ist der Nr. 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen.

Die bestehende Windfarm ist eine Anlage, für die als solche bereits eine UVP-Pflicht besteht. Seit der letzten erteilten Genehmigung mit UVP wurden Genehmigungsanträge für weitere 14 WKA beim LfU eingereicht. Mit den ursprünglich hier beantragten sechs WKA wird die UVP-geprüfte Windfarm um 20 WKA erweitert. Die Erweiterung überschreitet damit allein die Größen- und Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG). Für das Änderungsvorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Abs. 1 des BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen, wenn

- das Vorhaben in einem ausgewiesenen Windeignungsgebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG liegt,
- bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und
- soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Die Prüfung des Antrags gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 WindBG auf Anwendung von § 6 Abs. 1 WindBG hat ergeben, dass alle Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 WindBG erfüllt sind und eine UVP nicht durchzuführen war.

2.1.5 Feststellung der Verfahrensart nach § 2 der 4. BImSchV

Für das beantragte Vorhaben war unter Berücksichtigung des § 6 WindBG gemäß § 2 Abs. 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen.

2.1.6 Koordinierung

Eine Koordinierung gemäß § 10 Abs. 5 Satz 4 BImSchG war im Verfahren nicht erforderlich.

2.1.7 Wegfall EÖT

Die Entscheidung über die Durchführung eines Erörterungstermins steht gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV im Ermessen der Genehmigungsbehörde (LfU, Genehmigungsverfahrensstelle Süd). Die vorgebrachten Einwendungen zu genehmigungsrelevanten Sachverhalten beanstandeten insbesondere das Verfahrensrecht, das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, den Immissions- und Naturschutz sowie das Forstrecht sowie weitere sonstige Einwendungspunkte.

Damit thematisierten die Einwendungen zentralen Prüfgegenstände im Verfahren, die ohnehin im Fokus der Genehmigungsprüfung stehen und wofür ausreichend Expertise in den Fachbehörden und Fachbereichen vorgehalten wird. Nicht zuletzt auch aufgrund der ausführlichen Darstellung der beanstandeten Sachverhalte war nach Einschätzung des LfU Genehmigungsverfahrensstelle Süd aus einer Erörterung dieser Einwendungsthematik kein zusätzlicher Erkenntnisgewinn zu erwarten.

Daher konnte der für den 18.11.2020 geplante Erörterungstermin entfallen.

2.2 Materielle Sachentscheidung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die unter Ziffer IV. genannten Nebenbestimmungen (NB) erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

2.2.1 Allgemein

Den Bediensteten der Aufsichts- und Überwachungsbehörden ist jederzeit Zutritt zur Anlagen sowie eine behördliche Überprüfung zu gestatten. Die Genehmigung und die dazu gehörigen Antragsunterlagen sind daher entsprechend der NB IV.1.1 immer vorzuhalten. Dadurch wird sichergestellt, dass gemäß § 52 BImSchG die Prüfung des genehmigungskonformen Anlagenbetriebes gewährleistet wird.

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter den in NB IV.1.2 genannten Voraussetzungen erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik zu unterbinden. Die gewählte Frist erscheint zur Erreichung dieses Zwecks angemessen.

Die Befristung der Waldumwandlung nach NB IV.1.2 einschließlich sich daraus ergebender Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen nebst Rekultivierung ist erforderlich und gleichzeitig angemessen zu gestalten, um dem Antragsteller einerseits einen angemessenen Zeitrahmen zum Vollzug der Maßnahme einzuräumen und andererseits den vollständigen bzw. teilweisen Verlust von Waldfunktionen zeitnah zum Eingriff zu kompensieren. Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG sind nach einer Waldumwandlung die nachteiligen Wirkungen für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes vom Verursacher des Eingriffes auszugleichen. Da die Zuwegung erhalten bleibt und somit nicht an Ort und Stelle wiederaufgeforstet wird, wäre die Fläche für die genehmigte zeitweilige Waldumwandlung in voller Höhe (291 m²) als Erstaufforstung an anderer Stelle auszugleichen. Zusätzlich wäre für den Zeitraum der zeitweiligen Waldumwandlung von 29 m², ein Ausgleich als waldverbessernde Maßnahmen zu erbringen.

Aufgrund der geringen Größe der auszugleichenden Gesamtfläche wird in Abstimmung mit dem Antragsteller eine Walderhaltungsabgabe erhoben.

Die in den Nebenbestimmung IV.1.3, IV.1.4 sowie IV.1.5 geforderte Anzeigen des Baubeginns bzw. der Inbetriebnahme der Anlage sind aufgrund der im § 52 Abs. 2 BImSchG geforderten Auskunftspflicht des Betreibers von Anlagen gegenüber den zuständigen Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig. Aufgabe der Behörden ist u. a. gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG die regelmäßige Überwachung der Anlagen. Es ist daher erforderlich zu wissen, ob und wann mit dem Bau der Anlage bzw. der Inbetriebnahme begonnen wurde. Die Anzeige zur Inbetriebnahme in der NB IV.1.5 dient zudem der Überprüfung der antragsgemäßen, bestimmungsgemäßen und gesetzeskonformen Errichtung und des Betriebes der Anlage. Rechtsgrundlage sind jeweils §§ 21, 22 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 52 BImSchG und § 76 Abs. 2 BbgBO. Nach diesen Bestimmungen ist es Aufgabe der Überwachungsbehörden, die Einhaltung des ArbSchG, der BbgBO und des BImSchG und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen und den Anlagenbetreiber bei der Erfüllung seiner Pflichten zu beraten. Die Anzeigepflicht gegenüber dem LfU ist zudem erforderlich, um Maßnahmen zur Anlagenüberwachung und zum behördlichen Vollzug der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage im verhältnismäßigen Zeitrahmen realisieren zu können. Dazu gehört auch eine durch das LfU unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden vorzunehmende erstmalige Begehung und Revision (Abnahmeprüfung) der Anlagen (NB IV.1.6).

2.2.2 Immissionsschutz

Die Nebenbestimmungen unter IV.2 stellen sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der Anlage erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG). Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) heranzuziehen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung war zunächst zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Anlage hervorgerufen werden können. Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb der WKA entstehen können, sind insbesondere Geräuschemissionen, Schattenschlag, Eisabwurf und Turbulenzen zu betrachten.

Zur Beurteilung der von den beantragten WKA ausgehenden Immissionen hat die Antragstellerin ein Schallgutachten (Notus energy Plan GmbH & Co. KG; Schallimmissionsprognose (Bericht-Nr.: NEP-Schall 01-2018) vom 17.09.2019) sowie ein Schattenwurfgutachten (Notus energy Plan GmbH & Co. KG; Schattenwurfanalyse (Bericht-Nr.: NEP-Schatten 02-2018) 18.09.2019) vorgelegt.

Schall

Der akustischen Bewertung liegen weiterhin folgende Daten zugrunde:

Oktavspektrum für 10m/s im Mode PO 1 (lt. Anlagenhersteller)

L_{WA,max}	Oktavspektrum (Hz)							
dB(A)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
104,9	85,9	93,6	98,2	100,0	98,9	94,8	87,9	78,0

Schalleistungspegel auf Basis Prüfbericht: 104,9 dB(A)
 maximal zulässiger Emissionspegel $L_{e,max}$: 106,6 dB(A)
 Standardabweichung δ_{LWA} : 1,3

Oktavspektrum für 10m/s im Mode SO 2 (lt. Anlagenhersteller)

L_{WA,max}	Oktavspektrum (Hz)							
dB(A)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
102,0	85,2	91,4	94,0	95,1	96,6	95,5	87,6	68,7

mittl. Schalleistungspegel lt. Hersteller: 102,0 dB(A)
 maximal zulässiger Emissionswert $L_{e,max}$: 103,7 dB(A)

Oktavspektrum für 10m/s im Mode SO 3 (lt. Anlagenhersteller)

L_{WA,max}	Oktavspektrum (Hz)							
dB(A)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
99,5	80,3	88,1	92,8	94,6	93,5	89,4	82,4	72,3

mittl. Schalleistungspegel lt. Hersteller: 99,5 dB(A)
 maximal zulässiger Emissionswert $L_{e,max}$: 101,2 dB(A)

In der Nachtzeit sollen WEA 03 und WEA 04 antragsgemäß im schallreduzierten Betriebsmodus Mode SO 2 und die WEA 02 im schallreduzierten Betriebsmodus Mode SO 3 betrieben werden. Die WEA 05 und WEA 06 sollen in der Tag- und Nachtzeit im leistungsoptimierten Betriebsmodus Mode PO 1 betrieben werden.

Im Hinblick auf das Rechenverfahren entspricht die Geräuschimmissionsprognose den aktuellen Anforderungen der TA Lärm. Die Fassung vom 17.09.2019 berücksichtigt darüber hinaus auch die Vorgaben des seit 24.02.2023 im Land Brandenburg gültigen neuen Erlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zu Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und an die Nachweismessung bei Windkraftanlagen (WKA-Geräuschimmissionserlass). Auch wurde die aktuelle Vorbelastung durch andere WKA korrekt berücksichtigt. Dabei war bereits im Vorfeld erkennbar, dass die beantragten WKA lediglich einen irrelevanten Immissionsbeitrag leisten dürfen, da an einigen Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte für die Nachtzeit bereits überschritten sind.

Bei der Frage nach dem akustisch relevanten Immissionsbeitrag geht es letztlich um die Einhaltung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Dabei kommt es entscheidend darauf an, inwieweit der Immissionsbeitrag (Zusatzbelastung) als erhebliche Belästigung noch ins Gewicht fällt. Darüber hinaus kommt auch dem Vorsorgezweck eine nicht nur geringe Bedeutung zu, da eine schleichende Erhöhung der Immissionsbelastung durch fortlaufende Tolerierung irrelevanter Immissionsbeiträge verhindert werden soll. Ein irrelevanter Immissionsbeitrag dürfte demnach immer dann anzunehmen sein, wenn dieser wegen seines geringen Einflusses die Gesamtbelastung nicht weiter erhöht, somit gegen Null tendiert. Die nunmehr vorgelegte Prognose zeigt, dass durch die geplanten WKA kein relevanter Immissionsbeitrag (Zusatzbelastung) an den maßgeblichen Immissionsorten zu erwarten ist (vgl. Tabellen 7 & 8 der Schallimmissionsprognose).

Aufgrund der derzeit fehlenden Typvermessungen für die schallreduzierten Betriebsmodi SO 2 & SO 3 sowie den leistungsoptimierten Betriebsmodus PO 1 war der Antragstellerin eine Vermessung ihrer Anlagen aufzugeben.

Auch kann ein Nachtbetrieb erst zugelassen werden, wenn die Ergebnisse einer Typvermessung belegen, dass die für die Prognose zugrunde gelegten Schallleistungspegel nicht überschritten werden.

Begründung der NB IV.2.1 und IV.2.2

Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen war der Antragstellerin (antragsgemäß) aufzugeben, während der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr die WEA 02 im schallreduzierten Betriebsmodus Mode SO 3, WEA 03 und WEA 04 im schallreduzierten Betriebsmodus Mode SO 2 sowie die Anlagen WEA 05 und WEA 06 im leistungsoptimierten Betriebsmodus Mode PO 1 zu betreiben.

Der maximal zulässige Emissionswert für den Nachtbetrieb setzt sich dabei aus dem mittleren Schallleistungspegel lt. Hersteller der jeweiligen Betriebsmodi und dem Zuschlag von

1,7 dB(A) gemäß Ziff. 5.1 des WKA-Geräuschimmissionserlasses vom 24.02.2023 zusammen.

Hinsichtlich des Tagbetriebes ergibt sich der maximal zulässige Emissionspegel von 106,6 dB(A) aus dem mittleren Schalleistungspegel lt. Hersteller von 104,9 dB(A) sowie dem Zuschlag von 1,7 dB(A) gemäß Ziff. 5.1 des WKA-Geräuschimmissionserlasses vom 24.02.2023 zusammen.

Die Aufzeichnung der Nennleistung sowie der meteorologischen Parameter ermöglicht eine, auch rückwirkende Kontrolle dieser Betriebsmodi und damit des genehmigungskonformen Betriebes der Anlagen.

Begründung der NB IV.2.3 und IV.2.4

Die durch diese Genehmigung erfassten WKA sind unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach § 3 Abs. 6 BImSchG zu errichten und zu betreiben. Sie hat weiterhin den gesetzlichen Anforderungen des § 5 Abs. 1 BImSchG, für Geräusche konkretisiert durch die TA Lärm sowie durch den WKA-Geräuschimmissionserlass zu entsprechen.

Die Messauflage nach NB IV.2.3 ist gemäß Ziff. 5.2 des WKA-Geräuschimmissionserlasses erforderlich. Zwar weist die überarbeitete Schallprognose für alle Immissionsorte eine Unterschreitung der jeweils zulässigen Immissionsrichtwerte um wenigsten 3 dB(A) durch die Zusatzbelastung auf, die geforderte Unterschreitung von 15 dB(A) ab der eine Messung nicht mehr erforderlich ist, kann in diesem Fall jedoch nachweislich nicht erreicht werden.

Insgesamt stellen die modifizierenden Auflagen NB IV.2.3 und NB IV.2.4 sicher und sind nach § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich, damit die durch diese Genehmigung erfassten Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. § 5 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG i. V. m. Ziffer 3.2.1 TA Lärm verursacht.

Begründung der NB IV.2.5

Liegt vor Durchführung der Messung nach NB IV.2.3 zwischenzeitlich ein zusammenfassender Bericht über Mehrfachvermessungen für diesen Anlagentyp und für die genehmigten Betriebsmodi vor und ist im Ergebnis die Einhaltung des in der vorgelegten Prognose lt. Hersteller verwendeten maximalen Schalleistungspegels im jeweiligen Betriebsmodus sichergestellt, kann das LfU, Referat T25 gemäß Nr. 5.2 des WKA-Geräuschimmissionserlasses auf Antrag von einer Vollstreckung der Nebenbestimmung NB IV.2.3 absehen.

Begründung der NB IV.2.6

Gemäß Nr. 5.2 des WKA-Geräuschimmissionserlasses ist der Betrieb eines schalltechnisch nicht vermessenen Windenergieanlagentyps in der besonders schutzbedürftigen Nachtzeit solange nicht zulässig, bis eine erste Typvermessung vorliegt und den Nachweis erbringt, dass der durch den Hersteller benannte maximale Schalleistungspegel eingehalten wird. Da die Antragstellerin für den hier beantragten Anlagentyp bisher keine Typvermessung vorlegen konnte, war auch ein Nachtbetrieb vorerst nicht zuzulassen.

Infraschall

Als Infraschall werden Geräusche bezeichnet, die unterhalb einer Frequenz von 20 Hz auftreten. Ein Messprojekt „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von WKA und anderen Quellen“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg zwischen 2013 und 2015 zeigte, dass WKA keinen wesentlichen Beitrag zum Infraschall leisten. Die von ihnen erzeugten Infraschallpegel liegen, auch im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 m und 300 m, deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle der Menschen. Bei einem Abstand von 700 m von den WKA lässt sich festhalten, dass der Infraschallpegel beim Einschalten der Anlagen nicht mehr nennenswert erhöht und im Wesentlichen vom Wind, und nicht von der WKA, erzeugt wird.

Schattenwurfimmission

Aus den Ergebnissen des Schattenwurfgutachtens ist erkennbar, dass der Betrieb der geplanten WKA an mehreren Immissionsorten in Niebendorf, Heinsdorf und Waltersdorf zu Schattenwurfimmissionen führen wird, die unter Berücksichtigung der Vorbelastung die bereits überschrittenen Werte für die tägliche und für die jährliche Beschattungsdauer weiter erhöhen. Dieser weiteren Erhöhung kann nur durch den Einsatz einer entsprechenden Abschaltautomatik begegnet werden, deren Einbau der Antragstellerin aufzugeben war.

Begründung zu NB IV.2.7 bis IV.2.10

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG können der Genehmigung (modifizierende) Auflagen beigefügt werden, soweit dies zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG, der u.a. auf § 5 BImSchG verweist, erforderlich ist.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Ziff. 1 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen sind gemäß § 3 Abs. 1 Immissionen, die geeignet sind, nach Art, Dauer oder Ausmaß Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG u. a. auf Menschen einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen. Schattenschlag ist mindestens eine ähnliche Einwirkung in diesem Sinne.

Die Erheblichkeitsgrenze der Schädlichkeit der Schattenwurfimmissionen wird in Rechtsprechung und Literatur zuerst und im Genehmigungsverfahren allein über die o. g. astronomischen Immissionswerte definiert. Diese sind Werte, die auf der Basis der tatsächlich möglichen Sonnenscheindauer (ohne Berücksichtigung möglicher Bewölkung) prognostisch ermittelt werden. Nach der beigebrachten Prognose werden diese an mehreren Immissionsorten überschritten. Insofern ist die Nebenbestimmung NB IV.2.10 angemessen und erforderlich i. S. d. § 12 Abs. 1 BImSchG, um durch Abschaltung der Anlagen sicher zu stellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.

Eisabwurf

Da durch die geplanten WKA die erforderlichen Mindestabstände zu öffentlichen Verkehrswegen nicht eingehalten werden, müssen die WKA bei Eisansatz abgeschaltet werden.

Zur Vermeidung von Eisabwurf sollen die WKA mit dem Rotorblatt-basiertem Eiserkennungssystem „Vestas Ice Detection™ System (VID)“ ausgerüstet werden. Das System registriert dabei Parameter wie die Außentemperatur und die Massezunahme des Rotorblattes. Eine Massenzunahme des Rotorblattes, beispielsweise bei Eisansatz, führt dabei zu einer Änderung der Eigenfrequenz. Diese wird durch Beschleunigungsmesser überwacht, die sich an jedem Rotorblatt befinden. Werden dabei bestimmte Schwellenwerte in der Frequenzabweichung überschritten, wird die WKA abgeschaltet.

Darüber hinaus ist das System durch seine Frequenzauflösung in der Lage, die Eisfreiheit der Rotorblätter auch bei Anlagenstillstand zu überwachen.

Damit ist nach einer Anlagenabschaltung durch Eisansatz eine Inaugenscheinnahme der WKA nicht erforderlich. Die Anlagen können somit automatisch angefahren werden.

Begründung zu den NB IV.2.11 bis IV.2.13

Aufgrund der unmittelbaren Nähe öffentlicher Straßen und Wege im Umfeld der Anlage ist diese zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Eisabwurf mit einem entsprechenden Eisdetektionssystem auszurüsten.

Die Aufzeichnung und Aufbewahrung der Daten dient der immissionsschutzrechtlichen Überwachung der Anlage.

Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Eisabwurf sind öffentliche Wege und Straßen im Umfeld der Anlage mit Warnschildern zu versehen, welche auf die Gefährdung hinweisen.

Abfälle

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird eingehalten. Dieser schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, wenn die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung von Abfällen ist unzulässig, wenn sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung.

Soweit beim Betrieb der Anlage überhaupt Abfälle entstehen, sind dies ausschließlich nicht vermeidbare Abfälle, die nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Sämtliche Abfälle, die während der Errichtung bzw. während der Wartung oder Reparaturen der WKA entstehen, werden gesammelt und von einem Entsorgungsfachbetrieb gegen Nachweis entsorgt.

Eine Aufnahme von Nebenbestimmungen hierzu war nicht erforderlich.

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ist somit erfüllt.

Sparsamer Energieeinsatz

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird ebenfalls eingehalten. Hiernach ist vorgeschrieben, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Der zum Betrieb der WKA erforderliche Eigenverbrauch an elektrischer Energie ist sehr gering im Vergleich zur erzeugten Energiemenge, die ins öffentliche Netz eingespeist wird.

Die Aufnahme zusätzlicher Nebenbestimmungen hierzu war nicht erforderlich.

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist somit erfüllt.

§ 5 Abs. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz

§ 5 Abs. 2 BImSchG ist hier nicht zu betrachten, da die Anlage nicht in den Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes fällt.

§ 5 Abs. 2 BImSchG ist erfüllt.

Betriebseinstellung

§ 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 3 Nr. 1-3 BImSchG waren die in den Antragsunterlagen unter Kapitel 8 enthaltenen Darstellungen ausreichend. Zusätzliche NB waren nicht erforderlich.

§ 5 Abs. 3 BImSchG ist erfüllt.

Ausgangszustand

§ 5 Abs. 4 BImSchG ist hier nicht zu betrachten, da die Anlage nicht in den Anwendungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie fällt.

§ 5 Abs. 4 BImSchG ist erfüllt.

Somit ist § 5 BImSchG in seiner Gesamtheit erfüllt.

Rechtsverordnungen

Pflichten, die sich aus den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, waren hier nicht zu betrachten.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören u. a. das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, der Denkmalschutz, das Forstrecht, das Luftverkehrsrecht sowie der Natur- und Landschaftsschutz.

2.2.3 Baurecht / Brandschutz

Bauplanungsrecht

Übergeordnete Raumplanung

Der am 06.06.2024 als Satzung beschlossene Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming wurde mit Bescheid vom 26. September 2024 von der Landesplanungsbehörde genehmigt. Zugleich wurde festgestellt, dass der Sachliche Teilregionalplan mit dem regionalen Teilflächenziel von mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche für den Stichtag 31. Dezember 2027 nach Artikel 1 des BbgFzG in Einklang steht.

Die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 am 23. Oktober 2024. Mit der öffentlichen Bekanntmachung ist der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 in Kraft getreten. Damit werden die genehmigten Ziele der textlichen und zeichnerischen Festlegungen wirksam. Zugleich treten mit der Feststellung des Erreichens eines regionalen Teilflächenziels die gesetzlichen Rechtsfolgen des § 249 Abs. 2 BauGB ein.

Die beantragten Anlagenstandorte liegen innerhalb bzw. im Randbereich des ausgewiesenen Vorranggebietes für die Windenergienutzung VRW 32 – Hohenseefeld/Ihlow.

vorbereitende Bauleitplanung: hier: Flächennutzungsplan (FNP) für die Stadt Dahme/Mark (Amt Dahme/Mark)

Nach dem seit dem 30.10.2015 wirksamen FNP der Stadt Dahme/Mark (Amt Dahme/Mark) befinden sich die Standorte der beantragten WKA innerhalb der Konzentrationsfläche für die Windkraftnutzung Nr. 3 in Überlagerung mit Flächen für die Landwirtschaft. Die Konzentrationsfläche Nr. 3 (gemäß dem Konzept für die Windkraftnutzung) bewirkt neben den weiteren im Gemeindegebiet dargestellten Konzentrationsflächen den Ausschluss von Windenergie außerhalb dieser Flächen (§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB).

Die Begründung zum FNP beschreibt auf den Seiten 37 ff. detailliert das Gesamträumliche Planungskonzept der Gemeinde zur Windkraftnutzung. Träger der Flächennutzungsplanung ist die Stadt Dahme/Mark. Weitere Auskünfte zur Planung und nähere Inhalte des Planungskonzeptes obliegen dem Planungsträger.

Verbindliche / in Aufstellung befindliche Bauleitplanung (Bebauungsplanung)

Soweit ersichtlich befinden sich die Standorte der beantragten fünf WKA im Geltungsbereich des seit dem 30.11.2019 rechtsverbindlichen B-Plan „Windpark Niebendorf-Heinsdorf, Ortsteil

Niebendorf“ der Stadt Dahme/Mark innerhalb der dort festgesetzten Sondergebiete (SO) mit der Zweckbestimmung Windkraftanlage Nr. 2 bis 6. Träger der Bebauungsplanung ist die Stadt Dahme/Mark. Auch hier liegen weitere Einzelheiten und die näheren Inhalte der Planung in der Verantwortung des Planungsträgers.

Bauplanungsrechtliche Prüfung

Die fünf beantragten WKA-Standorte befinden sich bauplanungsrechtlich im Geltungsbereich des seit dem 30.11.2019 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes (B-Plan) „Windpark Niebendorf-Heinsdorf, Ortsteil Niebendorf“ der Stadt Dahme/Mark innerhalb der dort festgesetzten Sondergebiete (SO) mit der Zweckbestimmung Windkraftanlage Nr. 2 bis 6.

Gemäß § 30 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Windpark Niebendorf-Heinsdorf, Ortsteil Niebendorf“ der Stadt Dahme/Mark werden nicht in Ihrer Gesamtheit eingehalten. Beantragt ist eine abweichende Ausführung hinsichtlich der Erschließung im Nordwesten des Bebauungsplan-Gebietes. Diesbezüglich wurde ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gestellt.

Dem beantragten Vorhaben stehen keine bauaufsichtlichen öffentlichen Belange entgegen. Die Erschließung der WKA ist über öffentlich-rechtlich gesicherte Zuwegungen gesichert.

Der Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden nach dem BbgWEAAbG ist entsprechend der vorliegenden Bauvorlagen eingehalten.

Ergebnis: Die beantragten fünf WKA (WEA 02 bis WEA 06) sind nach § 30 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig.

Befreiungen

Den Bauvorlagen liegt ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des wirksamen Bebauungsplanes „Windpark Niebendorf-Heinsdorf“ der Stadt Dahme/Mark bei. Dieser Antrag beinhaltet eine abweichende Ausführung der Erschließung, als die im ausgewiesenen Baugebiet. Dies beruht auf der Tatsache, dass eine Beregnungsanlage im Nordwesten des Gebietes in die geplante Erschließung des Bebauungsplanes hineinragt. Aufgrund dessen und für einen geringeren Eingriff in die Natur, eine geringere Flächenversiegelung sowie weniger versiegelte Ackerfläche, wurde die Zuwegung der WEA 02 angepasst.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Das bedeutet, dass eine Abweichung befreiungsfähig ist, wenn das der Planung zugrundeliegende städtebauliche Leitbild trotz dessen erhalten bleibt. Dies ist im Falle des vorliegenden Antrages gegeben.

Ebenfalls beinhaltet die bauplanungsrechtliche Beurteilung die Würdigung öffentlicher Interessen, die mit den öffentlichen Belangen vereinbar sein müssen (§ 31 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Die Eigentümer der betroffenen Flurstücke, die für die abweichende Erschließung genutzt werden

sollen, haben im Zuge der Eintragung einer Erschließungsbaulast der Nutzung ihrer Flurstücke zugestimmt.

Auf der Grundlage der vorangegangenen Ausführungen kann dem Antrag auf Befreiung nach §31 Abs. 2 BauGB hinsichtlich der abweichend geplanten Erschließung zugestimmt werden.

Das Amt Dahme/Mark hat dem Antrag auf Befreiung ebenfalls zugestimmt.

Bauordnungsrecht

WKA sind Sonderbauten nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 BbgBO. Die Anforderung an Planung, Bemessung und Ausführung werden in der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen durch die Richtlinie für Windenergieanlagen gemäß § 86a Abs. 2 BbgBO als technische Regel bauaufsichtlich eingeführt.

Nachbarbeteiligung

Die von den WKA ausgelösten Abstandsflächen nach § 6 Abs. 5 BbgBO sollen auf den Radius der fiktiven Kugel reduziert werden. Entsprechend § 70 Abs. 3 BbgBO wurden von der Antragstellerin folgende nachbarliche Zustimmungen vorgelegt.

	Gemarkung - Flur - Flurstück	Zustimmung vom:
WEA 02	Niebendorf, 4, 32	29.03.2021
	Niebendorf, 4, 34	27.07.2023
	Niebendorf, 4, 36	27.07.2023
	Niebendorf, 4, 37	29.03.2021
	Niebendorf, 1, 95	27.07.2023
	Niebendorf, 1, 118	21.05.2019
WEA 03	Niebendorf, 1, 121	29.03.2021
	Niebendorf, 1, 122	29.03.2021
	Niebendorf, 1, 124	29.03.2021
	Niebendorf, 1, 125	29.03.2021
WEA 04	Niebendorf, 1, 128	25.03.2021
	Niebendorf, 1, 129	31.03.2021
	Niebendorf, 1, 132	27.07.2023
	Niebendorf, 1, 257	15.03.2023
	Niebendorf, 1, 131/4	25.03.2021
	Niebendorf, 1, 131/2	29.03.2021
	Niebendorf, 1, 131/1	29.06.2018
	Niebendorf, 1, 239	29.03.2021
	Niebendorf, 1, 242	29.03.2021
WEA 05	Niebendorf, 1, 227	29.06.2018
	Niebendorf, 1, 218	21.05.2019
	Niebendorf, 1, 215	29.06.2018
	Niebendorf, 1, 224	21.05.2019
WEA 06	Niebendorf, 1, 175	29.06.2018
	Niebendorf, 1, 210	28.06.2018
	Niebendorf, 1, 308	27.07.2023

Folgende nachbarliche Zustimmungen wurden durch die Antragstellerin **nicht** vorgelegt.

	Gemarkung - Flur - Flurstück
WEA 02	Niebendorf, 1, 116 Niebendorf, 4, 35
WEA 04	Niebendorf, 1, 233 Niebendorf, 1, 236 Niebendorf, 1, 245 Niebendorf, 1, 248
WEA 05	Niebendorf, 1, 233 Niebendorf, 1, 230 Niebendorf, 1, 296
WEA 06	Niebendorf, 1, 296 Niebendorf, 1, 299 Niebendorf, 1, 209 Niebendorf, 1, 309 Niebendorf, 1, 190 Niebendorf, 1, 307

Eine Beteiligung der Nachbarn durch die Bauaufsichtsbehörde nach § 70 Abs. 2 BbgBO erfolgte nicht.

Antrag auf Abweichung

Von den Abstandsflächenregeln gemäß § 6 Abs. 5 BbgBO wurde ein Antrag auf Abweichung nach § 67 BbgBO zur Reduzierung der Abstandsflächen von 131,32 Metern auf den Radius der fiktiven Kugel von 75,13 Meter gestellt.

Die Bauaufsichtsbehörde kann Abweichungen zulassen, wenn diese unter Berücksichtigung des Zwecks der Anforderung, unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange und mit den Anforderungen an die öffentliche Sicherheit und Ordnung insbesondere Leben, Gesundheit und der natürlichen Lebensgrundlage nach § 3 Satz 1 BbgBO, vereinbar sind.

Die benachbarten Grundstücke werden land- oder forstwirtschaftlich genutzt. Schutzwürdige bauliche Anlagen sind innerhalb der reduzierten Abstandsfläche nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung der Schutzziele des Abstandsflächenrechts nach Belichtung, Belüftung, Besonnung und Sozialabstand für die benachbarten un bebauten Grundstücke der WKA ist daher nicht gegeben. Für die Zulassung der Abweichung nach § 67 BbgBO von § 6 Abs. 5 BbgBO wurden der Bauaufsichtsbehörde die Zustimmungen der Nachbarn (siehe Tabelle unter Punkt 2.3.1) nach § 70 Abs. 3 BbgBO von der Antragstellerin vorgelegt.

Hinsichtlich der betroffenen Nachbarn, von denen es keine Rückmeldung gibt (siehe Tabelle unter Punkt 2.3.1), ist davon auszugehen, dass keine öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange nachteilig betroffen sind und die zugelassene Abweichung eine mehr als nur geringfügige, unter dem Gesichtspunkt des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmende Verschlechterung darstellt.

Die beantragten Abweichungen von § 6 Abs. 5 BbgBO nach § 67 BbgBO werden zugelassen.

WEA 05	Erschließungsbaulast	Niebendorf, 1, 94/2	09.12.2024
		Niebendorf, 1, 92	09.12.2024
		Niebendorf, 1, 94/1	09.12.2024
		Niebendorf, 4, 31	09.12.2024
		Niebendorf, 4, 32	09.12.2024
		Niebendorf, 4, 33	09.12.2024
		Niebendorf, 1, 116	09.12.2024
		Niebendorf, 1, 117	09.12.2024
		Niebendorf, 1, 118	09.12.2024
		Niebendorf, 1, 122	09.12.2024
		Niebendorf, 1, 123	09.12.2024
		Niebendorf, 1, 124	09.12.2024
		Niebendorf, 1, 125	09.12.2024
		Niebendorf, 1, 126	09.12.2024
		Niebendorf, 1, 127	09.12.2024
		Niebendorf, 1, 128	09.12.2024
		Niebendorf, 1, 132	09.12.2024
		Niebendorf, 1, 131/3	09.12.2024
Niebendorf, 1, 131/2	09.12.2024		
Niebendorf, 1, 131/1	09.12.2024		
Niebendorf, 1, 227	09.12.2024		
	Überbauung	Niebendorf, 1, 224	09.12.2024
	Abstandsflächenbaulast	Niebendorf, 1, 227	09.12.2024
		Niebendorf, 1, 224	09.12.2024
		Niebendorf, 1, 221	09.12.2024
		Niebendorf, 1, 218	09.12.2024
		Niebendorf, 1, 215	09.12.2024
WEA 06	Erschließungsbaulast	Niebendorf, 1, 210	09.12.2024
	Abstandsflächenbaulast	Niebendorf, 1, 210	09.12.2024
		Niebendorf, 1, 175	09.12.2024

Sektorielle Betriebseinschränkung, Standorteignung, Standsicherheit

Sektorielle Betriebseinschränkungen sind in der Gutachterlichen Stellungnahme zur Standorteignung nach DIBt 2012 für den Windpark Hohenseefeld II, der I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht-Nr.: I17-SE-2019-243 Rev.01, vom 11. September 2019, enthalten.

Weiterhin enthält der Prüfbericht [Prüf-Nr. 031/05924-24/0130, Bauvorhaben: NOTUS, WP Hohenseefeld II, 5 WEA Vestas V150-4.2 MW; 123m NH hier: Konformitätsprüfung Turbulenz (Plausibilität)] von Prof. Dr.-Ing. Dirk Werner, Prüfenieur für Baustatik VPI, Aussagen zu den sektoriellen Betriebseinschränkungen. Die Auflagen und Hinweise aus dem vorgenannten Prüfbericht sind zu beachten. Der vorgenannte Prüfbericht ist vollinhaltlich Bestandteil der Bauvorlagen und bei der Ausführung des Bauvorhabens zu beachten.

Bautechnischer Nachweis Brandschutz

Der geprüfte Brandschutznachweis (Ersteller: Notus energy Plan GmbH & Co. KG, erstellt am 10.03.2020), sowie der zugehörige Prüfbericht vom 17.06.2020 (Ersteller: Prüfenieur für Brandschutz VPI, Dipl.-Ing. Matthias Oeckel, Prüf-Nr. 487/01727/20, Prüfbericht-Nr. 01, erstellt am 17.06.2020) ist vollinhaltlich Bestandteil der Bauvorlagen und bei Ausführung des Bauvorhabens zu beachten, § 66 Abs. 3 BbgBO.

2.2.4 Arbeitsschutz

Gegen die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der fünf WKA besteht hinsichtlich der Belange des öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmerschutzes keine Einwände.

Die NB IV.4.1 gründet sich auf den nach § 1 der Baustellenverordnung (BaustellV) zu erfüllenden Pflichten.

Auf Baustellen für WKA sind immer Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber mit gefährlichen Arbeiten beschäftigt. Demzufolge sind, in Abhängigkeit vom Umfang der Arbeiten, mindestens ein Koordinator zu bestellen und ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen. Bei der Erstellung des SiGe-Planes ist besonders auf die Regelungen zur Verhütung von Gefährdungen durch Absturz aus der Höhe (z. B. Arbeits- und Montageanweisung für die Errichtung der Fertigteiltürme auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung) zu achten. Bei einem Umfang aller Arbeiten (z. B. Wegebau, Fundamentbau, Turmbau usw.) von mehr als 500 Personentagen muss eine Vorankündigung nach Baustellenverordnung erfolgen.

Es ist besonders die Mitverantwortung des Bauherrn für den Arbeitsschutz auf der Baustelle (Anzeigepflicht, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und Koordinatorbestellung) bei der Vorbereitung und Ausführung des Bauvorhabens zu beachten.

Die NB IV.4.2 begründet sich aus § 3 Abs. 2 Nr. 3 BauStellV, da auf Baustellen für WKA i. d. R. mehrere Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig werden. Der Einsatz von bereits einem Nachunternehmer bedeutet das Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern.

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen vor erstmaliger Inbetriebnahme und wiederkehrend nach Maßgabe der in Anhang 2 der BetrSichV genannten Vorgaben geprüft werden. Entsprechend § 17 Abs. 1 BetrSichV sind die Prüfbescheinigungen am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlage während der gesamten Verwendungsdauer aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuzeigen. (NB IV.4.3)

Die NB IV.4.4 beruht auf § 4 Abs. 4 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV). Danach muss für die Flucht bzw. Rettung aus dem Maschinenhaus oder anderen höher gelegenen Anlagenteilen eine alternative Möglichkeit vorhanden sein, falls der übliche Weg versperrt ist.

2.2.5 Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Von Seiten des LK TF, untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, der Hinweis VI.16 wurde gegeben.

2.2.6 Naturschutz

Prüfumfang

Nach § 1 Abs. 3 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist bei Vorhaben, die einer Zulassung einer Landesoberbehörde bedürfen, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (in diesem Fall das Referat N 1) für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig.

Folgende naturschutzrechtlichen Belange sind vom Vorhaben nicht betroffen:

- Schutzgebiete nach Kapitel 4, Abschnitt 1 BNatSchG (NSG, LSG, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope) inklusive geschützter Alleen nach § 17 BbgNatSchAG und geschützter Biotope nach § 18 BbgNatSchAG,

- Schutzgebiete nach Kapitel 4, Abschnitt 2 BNatSchG (Natura-2000-Gebiete).

Es verbleiben folgende Belange, die zu prüfen sind:

- besonderer Artenschutz nach § 6 WindBG,
- Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG.

Der Vorhabenstandort befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Windpark Niebendorf-Heinsdorf, Ortsteil Niebendorf-Heinsdorf, Acker- und Waldflächen südlich der Ortslagen Niebendorf und Heinsdorf“. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung in der spezifischen Form des § 2a BauGB war Aufgabe und Bestandteil des B-Planes und ist damit nicht Inhalt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Die dauerhafte Zuwegung von der öffentlichen Straße zum Windpark sowie die Löschwasserentnahmestelle sind nicht im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes. Beide Bestandteile sind für die erforderliche ausreichend gesicherte Erschließung notwendig. Sowohl die dauerhafte Zuwegung als auch die Löschwasserentnahmestelle stellen einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar und unterliegen damit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 15 ff BNatSchG).

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 6 WindBG

Zu § 6 WindBG liegt neben der Gesetzesbegründung ein Vollzugsleitfaden mit Stand 19.07.2023 vor, der zur Interpretation der neuen gesetzlichen Regelungen im Gesetz bei der folgenden Prüfung mit herangezogen wird. Zur Prüffolge steht in § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG: „Die zuständige Behörde hat auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, ...sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind.“

Prüfschritt vorhandene Daten

- Faunistischer Fachbericht Chiroptera für das Windenergieprojekt „Hohenseefeld II“ (11.01.18)
- Potentialbewertung hinsichtlich Amphibien im Bereich des geplanten WP Hohenseefeld II (19.10.2018)
- Potentialanalyse zur Habitataignung für Reptilien im Bereich des geplanten WP Hohenseefeld (19.10.2018)
- Bewertung des Vorkommens von TAK-Arten im Bereich des geplanten WP Hohenseefeld II (22.10.2018)
- Erfassung und Bewertung der Groß- und Greifvögel im Bereich der geplanten Windparkerweiterung Hohenseefeld II (22.10.2018)
- Erfassung und Bewertung der Groß- und Greifvögel im Bereich der geplanten Windparkerweiterung Hohenseefeld II (12.08.2019)
- Erfassung und Bewertung der Zug- und Rastvögel im Bereich des geplanten WP Hohenseefeld II (17.09.2019)
- Erfassung und Bewertung der Avifauna im Bereich des geplanten WP Hohenseefeld II (13.11.2017)

Darüber hinaus wurde der Datenbestand im LfU geprüft, der insbesondere Angaben zu Arten nach § 45 b BNatSchG und AGW-Erlass Anlage 1 umfasst.

Prüfschritt Eignung der Daten

Für diese Daten ist als nächstes zu ermitteln, ob die Daten auch geeignet sind. Die o. g. Gutachten waren hinsichtlich der Voraussetzung „ausreichende räumliche Genauigkeit“ genauer zu prüfen, da sie aus anderen Verfahren stammen.

Die Untersuchungsradien der avifaunistischen Untersuchungen für Arten nach § 45 b BNatSchG und AGW-Erlass, Anlage 1 und sonstiger Brutvögel überlagern sich in der Summe weitgehend mit den für die beantragten WKA erforderlichen Untersuchungsradien, daher ist das Kriterium der ausreichenden räumlichen Genauigkeit erfüllt. Aufgrund der Vorbelastung können Beeinträchtigungen von Zug- und Rastvögeln ausgeschlossen werden, für sie sind Daten nicht erforderlich.

Im Hinblick auf Fledermäuse können die vorliegenden Untersuchungen aufgrund der nun geltenden Anforderungen des AGW-Erlass (Stand 25.07.2023) nicht herangezogen werden. Dazu der Vollzugsleitfaden S.13 „Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse in Form von Abregelungen hat die Genehmigungsbehörde nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG auch dann anzuordnen, wenn keine Daten über ihr Vorkommen vorhanden sind.“ Die vorgelegten Daten zu Reptilien und Amphibien sind geeignet.

Prüfschritt Aktualität der Daten

Die Voraussetzung hinsichtlich des Alters ist seitens N1 nur bedingt beurteilbar, weil es in § 6 heißt „zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre“. Aktuell sind Daten bis einschließlich 2019 als ausreichend aktuell im Sinne des § 6 WindBG einzustufen. Die Gutachten mit Erfassungszeitraum 2018/2017 erfüllen nicht die Anforderung an die zeitliche Aktualität. Da es jedoch keine erheblichen Veränderungen im Untersuchungsgebiet gegeben hat und man immer noch vom gleichen Habitatpotential für Reptilien und Amphibien ausgehen kann, sind die vorgelegten Daten zu Reptilien und Amphibien geeignet Minderungsmaßnahmen festzulegen.

Zwischenfazit: Geeignete Daten im Sinne § 6 WindBG liegen zu folgenden Sachverhalten vor:

Artengruppe	Baubedingt	Anlagebedingt	Betriebsbedingt
Vogelarten nach § 45b und Anlage 1 AGW-Erlass	ja	ja	ja
Sonstige Brutvögel	nein	nein	nein
Zug- und Rastvögel	Nicht erforderlich	Nicht erforderlich	Nicht erforderlich
Fledermäuse	Nicht erforderlich	Nicht erforderlich	nein
Amphibien	ja	ja	ja
Reptilien	ja	ja	ja

Vorkommen von Vogelarten nach § 45 b BNatSchG und Anlage 1 AGW-Erlass

Folgende verwendbare Nachweise liegen vor:

- Brutplatz Rotmilan (letztes Nachweisjahr 2018 jeweils ca. 1 300 m d.h. im erweiterter Prüfbereich),
- Brutplatz Rotmilan (letztes Nachweisjahr 2018 jeweils ca. 2 000 m d.h. im erweiterter Prüfbereich),
- Brutplatz Baumfalke (letztes Nachweisjahr 2019 jeweils ca. 1 350 m d.h. im erweiterter Prüfbereich).

Die Anordnung von Minderungsmaßnahmen nach § 6 WindBG in Verbindung mit § 45 b BNatSchG in Bezug auf das Tötungsverbot sind nicht erforderlich, denn für den erweiterten Prüfbereich besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko.

Es ist die Umsetzung von Minderungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG erforderlich (NB unter IV.5).

Begründung der NB IV.5.1 Bauzeitenregelung

In Teilbereichen des Zufahrtsweges sind Gehölzbeseitigungen erforderlich. Zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vögeln sowie zur Vermeidung von Tötungen sind die Schnittmaßnahmen/Gehölzbeseitigungen außerhalb der Besetzungszeit der betroffenen Quartiere bzw. außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. Eine Höhlenbaumkartierung im Eingriffsbereich fand nicht statt, daher kann eine Betroffenheit potenzieller Quartiere, die als Sommerquartier geeignet sind, nicht ausgeschlossen werden. Dementsprechend verbleibt für die erforderlichen Schnittmaßnahmen und Gehölzbeseitigungen folgender Zeitraum: 01.11. bis 28./29.02. eines Jahres.

Im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich Reviere von Offenlandbrütern. Bei einer Bautätigkeit während der Brutzeit kann das Vorhaben Beeinträchtigungen bzw. Störungen in den Bruthabitaten hervorrufen. Diese Beeinträchtigungen können vermieden werden, indem die Bautätigkeit außerhalb der artspezifischen Brutzeit erfolgt. Im vorliegenden Fall ist dies der Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. eines Jahres. Unter bestimmten Voraussetzungen, die in den Regelungen zur Bauzeit festgesetzt werden, sind Baumaßnahmen in der Brutzeit möglich.

Begründung der NB IV.5.2 Zauneidechsen

Es wurden an verschiedenen Stellen im Vorhabengebiet Zauneidechsen erfasst. Baubedingt können Verluste von Reptilien auftreten, sofern Bauarbeiten während der Aktivitätszeit durchgeführt werden. Diese Beeinträchtigungen können vermieden werden, indem die Bautätigkeit außerhalb der Aktivitätszeit erfolgt.

Unter der Voraussetzung der Errichtung eines Reptilienschutzzaunes, die in den Regelungen zur Bauzeit festgesetzt werden, sind Baumaßnahmen in der Aktivitätszeit möglich. Werden die Reptilienschutzzaune vor Baubeginn entlang der Baustellenbereiche errichtet, kann ein Einwandern der Zauneidechsen in die Baubereiche vermieden werden.

Begründung der NB IV.5.3 Amphibien

Aufgrund des Vorkommens von Kleingewässern, Gräben und Gehölzstrukturen im Umkreis von 500 m um den geplanten Anlagenstandort inkl. Zuwegung ist das Vorhabengebiet als Lebensraum für Amphibien geeignet. Baubedingt können Verluste von Amphibien auftreten, sofern Bauarbeiten während der Wanderungszeiten durchgeführt werden. Unter der Voraussetzung der Errichtung eines Amphibienschutzzaunes, die in den Regelungen zur Bauzeit festgesetzt werden, sind Baumaßnahmen in der Aktivitätszeit möglich.

Begründung der NB IV.5.4 und IV.5.5 Fledermäuse

Bestandserfassungen von Fledermäusen entsprechend der im AGW-Erlass, Anlage 3, Punkt 2.4 genannten Anforderungen liegen nicht vor. In Brandenburg ist flächendeckend ein Vorkommen schlaggefährdeter Fledermausarten anzunehmen. Es sind daher pauschale Abschaltzeiten festzusetzen. Nach den vorliegenden Unterlagen liegt die WKA innerhalb von Funktionsräumen besonderer Bedeutung, in denen mit einer erhöhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode zu rechnen ist. Der erforderliche Mindestabstand von 250 m zu Gehölzstrukturen und Waldrändern wird unterschritten (s. AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.1). Die pauschale Abschaltung umfasst daher den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres. Die Schutzmaßnahme ist geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse sowie das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Verhältnismäßigkeit der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen

Als weitere Voraussetzung ist in § 6 WindBG genannt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig sein müssen. Allerdings enthält das Gesetz keine Hinweise dazu wie die Verhältnismäßigkeit ermittelt werden soll. Aus der Begründung geht hervor, dass hinsichtlich der Arten nach Anhang 1 § 45 b BNatSchG die Zumutbarkeitsschwellen nach § 45 b Abs. 6 heranzuziehen sind. Im vorliegenden Fall ist die Art Rotmilan nach § 45 b Anhang 1 betroffen und somit Maßnahmen zur Senkung des Tötungsrisikos erforderlich. Weiter heißt es in der Begründung: *„Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit ist zu berücksichtigen, dass die Anforderungen der anderen Zugriffsverbote ebenfalls zu gewährleisten und errichtungsbedingte artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen effektiv zu mindern sind. Für diese kann ein Aufschlag erfolgen, der in der Regel in der Größenordnung von 600 Euro/MW/Jahr liegen sollte.“*

Da neben den Abschaltzeiten für Fledermäuse keine weiteren Abschaltmaßnahmen nach § 45 b BNatSchG erforderlich sind, wird davon ausgegangen, dass im vorliegenden Fall die Zumutbarkeitsschwelle hinsichtlich des Ertragsausfalls (6 bzw. 8 %) nicht überschritten wird. Ob die finanzielle Zumutbarkeitsschwelle überschritten wird, kann seitens N1 nicht beurteilt werden, da die Kosten der unter IV.5 aufgeführten Maßnahmen nicht bekannt sind. Die finanzielle Zumutbarkeitsschwelle liegt nach dem analog heranzuziehenden § 45 b BNatSchG bei Investitionskosten von 17 000 Euro je Megawatt und erhöht sich laut Begründung zu § 6 WindBG um 600 Euro/MW /Jahr. Im konkreten Fall bei fünf WKA mit 4,2 MW bedeutet dies: $21 \text{ MW} \times 17\,000 \text{ €} = 357\,000 \text{ €}$ und $21 \text{ MW} \times 600 \text{ €} \times 20 \text{ Jahre} = 252\,000 \text{ €}$, d. h. in der Summe 609 000 €.

Es wird davon ausgegangen, dass die unter IV.5 aufgeführten Maßnahmen diesen Betrag nicht erreichen und daher verhältnismäßig im Sinne des § 6 WindBG sind.

Es ist dem Antragsteller jedoch freigestellt anhand einer Berechnung der Kosten aller Maßnahmen darzustellen, dass die Maßnahmen nicht verhältnismäßig sind. In diesem Fall ist von N1 eine Priorisierung von Maßnahmen vorzunehmen sowie darüber hinaus die Höhe der dann erforderlichen Zahlung zu ermitteln.

Prüfung einer Zahlung

Der Entwurf des Vollzugsleitfadens führt außerdem aus: „Sind Daten für alle Arten verfügbar, um über die Frage der Verbotverletzung zu entscheiden und können alle Minderungsmaßnahmen als verhältnismäßig eingestuft werden, so ist darüber hinaus keine Artenschutzabgabe erforderlich.“ Dies ist im vorliegenden Fall gegeben, so dass bei Anordnung der o.g. Maßnahmen keine Zahlung festzusetzen ist.

Zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 ff. BNatSchG (Eingriffsregelung)

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffes unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Anlage- und betriebsbedingt treten folgende nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auf:

Schutzgut Boden

Betroffen sind ausschließlich Böden allgemeiner Funktionsausprägung im Umfang von 7 346 m².

Für den Eingriff in das Schutzgut Boden wird, da keine geeigneten Kompensationsmaßnahmen von dem Antragsteller vorgeschlagen/ingereicht wurden, eine Ersatzzahlung festgelegt. Im vorliegenden Fall stimmt N1 dieser Vorgehensweise zu.

Schutzgut Flora

Die Zuwegung und der Löschwasserentnahmestelle sollen auf einen Intensivacker errichtet werden. Vorkommen von gefährdeten oder besonders/streng geschützten Pflanzenarten sind im Vorhabengebiet nicht bekannt. Laut EAP erfolgen Rückschnitte in Gehölze für die Herstellung des baubedingt benötigten Lichtraumprofils. Dabei handelt es sich nicht um einen erheblichen Eingriff oder eine erhebliche Beeinträchtigung nach § 17 BbgNatSchAG.

Schutzgut Landschaftsbild

Mit der Zuwegung und der Löschwasserentnahmestelle sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

Ausgleichsmaßnahme in Verbindung mit vorgezogener Ausgleichsmaßnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG („CEF-Maßnahme“)

Bei der Errichtung der Zuwegung zu den WKA gehen Zauneidechsenhabitate (u. a. Sonnenplätze, Eiablageplätze, Tagesverstecke, Winterquartiere) sowohl temporär als auch dauerhaft verloren. Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG (Tötungsverbot und Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu zerstören) kann verletzt werden. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt jedoch nicht vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Dies kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF-Maßnahmen“) erreicht werden. Von der Antragstellerin ist im Sinne einer CEF-Maßnahme (CEF-

Zauneidechse) das Herrichten neuer Zauneidechsen-Habitate in den angrenzenden Flächen vorgesehen. Flächengröße, die geplanten Strukturelemente (Totholzhaufen, Eiablageplätze) und die räumliche Nähe des Ersatzhabitats zum vorhandenen Lebensraum, welcher durch die Errichtung der Zuwegungen teilweise verloren geht, entsprechen den fachlichen und rechtlichen Anforderungen, da sie die verlorengelassenen Funktionen erfüllen können.

Zu Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG

Abwägung § 15 Abs. 5 BNatSchG

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Der Betrieb von WKA liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Die vorliegend verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen beim Schutzgut Boden (Boden allgemeiner Funktionsausprägung) gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im konkreten Fall nicht vor. § 6 Abs. 1 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz lässt eine Ersatzzahlung auch zu, wenn durch die Verwendung der Ersatzzahlung eine Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes mit gleichen Aufwendungen besser verwirklicht werden kann, als durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben, einer weiteren Abwägung bedarf es daher nicht.

Schutzgut Boden

Die Höhe der Ersatzzahlung für nicht kompensierbare Bodenversiegelungen richtet sich nach den Kosten der Entsiegelung im Flächenverhältnis von 1:1. In der Praxis hat sich auf Grundlage einer Vielzahl von Entsiegelungsvorhaben ein Betrag von 10 € / m² bei Vollversiegelung und von 5 € / m² bei Teilversiegelung als Richtwert herausgestellt. In diesem Betrag sind alle Kosten für die Durchführung der Maßnahme enthalten.

Das Vorhaben verursacht den Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Versiegelung (Zuwegung und Löschwasserentnahmestelle) in einem Umfang von 7 346 m² (Vollversiegelungsäquivalent: 3 697,5 m²), insgesamt davon

Zuwegung: 7 297 m² (Teilversiegelung= 3 648,5 m² Vollversiegelung)
Löschwasserentnahmestelle: 48,9 m² (Vollversiegelung)

Das Vorhaben ist naturschutzrechtlich zulässig.

2.2.7 Forstrecht

Nach § 1 LWaldG hat die untere Forstbehörde den Auftrag, den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürlichen Bodenfunktionen, als Lebens- und Bildungsraum, das Landschaftsbild und

die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sowie wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrern und gemäß § 4 LWaldG seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Eine Waldumwandlung ist nur für Wegeflächen mit Bodeneingriff erforderlich. Die angegebene Herstellung des Lichtraumprofils stellt keine Waldumwandlung dar, weil kein Bodeneingriff erforderlich ist. Somit beträgt die zeitweilige Waldumwandlungsfläche 291 m² und nicht wie beantragt 407 m².

Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG sind nach einer Waldumwandlung die nachteiligen Wirkungen für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes vom Verursacher des Eingriffes auszugleichen, es sind innerhalb einer zu bestimmenden Frist eine Ersatzaufforstung geeigneter Grundstücke vorzunehmen oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu treffen. Dies wird auf den Ausgleich für die durch die Waldumwandlung verursachten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nach Naturschutzrecht angerechnet.

Basis der forstrechtlichen Beurteilung der Eignung von Waldflächen zur Errichtung von WKA im Wald ist die Waldfunktionenkartierung. Hiernach wurden durch die oberste Forstbehörde diejenigen Waldfunktionen vorgegeben, die der Ausweisung von Windeignungsgebieten im Wald entgegenstehen.

Gemäß Waldfunktionenkartierung der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg besteht für die vorgesehene Umwandlung von Wald zum Zweck der Errichtung der WKA keine Versagungsgründe nach § 8 Abs. 2 LWaldG.

Die beantragte Waldumwandlung widerspricht weder den Belangen, die sich aus der Waldfunktionskartierung ergeben, noch den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Begründung zu NB IV.6.1 (aufschiebende Bedingung)

Soweit die nachteiligen Wirkungen einer Waldumwandlung nicht ausgeglichen werden können, ist nach § 8 Abs. 4 LWaldG ein finanzieller Ausgleich zu leisten. Auch ist die Walderhaltungsabgabe für den Fall der zeitweiligen Waldumwandlung als Kompensation für die entzogenen Waldfunktionen während der Dauer der zeitweiligen Waldumwandlung festzusetzen.

Für die Festlegung der Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen ist neben der quantitativen Komponente (Flächenverlust) auch eine qualitative Komponente (vorhandene Waldfunktionen) zu berücksichtigen.

Der von der zeitweiligen Umwandlung betroffene Wald umfasst die eingangs tabellarisch aufgeführte Waldfläche. In der Anlage 5 (Forst 3_Abwägungsrelevante Waldfunktionen und

Ermittlung des Kompensationsverhältnisses) sind die zur Herleitung des Ausgleich- und Ersatzumfanges wesentlichen Waldfunktionen (nur Schutz- und Erholungsfunktionen), die auf der umzuwandelnden Waldfläche kartiert wurden, aufgeführt und hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Schutzgut Wald bewertet.

Daraus ist zur finanziellen Errechnung der Walderhaltungsabgabe aufgrund der zeitweiligen Waldumwandlung das in dieser Anlage aufgeführte Ausgleich- und Ersatzverhältnis abgeleitet worden.

Die Höhe der Walderhaltungsabgabe berechnet sich aus dem Bodenwert eines zur Aufforstung geeigneten Grundstückes gleicher Lage (bei Erstaufforstungen) und den Kosten einer standortgerechten Laubholzkultur einschließlich ihrer Sicherung vor biotischen Schäden sowie einer 5-jährigen Pflege für die jeweils ermittelte Fläche des Ausgleich- und Ersatzverhältnisses.

Zeitweilig umzuwandelnde Fläche [m²] x Bewertungsfaktor x Dauer [%] = Ersatzfläche [m²]
291 m² x 1,0 x 100 % = 291 m²
291 m² x 1,0 x 10 % = 29 m² (Kompensationsverhältnis zeitweilige Waldumwandlung für max. 1 Jahr, Anteilsehntel)
Gesamt: 320 m²

Begründung einer Laubholzkultur und 5-jährige Pflege auf
320 m² x 4,96 €/m² = 1 587,20 €

Bodenwert eines zur Erstaufforstung geeigneten Grundstückes (landeseinheitlicher Wert auf der Datengrundlage BORIS des LGB als flächengewogenes arithmetisches Mittel: 1,01 €/m²)
320 m² x 1,01 €/m² = 323,20 €

Für die auszugleichende Fläche ergibt sich somit eine Walderhaltungsabgabe in Höhe von 1 910,40 €.

Basis der Berechnung/Ermittlung der Höhe der Walderhaltungsabgabe bilden die veranschlagten Kulturbegründungskosten im Verhältnis zur zeitweiligen Umwandlungsfläche.

Die vorgenannten Bedingungen sind damit geeignet, die nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes auszugleichen. Der Antragsteller wird in einer für ihn zumutbaren und der Größe der Umwandlungsfläche angemessenen Weise belastet.

Begründung zu NB IV.6.2

Mit der Anzeige des Beginns der Fäll- und Rodungsarbeiten (Beginn der Umwandlung) wird prüfbar sichergestellt, dass die festgesetzte Auflage aus dem Genehmigungsbescheid als Voraussetzung für seine Wirksamkeit realisiert ist.

2.2.8 Luftverkehrsrecht

Auf Grundlage des § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird der Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb der fünf WKA (WEA 02 bis 06) VESTAS V150-4.2MW mit einer Nabenhöhe von 123 m und einem Rotordurchmesser von 150 m somit einer Gesamthöhe von 198 m über Grund an den beantragten Standorten in 14913 Niebendorf-Heinsdorf OT Niebendorf, Gemarkung Niebendorf, Flur 04 Flurstücke 33, 131/3; Flur 01, Flurstücke 123, 221, 176 (siehe Koordinaten- und Standortangaben in NB IV.7.1) unter Auflagen/Nebenbestimmungen unter IV.7 und den Hinweisen VI.25 -VI.30 zugestimmt.

Die Absichtserklärung zum Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) lt. Datenblatt zum Luftfahrthindernis vom 18.09.2019 wurde zur Kenntnis genommen. Eine allgemeine Prüfung hinsichtlich der Voraussetzungen der AVV LFH Anhang 6 für die hier in Rede stehende WKA wurde durchgeführt. Dem Einsatz einer BNK wird unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der LuBB stattgegeben.

Die Kosten für die Kennzeichnungsmaßnahme trägt der Antragsteller.

Das Plangebiet liegt nordwestlich der Stadt Dahme/Mark zwischen den Ortschaften Niebendorf, Gebersdorf und Waltersdorf im Landkreis Teltow-Fläming. Die Planung stellt eine Erweiterung/Verdichtung des bestehenden Windparks dar.

Der Windpark befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze gemäß §§ 12 und 17 LuftVG.

Die Anlagen sollen ca. 7,5 km westlich des Sonderlandeplatzes Reinsdorf errichtet werden. Der Sonderlandeplatz wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gemäß § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag betrieben. Es wurde kein Bauschutzbereich gemäß §§ 12 oder 17 LuftVG verfügt. Erforderliche Hindernisfreiheiten sind gemäß den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (Nachrichten für Luftfahrer [NfL] | 92-13) zu bestimmen.

Ein spezieller Prüfbereich hinsichtlich der Einsatzmöglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) gemäß Teil 3 Abschnitt 1 Ziffer 5.4 i. V. m. Anhang 6 Ziff. 3 der AVV LFH liegt für diesen Bereich nicht vor. Dieser Bereich bestimmt sich nach § 14 Abs. 2 Satz 2 LuftVG mit einem 10-km-Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der AVV LFH dient diese gesonderte Betrachtung der Sicherung einerseits an Flugplätzen mit genehmigtem Flugbetrieb im Sichtflugverfahren in der Nacht, andererseits aber auch des im weiteren, übrigen Luftraum dieses Umkreises stattfindenden Luftverkehrs.

Des Weiteren befindet sich das Plangebiet im Einflussbereich einer Hubschraubertiefflugstrecke (HTFS), welche dem militärischen Flugplatz Holzdorf zugehörig ist. Diese dient der Aus- und Weiterbildung von Hubschrauberpiloten bei Tage und in der Nacht auch mit Minimalflughöhe von 100 Fuß (ca. 30 mGND).

Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG bedarf das Vorhaben der Errichtung von Bauwerken, die außerhalb von Bauschutzbereichen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer 9 LuftVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf den Gebieten der Luftfahrt und der Luftsicherheit im Land Brandenburg (Luftfahrt- und Luftsicherheitszuständigkeitsverordnung - LuFaLuSiZV) der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Diese wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS GmbH lt. § 31 Abs. 3 LuftVG erteilt. Nach § 14 Abs. 1 letzter Teilsatz LuftVG i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG kann die Zustimmung unter Auflagen erteilt werden.

Die luftfahrtrechtliche Entscheidung beruht auf den hier vorliegenden gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH vom 16.08.2018, Az. TWR/BL-Bb 6694b-1 bis Bb 6694b-6 unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung der aktuell gültigen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020.

Die Prüfung und Beurteilung der DFS GmbH ergab, dass aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtung der fünf WKA mit einer Gesamthöhe 198,00 m über Grund (max. 309,00 m über NN / 312,00 m über NN / 316,00 m über NN / 314,00 m über NN / 313,00 über NN/ 309,00 m über NN) des Anlagentyps VESTAS V150-4.2MW mit einer Nabenhöhe von 123 m und einem Rotordurchmesser von 150 m an den beantragten Standorten (siehe Koordinatenangabe lt. NB IV.7.1) keine Einwendungen bestehen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen - AVV LFH an jeder WKA angebracht und eine Veröffentlichung in den entsprechenden Medien veranlasst wird.

Des Weiteren wurde eine Vorprüfung bzgl. der Zuständigkeiten hinsichtlich § 18 a LuftVG unter Verwendung der GIS-Webanwendung beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) durchgeführt. Diese dient zur Feststellung von Betroffenheiten ziviler und/oder militärischer Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen. Sind Anlagenschutzbereiche betroffen, ist die Prüfung und Entscheidung des BAF erforderlich, denn gemäß § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Prüfung ergab, dass das BAF hinsichtlich ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht ins Verfahren durch das LfU einzubeziehen ist.

Die Antragsunterlagen enthielten eine allgemeine Dokumentation zur Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung an WKA des Typs VESTAS. Unter Berücksichtigung der v. g. allgemeinen Dokumentation ist die erforderliche Tages- und Nachtkennzeichnung wie in den NB IV.7.6 bis IV.7.18 festgelegt auszuführen.

Die Tageskennzeichnung am Maschinenhaus ist als Farbanstrich, durch Anbringen eines umlaufend durchgängig mindestens 2 m breiten Farbstreifens am gesamten Maschinenhaus auszuführen. Sollten grafische Elemente in diesem Bereich aufgebracht werden, dürfen diese max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen. Ferner sind die Rotorblattspitzen mit jeweils 3 Farbfeldern (außen beginnend) und der Turm mit einem Farbring zu kennzeichnen (NB IV.7.6).

Die Befeuerung (Nachtkennzeichnung) hat auf dem Maschinenhaus in einer Höhe von ca. 129 m zu erfolgen (NB IV.7.7). Aufgrund der Höhe der Anlage ist jeweils eine Befeuerungsebene am Turm - auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus (Höhenspunkt des Feuers inkl. Aufständungen) - bei ca. 64,50 m anzubringen und zu betreiben (NB IV.7.11). Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebenen um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden.

Die Ebene am Turm muss aus mindestens 4 Hindernisfeuern bzw. Hindernisfeuern ES (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern) bestehen. Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer bzw. Hindernisfeuer ES sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken. (NB IV.7.11)

Der geplante Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wurde durch Vermerk auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis/Antrag auf Stellungnahme/Zustimmung vom 18.09.2019 - ohne weitere Ausführungen oder Übergabe von erforderlichen Unterlagen zum geplanten System - angezeigt. Es wurde seitens der Luftfahrtbehörde eine überschlägige Prüfung entsprechend den Vorgaben der AVV LFH durchgeführt.

Unter Maßgabe der in der AVV LFH Anhang 6 Abschnitt 1 benannten Allgemeinen Anforderungen wurde die beantragte Prüfung durchgeführt. Demnach müssen alle Anforderungen für die Nachtkennzeichnung gemäß AVV LFH erfüllt sein. Zusätzlich ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nr. 3.6 auszustatten. Dabei ist zu beachten, dass Infrarotfeuer blinkende Rundstrahlfeuer sind. Die Wellenlänge beträgt 800 bis 940 nm und die Strahlstärkeverteilung (I_e) muss innerhalb der im Anhang 3 - Spezifikation von Feuern zur Infrarotkennzeichnung festgelegten Grenzen verbleiben. Die Feuer werden getaktet betrieben und sind zu synchronisieren (NB IV.7.10). Die Taktfolge beträgt 0,2 hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

Der Wirkungsraum der BNK wird gebildet durch den Luftraum, der sich um jedes Hindernis in einem Radius von mindestens 4 000 Metern erstreckt und vom Boden bis zu einer Höhe von nicht weniger als 600 Metern (2 000 Fuß [ft.]) über dem Hindernis reicht. Der gesamte Wirkungsraum ist zu erfassen.

Die Prüfung ergab keine grundsätzlichen luftrechtlichen oder flugbetrieblichen Probleme.

Die gemäß Anhang 6 Abschnitt 3 zur Prüfung der zivilen Landesluftfahrtbehörden erforderlichen Unterlagen wurden nicht eingereicht. Eine abschließende Entscheidung kann bis zum Eingang der fehlenden Nachweise nicht getroffen werden.

Die Einhaltung der Anzeigefrist ist unbedingt erforderlich, da die fünf WKA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen. Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH mind. sechs Wochen vor Baubeginn

das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrt-
handbuch zur Vergabe der ENR-Nr. zu übermitteln (NB IV.1.4).

Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftver-
kehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine Belange der zivilen Luftfahrt inner-
halb der Zuständigkeit der LuBB entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14
Abs. 1 LuftVG ist zu erteilen. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der fünf WKA des Anlagen-
typs VESTAS V150-4.2MW mit einer Nabenhöhe von 123 m und einem Rotordurchmesser
von 150 m somit einer Gesamthöhe von 198 m über Grund sind diese als Luftfahrthindernis
einstufen. Die Zustimmung ist gemäß § 12 Abs. 4 LuftVG unter Auflagen der Tages- und
Nacht Kennzeichnung sowie der Veröffentlichung zu erteilen. Diese Auflagen sind geeignet,
die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die von der LuBB zu vertretende
Belange der Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten. Die konkrete Ausführung der er-
forderlichen Kennzeichnung wurde unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Kenn-
zeichnungsvarianten, der Vorgaben der AVV LFH i. V. m. den Ausführungen in den gutacht-
lichen Stellungnahmen der DFS GmbH festgelegt.

Im Weiteren ist festzustellen, dass dem Vorhaben des Einsatzes einer BNK an den hier in
Rede stehenden fünf WKA keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb der Zuständigkeit
der LuBB entgegenstehen.

Da die im Anhang 6 der AVV LFH benannten Voraussetzung nicht nachgewiesen wurden,
kann dem Einsatz derzeit nur unter Vorbehalt der Nachreichung der gemäß Anhang 6 der
AVV LFH erforderlichen Unterlagen und Nachweise stattgegeben werden.

Unter Berücksichtigung der im Anhang 6 der AVV LFH festgelegten Übergangsfristen ist die
luftbehördliche Genehmigung unter Auflagen/Nebenbestimmungen ist zu erteilen.

Flugsicherheitsbelange der Bundeswehr

Durch das o.a. Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt, aber nicht beeinträchtigt.
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen daher zum angegebene-
nen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

2.2.9 Denkmalschutz

Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis

Das Areal der WEA 02 liegt unmittelbar benachbart zu einem eiszeitlich entstandenen Ge-
wässer, welches saisonal Wasser führt. Urgeschichtliche Siedlungs- und Bestattungsplätze
wurden bevorzugt an siedlungsgünstigen Plätzen angelegt. Dazu gehören Kreuzungen von
Handelswegen, Niederungsrandlagen, wasserführende Senken, Areale mit einer guten Bo-
denqualität zur landwirtschaftlichen Nutzung und auch bestimmte Rohstoffvorkommen wie
Lehm, Kalk und Feuerstein. Diese naturräumlichen Voraussetzungen sind im Standort der
WEA 02 vorhanden. Archäologische Untersuchungen haben für Windeignungsgebiete in den
Städten Trebbin, Jüterbog und Dahme sowie den Gemeinden Niederer Fläming und Am Mel-
ensee neue Erkenntnisse zur Siedlungsdichte in ur- und frühgeschichtlichen Zeitepochen

ergeben. Die relativ hohe "Dunkelziffer" von bisher unentdeckten Bodendenkmalen kann auch auf das Teilareal der WEA 02 übertragen werden.

Der Schutz des brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes erstreckt sich auf alle Bodendenkmale, sowohl die bekannten als auch die noch unentdeckten und im Boden verborgenen (§ 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 BbgDSchG). Die WKA greifen nicht nur flächig in den Boden ein (Fundamente, Kranstellflächen, Montageplätze, Bau- und Erschließungswege) sondern auch linear (Kabeltrassen). Daher wurden die NB unter Punkt IV.8 festgelegt.

2.2.10 Straßenwesen

Aus den eingereichten Unterlagen ist erkennbar, dass die Erschließung der WKA u. a. über die Kreisstraße K 7208 erfolgen soll. Hierbei handelt es sich um eine Zufahrt außerhalb von Ortsdurchfahrten. Gemäß „Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten“ ist die Sondernutzung gebührenpflichtig und entsprechend NB IV.9.1 zu beantragen. Des Weiteren wurde der Hinweis VI.40 gegeben.

2.2.11 Landwirtschaft

Seitens des LK TF, Landwirtschaftsamt wurden die Hinweise VI.41 und VI.42 gegeben.

2.2.12 Gewässerschutz

Seitens des LK TF, untere Wasserbehörde wurden die Hinweise VI.43 bis VI.48 gegeben.

2.3 Würdigung der Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die in den Einwendungen vorgebrachten Bedenken wurden bei der Beurteilung des Antrages berücksichtigt. Die in den Einwendungen geäußerten Forderungen und Hinweise werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben. Die Einwendungen wurden in den Stellungnahmen der Fachbehörden und den NB unter IV. berücksichtigt.

Die Einwendungen sind nach folgenden Themenkomplexen sortiert:

- Verfahrensrecht (siehe Punkt 2.3.1),
- Bauplanungsrecht (siehe Punkt 2.3.2),
- Bauordnungsrecht (siehe Punkt 2.3.3),
- Immissionsschutz (siehe Punkt 2.3.4),
- Naturschutz (siehe Punkt 2.3.5),
- Forstrecht (siehe Punkt 2.3.6),
- Sonstiges (siehe Punkt 2.3.7)

und werden wie folgt gewürdigt.

2.3.1 Einwendungen zum Verfahrensrecht

1. *Der Antrag sei fehlerhaft, da sich die WKA danach im „Windpark Hohenseefeld II“ befinden sollen, tatsächlich jedoch auf einem bisher noch unbelasteten Gebiet der Gemeinde Niebendorf-Heinsdorf gebaut werden.*

Würdigung

Die Vorhabenfläche für die beantragten fünf WKA ist dem Windpark „Hohenseefeld II“ zuzuordnen, unabhängig davon, dass diese auf noch unbelastetem Gebiet der Gemeinde Niebendorf-Heinsdorf errichtet werden sollen. Ergänzend sei erwähnt, dass zwischenzeitlich der Bebauungsplan „Windpark Niebendorf-Heinsdorf, Ortsteil Niebendorf-Heinsdorf, Acker- und Waldflächen südlich der Ortslagen Niebendorf und Heinsdorf“ in Kraft getreten ist, in dessen Geltungsbereich sich die gegenständlichen WKA befinden.

- 2. In der ausgelegten Kurzbeschreibung fehlten die Bezeichnungen der Flurstücke der Anlagenstandorte, weshalb eine Zuordnung nicht möglich gewesen wäre.*

Würdigung

Dem Bekanntmachungstext sowie den ausgelegten Antragsunterlagen konnten die Bezeichnungen der Flurstücke der Anlagenstandorte entnommen werden, insofern wird diese Einwendung zurückgewiesen.

- 3. Die genaue Höhe der Anlagen sei unklar, soweit im Antrag z. T. von 198 m, z. T. von 200 m die Rede ist und zudem noch eine Fundamenterhöhung von 3 m genannt werde. Was gilt nun?*

Würdigung

Gemäß Antragsunterlagen beträgt die Höhe der beantragten WKA jeweils 198,00 m über Grund zzgl. 3 m Fundamenterhöhung.

- 4. Ein im UVP-Bericht vom 05.02.2018 auf Seite 7 als Anlage 9 erwähnter „Faunistischer Fachbericht Chiroptera für das Windenergieprojekt „Hohenseefeld II, Endbericht 2018“ sei dem online gestellten UVP-Bericht nicht beigelegt gewesen.*

Würdigung

Dieses Gutachten lag als Datei Nr. 4, bezeichnet als „Faunistischer Fachbericht Chiroptera für das Windenergieprojekt Hohenseefeld II“ online aus, allerdings als Endbericht 2017 bezeichnet.

- 5. Es stelle eine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar, dass nicht alle Antragsunterlagen elektronisch im Internet zur Verfügung gestellt wurden.*
- 6. Die ausgelegten Unterlagen waren unvollständig (Lagepläne Pkt.2, Angaben zur Rückbaukosten) und das Vorhaben somit nicht vollständig bewertbar.*

Würdigung

Im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit am immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist allein maßgeblich, dass von den ausgelegten Unterlagen eine sogenannte Anstoßwirkung ausgeht. Die ausgelegten Unterlagen müssen also für Dritte bei objektiver Betrachtung einen hinreichenden Informationsgehalt über die Art und das Ausmaß des zur Genehmigung gestellten Vorhabens sowie dessen Wirkungen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit besitzen (Dietlein in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 101. EL Juni 2023, § 10 BImSchG Rn. 92). Für sie müssen sich insbesondere potenzielle eigene Betroffenheiten

durch die Auswirkungen des Vorhabens hinreichend konkret erkennen lassen. Daraus folgt zunächst, dass regelmäßig nicht alle Antragsunterlagen vollumfänglich ausgelegt werden müssen (Dietlein in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 101. EL Juni 2023, § 10 BImSchG Rn. 92; VGH Mannheim, Urt. v. 17.11.2022, Az.: 14 S 2056/21). Anders als bei der Behördenbeteiligung gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 BImSchG ist der Umfang der im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit zugänglich zu machenden Unterlagen also von vorn herein beschränkt. Darüber hinaus wird festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Auslegung des Antrags hinsichtlich der im Internet (UVP-Portal) zu veröffentlichenden Unterlagen der § 19 Abs. 2 UVPG galt. Danach waren nur der UVP-Bericht sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben, auszulegen. Dem wurde mit oben genannten Auslegungen vom 25.07.2018 bis 24.08.2018 und vom 03.08.2020 bis 04.09.2020 entsprochen. Parallel lag der Gesamtantrag jeweils als Papierexemplar in den genannten Behörden zur Einsichtnahme aus, entsprechend den damaligen Anforderungen des BImSchG und der 9. BImSchV. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs fand dahingehend nicht statt.

7. *Der UVP-Bericht sei nach seiner Überarbeitung vom 05.02.2018 nicht unterzeichnet worden. Zudem sei diesbezüglich nicht dargelegt, dass Frau Dipl. Ing. Hermannek-Grasse die unlimited energy GmbH zu vertreten berechtigt ist.*

Würdigung

Nach § 10 Abs. 1 BImSchG ist der Antrag schriftlich zu unterzeichnen. Für sonstige Erläuterungen, welche in Satz 2 dieser Vorschrift geregelt sind, gibt es keine Formvorschriften. Somit ist es unerheblich, dass Frau Hermannek-Grasse den UVP-Bericht nicht selbst unterschrieben hat. Gleiches gilt für die fehlende Vertretungsvollmacht, mit der sich die Antragstellerin allenfalls vertretungsloses Handeln zu eigen macht.

8. *Im UVP-Bericht sei die Vorbelastung falsch dargestellt: die Anlagen in Planung seien keine Vorbelastung, weil sie noch nicht existieren.*

Würdigung

§ 16 Abs. 8 UVPG regelt den Fall der parallelen oder verbundenen Zulassungsverfahren mit UVP für kumulierende Vorhaben im Sinne von § 10 Abs. 4 UVPG. In § 16 Abs. 8 S. 2 ist es geregelt, dass die Umweltauswirkungen kumulierender Vorhaben jeweils als Vorbelastung zu berücksichtigen sind, sofern kein gemeinsamer UVP-Bericht erstellt wird. Die Definition „kumulierender Vorhaben“ ist in § 10 Abs. 4 UVPG geregelt. Danach sind kumulierende Vorhaben, bei denen mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt nach § 10 Abs. 4 S. 2 UVPG vor, wenn 1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und 2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Sofern die vorgenannten Bedingungen zutreffen, sind bei parallel laufenden Vorhaben, die jeweils anderen Vorhaben als Vorbelastung zu betrachten.

2.3.2 Einwendungen zum Bauplanungsrecht

Konzentrationsflächenplanung

1. *Bereits die Ausweisung des Vorranggebiets 39/39a (gemeint ist wohl Eignungsgebiet) im Regionalplan sei rechtswidrig erfolgt.*
2. *Die zugrundeliegende Bauleitplanung (sachlicher Teilflächennutzungsplan der Stadt Dahme/Mark) sei rechtswidrig, da es ihr an der erforderlichen Ermittlungstiefe in Bezug auf den Natur- und Artenschutz, den Landschaftsschutz, den Waldschutz sowie die betroffenen Anwohner mangle.*
3. *Im Zuge des Genehmigungsverfahrens sei auch die zugrundeliegende Bauleitplanung zu prüfen, da die Genehmigung auf dieser fuße.*
4. *Welche Prüftiefe hinsichtlich möglicher entgegenstehender Belange vorzunehmen sei, lasse sich der Entscheidung des VGH München vom 17.11.2011 (2 BV 10.2295) entnehmen.*
5. *Der Bauleitplan (sachlicher Teilflächennutzungsplan der Stadt Dahme/Mark) leide an erheblichen formellen und materiellen Fehlern.*
6. *Grundsätzlich müssten solche Planungen unterbleiben, auf deren Grundlage wegen entgegenstehender Belange i.S.v. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB im späteren Verfahren keine Genehmigung erteilt werden kann.*
7. *Bei dem Eignungsgebiet 39a handle es sich um eine nur für Repowering vorgesehene Potentialfläche. Sollten die Voraussetzungen für ein Repowering vorliegen oder nachträglich geschaffen werden, müsste dies ebenfalls bekannt gemacht werden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sei also zu wiederholen.*

Würdigung

Die beantragten WKA befinden sich im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Windpark Niebendorf-Heinsdorf“, Acker- und Waldflächen südlich der Ortslagen Niebendorf und Heinsdorf“ vom 09.08.2019. Die Festsetzungen werden eingehalten bzw. für die beantragten Befreiungen haben das Amt Dahme-Mark und der Landkreis Teltow-Fläming ihre Zustimmungen erteilt. Es wurden keine offenkundigen Fehler des FNP oder des B-Plans festgestellt, aus denen eine Rechtswidrigkeit der Pläne abzuleiten wäre. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist damit gegeben. Weitere Ausführungen zum Bauplanungsrecht sind dem Punkt 2.2.3 zu entnehmen. Somit werden die Einwendungen 1 bis 7 des Punkt 2.3.2 zurückgewiesen.

Abstände zur Wohnbebauung

8. *Abstände von 1 000 m zur Wohnbebauung seien nicht ausreichend.*
9. *Aufgrund der Vielzahl der WKA in Blickrichtung der Anwohner könnten die üblichen Abstandskriterien von WKA gegenüber der Wohnbebauung hier keine Anwendung finden.*
10. *Es müsse daher entsprechend den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts eine Einzelfallbetrachtung stattfinden.*
11. *Es sei mit einer optisch bedrängenden Wirkung der Anlagen für umgebende Wohnbauungen zu rechnen.*

Würdigung

Die Einwendungen 8 bis 11 des Punktes 2.3.2 zur erdrückenden Wirkung der hier gegenständlichen WKA auf die Nachbarschaft werden zurückgewiesen. Die Rechtsprechung geht

davon aus, dass unterhalb von 2H (2x die Höhe der WKA; hier 402 m) in der Regel von einer erdrückenden Wirkung und damit von einer Beeinträchtigung des nachbarschaftlichen Rücksichtnahmegebotes auszugehen ist, oberhalb von 3H nicht mehr. Bei den gegenständlichen Anlagen wird der Abstand von 603 m (201 m Anlagenhöhe x 3) zur Wohnbebauung überschritten, sodass sich daraus kein bauplanungsrechtliches Genehmigungshindernis ergibt. Die vorgeschriebenen 1 000 m Mindestabstand zwischen WKA und Wohngebäuden gemäß BbgWEAAbG werden eingehalten.

Umzingelung

12. *Durch die geplanten WKA komme es zu einer linienförmigen Wirkung der Anlagen, die einer Umzingelung gleichkäme.*

Würdigung

Im Zusammenhang mit WKA wird der Begriff „Umzingelung“ nicht angewendet, sondern es wird regelmäßig auf die erdrückende Wirkung von WKA abgestellt, die immer für den konkreten Einzelfall zu betrachten ist. Entsprechend der Rechtsprechung ist in der Regel nicht mehr von einer erdrückenden Wirkung auszugehen, wenn das 3H-Kriterium eingehalten wird und zwar unabhängig davon, um wie viele Anlagen es sich handelt. Dies ist vorliegend der Fall.

2.3.3 Einwendungen zum Bauordnungsrecht

Brandschutz

1. *Die östlich gelegene WKA werde das Flurstück 299 überstreichen. Hierfür liege weder eine Einverständniserklärung der Grundstückseigentümerin vor, noch habe sie der Eintragung einer Baulast zugestimmt und werde dies auch nicht tun.*

Würdigung

Das erwähnte Grundstück wird gemäß Lageplan nicht überstrichen, sodass hier die Eintragung einer Baulast nicht notwendig ist.

2. *Die Anlagen müssten jeweils über zwei voneinander unabhängige Feuerwehrezufahrten verfügen, deren Vorhandensein aus den Plänen nicht ersichtlich sei.*

Würdigung

Eine zweite Feuerwehrezufahrt wurde von der Brandschutzdienststelle des Landkreises als zuständige Fachbehörde nicht gefordert, weil es hierfür keine Rechtsgrundlage gibt. Der Waldleitfaden, welcher diese Empfehlung enthielt, wurde vom Umweltministerium (jetzt MLUK) zurückgenommen.

3. *Es sei für die WEA 01 aufgrund ihrer Nähe zum Wald zu prüfen, ob ein geeigneter Löschwasservorrat vorgehalten werden müsse.*

Würdigung

Aus dem LWaldG lassen sich für den Anlagenbetreiber keine rechtlichen Verpflichtungen zur Anlage von Maßnahmen des vorbeugenden Waldbrandschutzes (z. B. Löschwassereinstellstellen, automatische Löschanlagen in den Gondeln der WKA) unmittelbar ableiten. Die

Regelung des § 20 Abs. 1 LWaldG „vorbeugender Waldbrandschutz“ – Anlage und Unterhaltung von Brandschutzstreifen richtet sich nur an den Waldbesitzer.

Für die zu errichtenden WKA liegt ein Brandschutzkonzept mit Prüfbericht vor. Diese wurden durch den Landkreis geprüft und bestätigt. Die NB IV.3.4 erklärt das Brandschutzkonzept mit Prüfbericht zum Bestandteil der Antragsunterlagen, sodass den Anforderungen des Brandschutzes damit Genüge getan ist.

2.3.4 Einwendungen zum Immissionsschutz

Allgemein

1. *Immissionsorte sollten aufzeigen, wie viele Menschen und Grundstücke tatsächlich den Immissionen ausgesetzt wären.*

Würdigung

Immissionsprognosen geben Auskunft über zu erwartende Belastungen an Luftschadstoffen, Geruchsstundenhäufigkeiten oder auch Schallimmissionen. In den Prognosen zu Schall und Schatten wird versucht den schlechtesten Fall (worst case) darzustellen, daher werden bereits errichtete, genehmigte und beantragte Anlagen in den jeweiligen Prognosen berücksichtigt. Immissionsorte sind schutzwürdige Nutzungen im Einwirkungsbereich der Anlage, an dem eine Überschreitung von Grenzwerten am ehesten zu erwarten ist. Sie werden nach den ungünstigsten bzw. bereits bekannten, kritischen Punkten festgelegt. Werden die Immissionswerte für z. B. Schall und Schatten an diesen kritischen Punkten eingehalten, so werden sie auch an weiter entfernt gelegenen Punkten eingehalten.

Lärm/Schall

2. *Soweit der Lärmgutachter nach wie vor die Regelungen der DIN ISO 9613-2 zugrunde gelegt habe, widerspreche dies den Aussagen der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft (LAI) und der Rechtsprechung bspw. des VG Düsseldorf.*
3. *Es sei mit erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen von den geplanten WKA zu rechnen.*
4. *Im Lärmgutachten fehlten Angaben zu nicht windkraftspezifischen Vorbelastungen (Biogasanlagen, Wärmepumpen, Immissionen von Land- und Handwerksbetrieben) vollständig.*
5. *Die Angaben zur Vorbelastung durch WKA seien inkonsistent, soweit von 58, 37, 20 oder 32 WKA als Vorbelastung gesprochen werde.*
6. *Bereits durch die vorhandenen Anlagen seien die zulässigen Höchstimmissionswerte überschritten.*
7. *Die von den Gutachtern geäußerte Kritik an der Anwendung des „Interimsverfahrens“ und hier speziell des sog. 15 dB(A) – Kriteriums mache bereits deutlich, dass durch die antragsgegenständlichen Anlagen sämtliche Nachtimmissionsrichtwerte „gesprengt“ würden.*
8. *Die Anlagen hätten mit einem vom Hersteller angegebenen Schalleistungspegel von 106 dB(A) ein höheres Emissionspotential als die bereits vorhandenen Anlagen.*

Würdigung

Die Einwendungen zum Thema Lärm/Schall beziehen sich auf die Geräuschimmissionsprognose vom 7. Mai 2018 (Bericht-Nr.: NEP 001-2018 Rev. 1) Relevant für die immissionschutzfachliche Stellungnahme sind allerdings die Schallimmissionsprognose (Bericht-Nr.: NEP-Schall 01-2018) vom 17.09.2019 sowie die Nachberechnung von Herrn Guggisberg vom 17.12.2020, jeweils nach der aktuellen Erlasslage.

Im WKA-Geräuschimmissionserlass vom 16.01.2019 ist sichergestellt, dass für jeden Immissionsort eine „worst-case“-Betrachtung erfolgt. Dies bedeutet, dass die mit dem Interimsverfahren berechnete Schallprognose keine meteorologischen Korrekturen, nur eine Bodenreflexion und die Unsicherheiten der Herstellerangabe sowie der Prognose berücksichtigt. Die Prognose wurde behördlich geprüft und ist methodisch nicht zu beanstanden, da alle Anforderungen insbesondere der TA Lärm und des WKA-Geräuschimmissionserlasses vom 16.01.2019 berücksichtigt werden. Die Prognose weist für die maßgeblichen Immissionsorte nach, dass eine erhebliche Beeinträchtigung durch Schallimmissionen ausgeschlossen werden kann. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen zum Thema „Schallimmissionen“ (unter Punkt 2.2.2) in diesem Bescheid verwiesen.

9. *Es werde die mangelnde Unabhängigkeit der Gutachter moniert, welches sich darin zeige, dass mit der Schall- und Schattenbegutachtung die Firma Notus Energy Plan GmbH & Co. KG von der Antragstellerin beauftragt wurde.*

Würdigung

In der Regel werden die Gutachter von der Antragstellerin beauftragt. In den Gutachten erfolgt eine professionelle Bewertung oder Einschätzung in einem spezifischen Bereich (hier Schall- und Schattenimmissionen). Je nach Fachgebiet müssen technische Normen oder spezielle gesetzliche Vorschriften befolgt werden. Die Gutachten werden von der zuständigen Behörde (hier das LfU, Referat T25) und somit unabhängig auf Plausibilität und Einhaltung dieser Normen und Vorschriften geprüft.

Infraschall

10. *Zum Thema Infraschall äußere sich das Lärmgutachten überhaupt nicht.*
11. *Durch den von Windkraftanlagen hervorgerufenen Infraschall könne es zu Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Tinnitus, Ohrendruck, Benommenheit, Schwindel, Übelkeit, verschwommenem Sehvermögen, Herzrasen, Reizbarkeit, Panikattacken und Zittern sowie zu Konzentrations- und Gedächtnisstörungen kommen.*

Würdigung

Ein Messprojekt „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg zwischen 2013 und 2015 zeigte, dass WKA keinen wesentlichen Beitrag zum Infraschall leisten. Entsprechend Punkt 2 des Anhanges zum WKA-Geräuschimmissionserlass Brandenburg vom 24. Februar 2023 liegt die Infraschallerzeugung moderner WKA selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Bei einem Abstand von 700 m von den WKA lässt sich festhalten,

dass der Infraschallpegel beim Einschalten der Anlage nicht mehr nennenswert erhöht und im Wesentlichen vom Wind, und nicht von der WKA, erzeugt wird.

Die beantragten Anlagen befinden sich mindestens 1 040 m entfernt von den jeweiligen Immissionsorten. Daher ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht davon auszugehen, dass die beantragten WKA einen schädlichen Einfluss ausüben.

Schatten

12. *Durch das Vorhaben nehme die Schattenschlagbelastung für betroffene Anwohner enorm zu. Eine erforderliche Abschaltung führte zur Unwirtschaftlichkeit des Vorhabens.*

13. *Die Schattenwurfprognose stellt eine unzulässige Dauerbelastung für die Einwohner fest.*

Die ermittelten Ergebnisse können deshalb nur zur Ablehnung des Vorhabens führen, da, wie dargestellt, an 92 % der untersuchten Immissionsorte eine Überschreitung der Grenzwerte stattfindet. Eine empfohlene Ausstattung mit Abschaltmodulen ist zwar technisch möglich, jedoch wäre dies nur akzeptabel und sozusagen eine vertrauensbildende Maßnahme, wenn über erforderliche Abschaltzeiten alle vom Schattenwurf betroffenen Einwohner tagesaktuell informiert werden.

Würdigung

Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen durch Schattenschlag wurde den Antragsunterlagen ein Schattenwurf-Gutachten der Fa. NOTUS energy Plan GmbH & Co. KG (NEP-Schatten 02-2018) vom 18.09.2019 vorgelegt. Durch die bestehende Vorbelastung werden die zulässigen Werte bereits überschritten, sodass ein Betrieb der beantragten Anlagen nur unter Einsatz einer Abschaltautomatik zulässig ist. Dass das potenziell zur Unwirtschaftlichkeit des Vorhabens führe, ist für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nicht von Bedeutung, sondern liegt im wirtschaftlichen Risikos des Betreibers.

14. *Warum wird das Wohnhaus Niebendorf 43 nicht als Immissionsort in der Schattenwurfprognose betrachtet?*

Würdigung

Gemäß Tabelle 3 des Schattenwurfgutachtens NEP-Schatten 02-2018 Rev. 2 vom 18.09.2019 wird Niebendorf, Siedlung 43 aufgrund der vorgebrachten Einwendung als weiterer Immissionsort berücksichtigt.

sonstiges

15. *Durch die Flugsicherungsbefeuerung der Anlagen komme es zu erheblichen Beeinträchtigungen der umliegenden Wohnbebauungen.*

16. *Es werde eine annäherungsgesteuerte Befeuerung gefordert.*

Würdigung

In § 9 Abs. 8 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) ist verankert, dass Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts zur Nachtkennzeichnung verpflichtet sind, ihre Anlagen mit

einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) von Luftfahrthindernissen ausstatten müssen. Allerdings gibt es im Anhang 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) eine Übergangsfrist von 2 Jahren ab Verfügbarkeit eines zugelassenen Infrarotsystems.

Die LuBB verweist in ihrer Stellungnahme auf die Möglichkeit der nachträglichen Installation der BNK (NB IV.7.14). Im Verfahren wurde dies allerdings nicht beantragt.

17. *Aus dem Antrag gehe nicht eindeutig hervor, an welchen Standorten eine Eisabschaltautomatik zum Schutz vor Eisabwurf zum Einsatz kommen soll.*

Würdigung

Alle beantragten WKA werden mit dem Rotorblatt-basierten Eiserkennungssystem „Vestas Ice Detection™ System (VID)“ ausgerüstet. Der Einbau des Eiserkennungssystems ist entsprechend NB IV.2.11 nachzuweisen.

18. *Von den Anlagen gingen elektromagnetische Felder aus.*

Würdigung

Dem Einwand kann nicht widersprochen werden. Von WKA gehen elektromagnetische Felder ausgehen, die z. B. in der Nähe befindliche Radaranlagen stören können. Dieser Umstand allein steht der Genehmigungsfähigkeit der beantragten Anlagen jedoch nicht grundsätzlich entgegen.

2.3.5 Einwendungen zum Naturschutz

Es sei darauf hingewiesen, dass – wie unter Punkt 1 „Verfahrensablauf“ und unter Punkt 2.2.6 „Naturschutz“ bereits dargestellt – im vorliegenden Antrag die Anwendung des § 6 WindBG beantragt und von Behördenseite bestätigt wurde. Danach war *„abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen“*. Entsprechend ist für die Genehmigungsfähigkeit der beantragten Anlagen eine Artenschutzprüfung nach § 44 ff. BNatSchG nicht länger durchzuführen. An die Stelle der artenschutzrechtlichen Prüfung tritt eine modifizierte Prüfung nach § 6 Abs. 1 WindBG.

Da sich die bis zu diesem Zeitpunkt bereits erhobenen Einwendungen jedoch vielfach auf die artenschutzrechtlichen Belange beziehen, wird im Folgenden eine rechtliche Würdigung dazu abgegeben:

Gutachten allgemein

1. *Sämtliche veröffentlichte Abhandlungen litten an einer mangelhaften Methodik wie auch einer fehlerhaften Bewertung der aufgefundenen Arten.*
2. *Die Gutachten basierten auf veralteten Erkenntnissen aus dem Bauleitplanverfahren, die nur unvollständig aktualisiert worden seien.*
3. *Die Gutachten litten an erheblichen fachlichen Mängeln wie insbesondere der fehlenden exakten Benennung von Fixpunkten, dem Namen und der Qualifikation von Gutachtern,*

der Aufenthaltsdauer der Vögel im Beobachtungsgebiet, der Einsehbarkeit von Fixpunkten aus, der Kommunikation zwischen zeitgleich besetzten Fixpunkten, der Nichtbeachtung der Empfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (Helgoländer Papier 2).

4. *Aus den ausgelegten Gutachten ergäbe sich, dass dem Vorhaben – entgegen den Darstellungen der Verfasser – naturschutzrechtliche Belange entgegenstehen. Den Ergebnissen der Artenschutzprüfung sei daher zu widersprechen.*
5. *Das Angebot gemeinsamer Begehungen mit Ortskundigen sei nicht angenommen worden.*
6. *Es sei zu prüfen, ob die Gutachter der Investoren eine ordnungsgemäße Bewertung im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorgenommen haben.*
7. *Die Untersuchungen zur Avifauna seien bereits Anfang Juli beendet worden und erfasseten damit nicht den gesamten erforderlichen Untersuchungszeitraum.*
8. *Erforderliche Raumnutzungsanalysen seien nicht durchgeführt worden.*

Würdigung

Die der naturschutzrechtlichen Prüfung zugrunde liegenden Unterlagen wurden durch das LfU, Referat N1 als ausreichend bewertet, sodass der Vorwurf der „fehlerbehafteten Gutachten“ (Einwendungen 1 bis 7) zurückgewiesen wird. Auch ist die Forderung nach einer Raumnutzungsanalyse (Einwendung 8) nur in begründeten Fällen zulässig, die im vorliegenden Verfahren als nicht notwendig angesehen wurde.

Brutvögel

9. *Im Rahmen der Erstellung der Gutachten hätte man sich fast ausschließlich auf die Horststandorte konzentriert und den potentiellen Jagdgebieten nicht die erforderliche Bedeutung beigemessen.*
10. *Die Restriktionsbereiche seien in den TAK eindeutig definiert und ließen keinen Interpretationsspielraum zu.*
11. *In dem zu berücksichtigenden Bereich von 1 500 m bis 4 000 m „der Vorrangfläche“ seien mindestens drei Rotmilanbrutstätten vorhanden.*
12. *Dass alle Rotmilanhorste erfasst wurden, sei angesichts der dokumentierten nur wenigen Begehungen ausgeschlossen.*
13. *Entgegen den Darstellungen der Gutachter und Planer seien die Flächen um die Anlagen als Jagdhabitats für Rotmilane geeignet.*
14. *Aufgrund dessen seien zur Prüfung des Nichtvorliegens eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos umfassende Raumnutzungsanalysen erforderlich.*
15. *Aufgrund der starken Raumnutzung durch den Rotmilan sei davon auszugehen, dass ein sog. „Dichtezentrum“ vorliege.*

Würdigung

Die Erfassung aller relevanten Horste von Groß- und Greifvögeln bzw. von TAK-Arten erfolgte entsprechend der einschlägigen Vorschriften. Die Schutzbereiche nach Anlage 1 des Windkrafteerlasses vom 1. Januar 2011 werden auch unter Beachtung eines Unschärfebereiches eingehalten.

16. *Durch Gewährsleute sei bereits im Jahr 2015 die Anwesenheit mehrerer Rotmilanpaare und auch des Schwarzmilans dem damaligen LUGV mitgeteilt worden.*

Würdigung

Die Anwesenheit eines Schwarzmilan Revierpaares oder eines Brutplatzes wurde gutachterlich nicht bestätigt. Zudem werden keine Schutzbereiche nach Anlage 1 des Windkrafteerlasses vom 1. Januar 2011 festgesetzt.

Arten mit festen Niststätten laut Niststättenenerlass vom 15. September 2018, für die keine Schutzbereiche durch Anlage 1 des Windkrafteerlasses vom 1. Januar 2011 festgesetzt sind, werden in der Bauzeitenregelung berücksichtigt um Störungen durch die Bauarbeiten zu vermeiden.

17. *In unmittelbarer Nähe zum Vorhabenstandort befände sich ein Kranich-Brutplatz. Es sei ein Schutzbereich von 500 m zum Brutplatz einzuhalten. Laut Helgoländer Papier sei sogar ein Abstand von 3 000 m empfohlen.*

Würdigung

Eine Betrachtung zu möglichen Rastplätzen und zum Brutplatz des Kranichs ist sowohl im Gutachten „Untersuchung und Bewertung der Brutvögel im Windeignungsgebiet Hohenseefeld II“ als auch im Gutachten „Untersuchung und Bewertung der Brutvögel im Windeignungsgebiet Hohenseefeld II“ erfolgt. Der Brutplatz des Kranichs läge in einer Entfernung von 500 m zum Vorhabenstandort und damit seien die Vorgaben der TAK erfüllt. Es habe zudem keine Brut stattgefunden. Der hier insbesondere in den Blick genommene Rötspfuhl sei trocken gefallen, der Werftpfuhl sei sehr stark verlandet und führe kaum noch Wasser, so dass die Eignung dieser beiden Bruthabitate gänzlich ausgeschlossen werden kann.

18. *Laut Aussage von Gewährsleuten sei Mitte März 2016 ein von einem Uhu-Paar bewohnter Baum gefällt worden. Die Uhus hielten sich jedoch weiterhin im Vorranggebiet auf.*

Würdigung

Es liegen mehrere Erfassungen des Uhus bis 2022 vor. Der zuletzt gefundene Brutplatz von 2019 befand sich außerhalb des Schutzbereiches nach Anlage 1 des Windkrafteerlasses vom 1. Januar 2011. Auch der gefällte Horstbaum von 2018, für den ein Horstschutz besteht, befindet sich außerhalb des Schutzbereiches. Nach Einzelnachweisen aus 2021 wurde 2022 von einer Revieraufgabe ausgegangen. Der Restriktionsbereich betrifft nur das Verbot von Gittermasten, welche im geplanten Vorhaben nicht vorgesehen werden.

19. *Das Plangebiet 39/39a diene als Nahrungshabitat für den Seeadler. Es seien bereits zwei tote Exemplare gefunden worden.*

Würdigung

In den Jahren 2016 und 2017 führten Beobachtungen im Bereich Illmerdorfer Holz zur Einstufung eines „Revierpaares“. Bei zahlreichen darauffolgenden Erfassungen im Umfeld des Vorhabengebietes wurde kein Horst gefunden und kein Anzeichen für eine Besiedlung durch

den Seeadler festgestellt. Der nächstliegende Seeadler Horst befindet sich über 10 km vom Vorhabengebiet entfernt. Das Vorhabengebiet stellt aufgrund seiner Biotopausstattung kein Hauptnahrungsgebiet für den Seeadler da. Hier sind somit keine Schutz- oder Restriktionsbereiche nach Anlage 1 des Windkrafteerlasses vom 1. Januar 2011 betroffen.

Nach der Kollisionsdatenbank des LfU „Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel“ [Stand 17.06.2022] gab es einen Fund am 06.11.15 im WP Hohenseefeld-Waltersdorf.

20. *Im Vorhabengebiet komme ebenfalls der Mäusebussard vor, der jedoch nach der gutachterlichen Einschätzung als nicht bedroht eingestuft werde. Es sei zudem der Wespenbussard beim Überflug beobachtet worden.*

Würdigung

Für den Mäusebussard wird kein Schutzbereich nach Anlage 1 des Windkrafteerlasses vom 1. Januar 2011 festgesetzt. Arten mit festen Niststätten laut Niststättenerlass vom 15. September 2018, für die keine Schutzbereiche durch Anlage 1 des Windkrafteerlasses vom 1. Januar 2011 festgesetzt sind, werden in der Bauzeitenregelung berücksichtigt um Störungen durch die Bauarbeiten zu vermeiden.

Durch die Mahdabschaltung wird das Kollisions- und Tötungsrisiko zusätzlich verringert.

21. *Im Vorhabengebiet komme weiterhin der Habicht relativ beständig ganzjährig vor.*
22. *Im Vorhabengebiet sei der Baumfalke des Öfteren bei der Nahrungssuche beobachtet worden.*
23. *Betrachtungen fehlten weiterhin auch zur Wachtel, zur Waldohreule, zum Mauersegler, zur Mehlschwalbe, Haussperling, Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz und zum Feldsperling.*

Würdigung

Nach den vorliegenden Unterlagen sowie nach aktuellem Kenntnisstand des LfU sind keine Schutz- und Restriktionsbereiche nach TAK betroffen. Insofern ist für die dort genannten störfähigen Arten auch nach nochmaliger fachlicher Prüfung der in den Einwendungen benannten Arten (hier insbesondere Rotmilan, Schwarzmilan, Kranich, Seeadler, Baumfalke, Uhu u. a.) davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG diesbezüglich nicht einschlägig sind. Eine Raumnutzungsanalyse ist nicht erforderlich. Damit werden die entsprechenden Einwendungen zurückgewiesen.

24. *Es fehle eine Festsetzung zur farblichen Gestaltung der Anlagenfüße. Eine solche sei zum Schutz von Singvögeln erforderlich und daher zu treffen.*

Würdigung

Nach Urteil des VG Potsdam (VG 5 K 4211/ 11) zum „Mastfußanstrich“ zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für Grauammern und Neuntöter gibt es keine hinreichend belastbaren wissenschaftlichen Nachweise für die Wirkung der Vermeidungsmaßnahme. Daher wird diese Maßnahme nicht gefordert oder festgesetzt.

Zug- und Rastvögel

25. *Die Untersuchungen zu den Zug- und Rastvögeln stammten aus dem Jahr 2011 und seien damit veraltet.*
26. *Es werde verkannt, dass der Vogelzug mitten durch die bereits bestehenden Anlagen erfolgte.*
27. *Fotomaterial von Gewährsleuten belege die Rast von ca. 2 000 Singschwänen unmittelbar neben dem Eignungsgebiet.*
28. *Im Jahr 2016 seien 200 Kraniche als Gastvögel registriert worden.*
29. *Es sei darüber hinaus mit weiteren Zugvogelarten zu rechnen. Eine diesbezügliche Prüfung sei jedoch unterlassen worden.*

Würdigung

Die Untersuchungen entsprechen den Vorgaben, der in der Anlage 2 des Windkrafteerlasses vom 1. Januar 2011 festgesetzten Avifaunistischen Untersuchungsanforderungen. Die Vorhabenfläche befindet sich außerhalb wichtiger bekannter Zugschneisen und außerhalb von überregional bedeutsamen bekannten Rast- und Überwinterungsgebieten von Gänsen, Kranichen und Singschwänen. Im Rahmen der Einwendung 27 wurde insbesondere auf rastende Singschwäne in beachtungserheblichen Größenordnungen südlich des WP Hohenseefeld hingewiesen. Diese werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen, auch schließt die Vorhabenfläche nicht direkt an. Damit werden Schutz- und Restriktionsbereiche nach TAK nicht tangiert. Somit wird diese Einwendung zurückgewiesen.

Bezüglich des Kleinvogelzuges gibt es keine Anhaltspunkte für die Betroffenheit überregional bedeutsamer Vorkommen. Greifvögel wurden regelmäßig während des Zug- und Rastgeschehens beobachtet, jedoch nicht in Größenordnungen, die eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die einzelnen Greifvogelarten befürchten lassen. Damit finden die Einwendungen 26, 28 und 29 keine Berücksichtigung.

Fledermäuse

30. *Die Feststellung, dass für die vorgefundenen 12 Fledermausarten durch das Vorhaben kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko i. S. v. § 44 Abs. 1 BNatSchG bestehe, sei zu bemängeln und im Ergebnis zu bestreiten.*
31. *Aufgrund der Lage der Anlagen in unmittelbarer Nähe zum Waldrand bestehe ein besonderes Gefährdungspotential für Fledermäuse bei der Nahrungssuche.*
32. *Fledermäuse seien auch durch vergleichsweise hoch liegende Blattkanten noch gefährdet.*
33. *Fledermäuse könnten auch durch die an WKA vorherrschenden Druckverhältnisse getötet werden.*
34. *Es werde verkannt, dass auch bei Fledermäusen der Individualschutz – unabhängig von der Zahl der festgestellten Exemplare – gelte.*
35. *Insgesamt sei im Bereich der Fledermäuse eine ausreichende artenschutzrechtliche Prüfung und ordnungsgemäße fachliche Bewertung zu vermissen.*
36. *Das abschließende Ergebnis der gutachterlichen Bewertung möglicher Beeinträchtigungen von Fledermausvorkommen durch das Vorhaben sei nicht schlüssig und in sich widersprüchlich.*

37. *Bezüglich der Rauhauffledermaus fehle auf S. 47 des vorgelegten Fachberichts aus dem Jahr 2012 (?) eine Stellungnahme zur Höhe des Konfliktrisikos.*
38. *Die Aussagen im Gutachten zum Konfliktpotential hinsichtlich der Zwergfledermaus und dem Kleinen Abendsegler seien vage und nicht eindeutig.*
39. *Es werde bestritten, dass die im UVP-Bericht unter V3 zum Fledermausschutz angeführten Vermeidungsmaßnahmen geeignet und ausreichend seien.*
40. *Die im Gutachten auf S. 48 enthaltenen Aussagen zum Großen Abendsegler sprächen eindeutig gegen die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens.*
41. *Das Fledermausgutachten sei unvollständig und nicht abschließend prüfbar und bewertbar, soweit es sich ausdrücklich nicht auf konkrete Anlagenstandorte beziehe.*
42. *Abschaltzeiten haben sich nicht bewährt.*

Würdigung

Zur Verringerung des Kollisions- und Tötungsrisikos sind Abschaltzeiten generell geeignet. Diese sind in der Anlage 3 zum „Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen“ (AGW-Erlass) genannt. Die Anlage wird unter Zugrundelegung der aktuellen Rechtsprechung und dem geltenden Stand des Wissens angepasst. Der Verlust einzelner Tiere kann aber durch die Abschaltzeiten nicht ausgeschlossen werden. Eine Gefährdung der regionalen Population wird jedoch nicht befürchtet. Bei Realisierung der Festsetzungen des B-Plans (Abschaltzeiten für den Fledermausschutz, Anbringung von Fledermauskästen) sowie unter Einhaltung der NB IV.5.4 und IV.5.5 werden keine erheblich nachteiligen Auswirkungen für die Fledermäuse befürchtet.

Ausgleichsmaßnahmen

43. *Bei Ausgleichsmaßnahmen vor Ort wäre eine Lückenbepflanzung mit Straßen- oder Obstbäumen vom Ortsausgang Heinsdorf bis zum Wald Richtung Hohenseefeld wünschenswert.*
44. *Für die Ausgleichsmaßnahmen A 1.1 und A 1.2 sei eine umfassende Vorfeldkontrolle hinsichtlich einer möglichen Besiedlung der abzutragenden Gebäude durch Gebäudebrüter erforderlich.*

Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sind im Bebauungsplan festgesetzt und sind entsprechend umzusetzen. Dort ist geregelt, dass vor Baubeginn der Rückbaumaßnahmen A 1.1, A 1.2 und A 1.3 die Gebäude auf tierischen Besatz zu kontrollieren sind.

Erholung, Natur- und Landschaftsbild

45. *Die Realisierung des Vorhabens verbiete sich aus Gründen des Landschaftsschutzes.*
46. *Im Vorhabengebiet seien die Landschaft und die dort lebenden Menschen bereits über die „Schmerzgrenze“ hinaus belastet.*
47. *Die „Planunterlagen“ (Antragsunterlagen?) enthielten kaum Aussagen zum Landschaftsschutz und zu bestehenden Sichtbeziehungen*
48. *Warum werden die Ortschaften Niebendorf und Heinsdorf bei der Benennung der Orte mit relevanten Sichtbeziehungen zu den Anlagen nicht mit aufgezählt?*
49. *Durch die Anlagen komme es zu weiteren erheblichen Beeinträchtigungen der touristischen Attraktivität des Gebiets und insbesondere des Fläming-Skates.*

50. *Die Visualisierungen sind so kontrastarm und miniaturisiert, dass eine Verfälschung der realen Wahrnehmung, ob beabsichtigt oder nicht, auftritt.*

Würdigung

Im Mittelbereich zählen WKA bereits zu den Elementen im Landschaftsbild und kennzeichnen so ebenfalls die Eigenart des Gebietes. Die Erweiterung um fünf weitere WKA führt daher aufgrund der Vorbelastung der WKA zu einer mittleren erheblichen Auswirkung. Eine Verhinderung der optischen Beeinträchtigungen im Landschaftsbild ist nicht möglich, da ein Verblenden oder Verstellen derartiger hoher Anlagen nicht ausführbar ist. Diese Beeinträchtigungen können nicht ausgeglichen oder ersetzt werden, da das Landschaftsbild nicht landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neugestaltet werden kann. Die Erholungswirkung des Gebietes für die touristische Eignung der Allgemeinheit wird sich im Wesentlichen nicht ändern, da konkrete Erholungsnutzungen (z. B. Radwege, Fläming-Skates) nicht betroffen sind und sich der Blick auf die Windfarm im Grundsatz nicht ändert. Der Zubau von WKA kann die landschaftliche Struktur grundsätzlich erheblich ändern. Aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende Windfarm führt der Zubau im vorliegenden Fall jedoch nicht zu einer erheblichen Änderung. Für die ansässige Bevölkerung wird die Erweiterung der Windfarm deutlich wahrnehmbar sein, für die Allgemeinheit wird die wahrnehmbare Veränderung jedoch gering sein. Zusammenfassend ist einzuschätzen, dass für den Fernbereich die visuellen Beeinträchtigungen der WKA abnehmen und die Auswirkungen insgesamt aufgrund der großen vorhandenen Anzahl der Bestands-WKA als nicht erheblich nachteilig einzuschätzen ist. Die mit den Antragsunterlagen eingereichten Visualisierungen zur Einschätzung der Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild wurden behördlich geprüft und als ausreichend und plausibel befunden. Damit werden die Einwendungen 45 bis 50 zurückgewiesen.

51. *Die Naturdenkmale/Biotope „Werftpfuhl“ und „Rötpfuhl“ seien zu schützende Bestandteile von Natur- und Landschaft und würden im Antrag nicht ausreichend berücksichtigt.*

Würdigung

Mit den beantragten WKA erfolgt kein unmittelbarer Eingriff in die Naturdenkmale/Biotope „Werftpfuhl“ und „Rötpfuhl“, insofern ist die Einwendung zurückzuweisen.

52. *Die Kompensation macht den Schaden bzgl. der Kohlenstoffspeicherung nicht wett.*

Würdigung

Es ist richtig, dass der Wald eine bedeutende Kohlenstoffsенке mit erheblichem Kohlenstoffbindungsvermögen und somit eine entsprechende Bedeutung für den Klimaschutz darstellt. Allerdings ist die durchschnittliche CO₂-Vermeidungsleistung einer WKA über den gesamten Betriebszeitraum deutlich höher als das entsprechende Kohlenstoffbindungsvermögen eines Hektars Waldfläche.¹

¹ KNE Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende – Anfrage Nr. 325 zur Klimaschutzfunktion von Wäldern im Vergleich zu CO₂-Vermeidung durch Windenergieanlagen

Fläche, Boden, Wasser

53. *Die Bodenwertzahl ist anzugeben.*

Würdigung

Gemäß Umweltbericht zum Bebauungsplan „Windpark Niebendorf-Heinsdorf, Ortsteil Niebendorf-Heinsdorf, Acker- und Waldflächen südlich der Ortslagen Niebendorf und Heinsdorf“ verfügt der Bodenstandort über eine mäßige Fruchtbarkeit mit Ackerzahlen zwischen 28 bis 33. Damit besitzt der Boden im Plangebiet insgesamt ein geringes bis mittlere Leistungspotenzial (Ertrags- und Regelungspotenzial). Darüber hinaus ist festzustellen, dass der Flächenverlust durch die anlagenbedingten Versiegelungen im Vergleich zur Gesamtfläche des Windparks sehr gering sind. Die bisherigen Nutzungen als landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Fläche sind nach wie vor möglich.

54. *Es fehlen detaillierte Angaben zum Fundament.*

Würdigung

Gemäß Bauantragsunterlagen sind kreisrunde Stahlbetonfundamente mit einem Durchmesser von 25 m und einer max. Tiefe von 3,5 m bei Standardflachgründung vorgesehen.

55. *Es fehlt eine Technologiebeschreibung/Kostenkalkulation zum Rückbau der Fundamente.*

Würdigung

Nach endgültiger Betriebseinstellung werden i. d. R. alle Komponenten der WKA, die gesamte geschlossene Betondecke (Fundament) und die Wege sowie Kabeltrasse und ggf. Teile der Zuwegung zurückgebaut. Für den Rückbau ist im B-Plan-Gebiet die Gemeinde zuständig.

56. *Die Bauausführung und Länge der Erschließungswege ist nicht erläutert.*

Würdigung

Die Zuwegungen zu den Anlagen führen teilweise über vorhandene Wege und beanspruchen darüber hinaus angrenzende Acker- und zu geringem Teil Forstflächen (14 098 m² Ackerfläche, 1 260 m² Wegsäume bzw. unbefestigte Wege sowie 315 m² Hecken und Kiefernforst). Der geplante Verlauf der Zuwegungen ist auf der Liegenschaftskarte in Kapitel 2.3 der Antragsunterlagen dargestellt.

57. *Verknappung des Wassers durch weitere Versiegelung durch Windkraft.*

58. *Die Versiegelungen führten zu einem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen, in deren Folge es zu Schwierigkeiten bei der Grundwasserneubildung und daraus resultierend zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels komme.*

Würdigung

Die Vollversiegelung der Fundamentfläche führt zum vollständigen Verlust der Bodenfunktion. Die Versiegelung des Bodens wird durch teilversiegelten Ausbau der Zuwegungen und Kranstellflächen sowie durch die Reduzierung der Vollversiegelung auf ein Mindestmaß so

gering wie möglich gehalten. Die versiegelten Flächen sind im Vergleich zur Umgebung so gering, dass nicht von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Bodenfunktion in der weiteren Umgebung ausgegangen werden kann. Auch die Grundwasserneubildung wird durch Vollversiegelungen reduziert. Da jedoch der Niederschlag in der Umgebung der versiegelten Flächen versickern kann, sind keine signifikant negativen Einflüsse auf das Grundwasser absehbar.

59. *Während des Baues der Anlagen könnten Schadstoffe in das Grundwasser gelangen.*

Potenziell sind Schadstoffeinträge während der Bauphase möglich, werden jedoch durch geeignete Schutzvorkehrungen (Auffangvorrichtung) vermieden und durch die Teilversiegelung der Arbeitsflächen verzögert. Eine Gefahr der (dauerhaften) Verschmutzung des Grundwassers durch austretende Stoffe wird auch unter Berücksichtigung der allgemeinen Vorkehrungen auf Baustellen nicht gesehen.

2.3.6 Einwendungen zum Forstrecht

1. *Die Bewertung des betroffenen Waldareals als nicht schützenswert sei unzutreffend und daher die geplante Waldumwandlung nach dem LWaldG rechtswidrig.*
2. *Es handle sich nicht – wie von den Planern vorgetragen – um einen reinen Kiefernforst, sondern vielmehr um einen Mischwald.*
3. *Der betroffene Wald nehme in der Gegend besondere Schutzfunktionen wahr.*
4. *Der Kiefernforst wird zu Unrecht als nicht naturnah eingestuft.*

Würdigung

Die Einwendungen zum Forstrecht tragen nicht. Bei den zwei Anlagen, die direkt am Wald errichtet werden sollen, handelt es sich bei einer Anlage (an der Straße) um reinen Kiefernwald, bei der anderen (Richtung Waltersdorf) um einen Kiefern-Birken-Mischwald. Gemäß Waldfunktionskartierung sind die angrenzenden Waldflächen als Wirtschaftswald charakterisiert und haben demzufolge keine Schutzfunktion. Darüber hinaus kommt die Prüfung der Forstbehörde zu dem Ergebnis, dass die beantragte Waldumwandlung weder den Belangen, die sich aus der Waldfunktionskartierung ergeben, noch den Zielen der Raumordnung und Landesplanung widerspricht. Es wird auf die Ausführungen zu forstrechtlichen Belangen (Punkt 2.2.7) in diesem Bescheid verwiesen.

2.3.7 sonstiges

1. *Durch die WKA erlitten die umliegenden Wohngrundstücke einen extremen Wertverlust.*

Würdigung

Grundsätzlich muss der Eigentümer eines Grundstücks immer damit rechnen, dass auf benachbarten Grundstücken bau- und auch sonst rechtskonforme Vorhaben errichtet und betrieben/genutzt werden. Es gibt insoweit keinen Anspruch auf Erhalt des baulichen *status quo* (vgl. BVerwG, Beschl. v. 13.11.1997, Az.: 4 B 195/97). Andernfalls würde die auf einem Grundstück bereits vorhandene Bebauung gleichsam eine Sperrwirkung für die bauliche Nutzbarkeit benachbarter Grundstücke entfalten können, was vor dem Hintergrund der durch Art. 14 GG geschützten Baufreiheit verfassungsrechtlich bedenklich erschiene. Vorhaben-

bedingt mögliche Wertminderungen von umgebenden Grundstücken bleiben also dann außer Betracht, wenn diese „nur“ die Folge einer (bau-)rechtlich legitimen Nutzung des Vorhabengrundstückes sind.

2. *Die Planung sei unseriös und ineffektiv, soweit bereits heute täglich Anlagen mangels Speicherbarkeit des erzeugten Stroms stillstehen.*

Würdigung

Die Speicherbarkeit von Strom und die mögliche Abschaltung sind nicht Gegenstand des Prüfumfanges eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Ob die beantragten WKA betrieben werden (können), ist wirtschaftliches Risiko des Betreibers.

3. *Die Planung verletze das Grundgesetz (GG) und Bundesrecht (Klimaschutzziel wurde nicht erreicht, Umwelt wurde nicht geschützt (Art 20a GG), Verstoß gegen Artikel 2 Abs. 2 GG und Artikel 34 Abs. 1 des Einigungsvertrages, Zielsetzungen des EEG verfehlt.*
4. *Es erfolgt keine Abwägung zwischen Nutzen und Schaden.*
5. *Es fehle die Sinnhaftigkeit eines weiteren Ausbaus der Windkraft. Die Abnahme der Windhöufigkeit ist wissenschaftlich zu erforschen bevor weitere unnötig Investitionen in Windstromerzeugung erfolgt. Die Genehmigungsbehörde ist in Verantwortung.*
6. *Es fehlt eine Überprüfung der Zielerreichung mittels Windkraft.*
7. *Windkraftanlagen verbrauchen Ressourcen.*
8. *Bezahlbarkeit, Versorgungssicherheit, Umweltschutzziele werden nicht erreicht*

Würdigung

Die Einwendungspunkte 3 bis 8 werden zurückgewiesen, da diese keinen Prüfgegenstand im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren darstellen.

Zudem wird festgestellt, dass insbesondere der Artikel 20a GG für das Windkraftvorhaben spricht: Jede Maßnahme, die auf den weiteren Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien gerichtet ist, dient dem Schutz des Klimas, zu dem der Staat nach dem Klimaschutzgebot des Art. 20a GG verpflichtet ist (BVerfG, Urteil vom 24.03.2021 - 1 BvR 2656/18 u.a. -, BVerfGE 157, 30 = juris Rn. 197 ff.; Beschluss vom 23.03.2022 - 1 BvR 1187/17 -, juris Rn. 104). Es kann keine Verletzung des Grundgesetzes festgestellt werden.

9. *Die Unterlagen enthalten keine Aussage, ob die Rotorblätter Carbonfasern enthalten, diese sind lungengängig und gefährlicher als Asbest.*

Eine WKA besteht im Wesentlichen aus dem Turm mit dem Fundament, der Gondel und den Rotorblättern. Der Hauptanteil der Masse entfällt dabei auf den Turm und das Fundament.

Beim Bau von Rotorflügeln kommen i. d. R. verschiedene Stoffe wie Glasfaserkunststoffe (GFK), Carbonfasern (CF), PU-Schaum, Holz sowie Eisen- und Nichteisenmetalle zum Ein-

satz, die im Verbund mit Harzen ihre Form und Stabilität erhalten. Aufgrund des hohen Gehaltes an organischen Anteilen (Harz und Holz) scheidet die Deponierung der Rotorblätter aus. Daher sind diese zu verwerten.

Bei Rotorblättern, die auch Carbonelemente enthalten, werden diese vorab herausgetrennt und von GFK und anderen Restbestandteilen z. B. durch Pyrolyse befreit. Dadurch entstehen saubere Carbonfasern, die erneut zu Matten- oder Vliesen verarbeitet werden können, die sich für den Einsatz im Auto- oder Flugzeugbau eignen (stoffliche Verwertung).

Im Brandfall wird im Bedarfsfall die Verunreinigung der Luft gemessen und ggf. entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung veranlasst. Das obliegt der zuständigen Einsatzleitung.

3. Kostenentscheidung

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig.

Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) waren der Antragstellerin gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg aufzuerlegen.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung, auch wenn diese mit anderen zusammen vorgenommen wird, eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt. Im vorliegenden Fall erhebt die Genehmigungsverfahrensstelle des LfU die Gebühren für die eingeschlossene Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 BbgBO, die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 LWaldG und die luffahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG mit.

§ 13 Abs. 2 GebGBbg gilt für die Erstattung von Auslagen entsprechend. Gemäß § 9 Nr. 1 GebGBbg sind Auslagen Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen, zu erheben.

4. Festsetzung von Gebühren und Auslagen

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 und 10 Abs. 1, 13, 15 Abs. 1 GebGBbg in Verbindung mit

- § 1 und den Tarifstellen 2.1.1 a, c und e der Anlage 2 Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt – GebOUmwelt),
- den § 1 und den Tarifstellen 1.1.4, 1.9.1 und 1.9.3 der Anlage 1 der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBauGebO),

- § 1 und der Tarifstelle 5.2.2.2 der Anlage 2 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (GebOLandw) und
- §§ 1 und 2 i. V. m. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftkostV).

Immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil

Tarifstelle 2.1.1 a.

Nach Tarifstelle 2.1.1 GebOUmwelt waren für die Entscheidung über die Genehmigung Gebühren zu erheben. Die Gebühren bemessen sich nach den Errichtungskosten. Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung. Als Errichtungskosten gelten auch Kosten, die durch den Austausch von Anlagenteilen entstehen.

Die Errichtungskosten (E) wurden im Antrag mit [REDACTED] € angegeben. Nach Tarifstelle 2.1.1 a. ergibt sich mit der Berechnungsformel [REDACTED] eine Gebühr von [REDACTED] €.

Tarifstelle 2.1.1 c.

Wird im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin (EÖT) (§ 10 Abs. 6 BImSchG) durchgeführt, erhöht sich die Gebühr nach Buchstabe a um 170 € je Stunde, höchstens jedoch 1 200 € für jeden Tag, an dem Erörterungen stattgefunden haben. Der EÖT wurde am 07.11.2018 von 10:00 bis 14:12 Uhr durchgeführt. Es werden 4,2 Stunden angerechnet. Das ergibt $170,00 \text{ €} * 4,2 = 714,00 \text{ €}$.

Wird hierbei auf Kosten des Antragstellers für die Vor- und Nachbereitung (technische Organisation, Zusammenfassung von Einwendungen, Erstellen von Einwendungslisten, Einlasskontrolle beim Termin, Fertigen der Niederschrift) ein externes Projektmanagement eingesetzt reduziert sich die Gebühr nach Buchstabe c um 10 bis 50 Prozent. Von der Antragstellerin wurde die technische Organisation und Fertigung der Niederschrift übernommen, so dass die Gebühr um 30 Prozent reduziert wird. Die reduzierte Gebühr für den EÖT beträgt somit $0,7 * 714,00 \text{ €} = 499,80 \text{ €}$.

Tarifstelle 2.1.1 e.

Wird im Genehmigungsverfahren eine Vorprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht (§§ 7 bis 14 UVPG) vorgenommen, beträgt die Gebühr 3 Prozent des sich aus den Buchstaben a und b ergebenden Betrages, mindestens jedoch 350, höchstens 9 000 €. Am 06.03.2018 wurde eine Vorprüfung durchgeführt. Die Gebühr beträgt [REDACTED] €.

Die **immissionsschutzrechtliche Gebühr** nach GebOUmwelt beträgt insgesamt

nach Tarifstelle 2.1.1 a.	█	€
nach Tarifstelle 2.1.1 c.	█	€
nach Tarifstelle 2.1.1 e.	█	€
	█	€

Baurechtlicher Gebührenanteil

Der LK TF macht eine Gebühr für die nach § 13 BImSchG eingeschlossene Baugenehmigung in Höhe von █ geltend. Die Berechnung dieser Gebühr ist der Anlage 7 zu entnehmen.

Forstrechtliche Gebührenanteil

Der Landesbetrieb Forst Brandenburg berechnet für die Waldumwandlungsgenehmigung eine Gebühr in Höhe von █ €. Die Berechnung dieser Gebühr ist der Anlage 8 zu entnehmen.

Gebühr der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde (LuBB)

Die LuBB berechnet für Ihre Entscheidung eine Gebühr in Höhe von █ €. Die Berechnung dieser Gebühr ist der Anlage 9 zu entnehmen.

Auslagen

Die zu erhebenden Auslagen für die Versendung des Genehmigungsbescheides mit Postzustellungsurkunde (PZU) sowie die Paketgebühr für die Versendung der Antragsunterlagen und Kopien des Bescheides nach Tarifstellen 1.2.1 und 1.2.2 Anlage 1 GebOUmwelt betragen █ €.

- PZU Genehmigungsbescheid	█	(umsatzsteuerfrei)
- PZU Kassenzichen	█	(umsatzsteuerfrei)
- PZU Nachbarbeteiligungen	█	
- Kopierkosten (15 x Bescheid an Nachbarbeteiligung)		
<i>Tarifstelle 1.2.1</i>	█	
<i>Tarifstelle 1.2.2</i>	█	
- Paketgebühr	█	(incl. MwSt)
Summe	█	€

Gesamtgebühr

Die zu erhebende Gesamtgebühr für den Genehmigungsbescheid ergibt sich gemäß § 13 Abs. 1 GebGBbg aus der Summe

Immissionsschutzrechtliche Gebühr	█	€
Baurechtlicher Gebühr	█	€
Forstrechtliche Gebühr	█	€
Gebühr LuBB	█	€
Auslagen	█	€
	█	€.

Somit sind █ € in Rechnung zu stellen.

Die Gebühr verringert sich um den gezahlten Vorschuss in Höhe von [REDACTED] €. Die zu zahlende Gebühr beträgt damit [REDACTED] €.

Es wird auf §§ 19, 21 GebGBbg hingewiesen. Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so sind Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50 € übersteigt. Die Mahngebühren betragen 1 % der Gebühr, allerdings mindestens 5 € und höchstens 100 € (§ 4 Abs. 2 Brandenburgische Kostenordnung).

VI. Hinweise

1. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).
3. Gemäß Tarifstelle 2.2.12 a. der GebOUmwelt ist für die Abnahmeprüfung der genehmigten Anlagen eine Gebühr zu entrichten.
4. Gebühren für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und für Bauzustandsbeachtigungen sind nicht Gegenstand der Gebühr dieses Genehmigungsbescheides.
5. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG sowie auf die Straftatbestände der §§ 325 und 327 Strafgesetzbuch (StGB) wird hingewiesen. Sollte der Anlagenbetrieb ohne Erfüllung der für den Betrieb festgesetzten Bedingungen aufgenommen werden, so käme dies einem ungenehmigten Betrieb gleich und würde eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 StGB darstellen.

Immissionsschutz

6. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landesamt für Umwelt (LfU), Referat T25 (Postanschrift: PF 601061 in 14410 Potsdam) mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das LfU, Referat T25 prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.

7. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung der Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.
8. Wird die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Die Genehmigungsverfahrensstelle Süd des Landesamtes für Umwelt (LfU/T12) kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Das Gleiche gilt für die Frist gemäß NB 1.1.
9. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.
10. Dem LfU, Referat T25 ist der beabsichtigte Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes der Anlage oder von Anlagenteilen gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

Arbeitsschutz

11. Wichtige Informationen für den Bauherrn erhalten Sie auf der Internetseite <https://lavg.brandenburg.de/lavg/de/arbeitsschutz/formulare/bauvorankuendigung/>. Um der in NB IV.4.1 genannten Anzeigepflicht nachzukommen, genügt es, das Formular „Vorankündigung gemäß § 2 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen“ vollständig auszufüllen und anschließend an das LAVG zu übermitteln.
12. Die in NB IV.4.2 geforderten Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage ist zusammenzustellen, wenn bei ihrer Errichtung oder Änderung Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig werden. Mit der Unterlage wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die sicherheits- und gesundheitsgerechte Gestaltung der späteren vorhersehbaren Arbeiten an baulichen Anlagen gewährleistet wird. Beispiele für Arbeiten an WKA sind u. a.:
 - Wartungsarbeiten,
 - Inspektionsarbeiten wie Kontrollen an Anlagenteilen bzw. Zustandsfeststellungen oder
 - Instandsetzungsarbeiten wie die Erneuerung von Anlagenteilen (z. B. Rotorblätter) bzw. Reparaturen.

Hinsichtlich Inhalt und Form einer Unterlage gemäß Baustellenverordnung wird auf die „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen, Unterlagen für spätere Arbeiten“ RAB 32 verwiesen. Ein Muster dazu finden Sie im Internet.

(<https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/RAB/RAB-32.html>)

13. Die zugelassene Überwachungsstelle ist auf die Notwendigkeit der Übermittlung von Daten der überwachungsbedürftigen Anlagen an das Anlagenkataster hinzuweisen (§ 11 Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen).
14. Wer eine Aufzugsanlage nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nr. 2 Buchstabe b BetrSichV (Maschine im Sinne des Anhangs IV Ziffer 17 der Maschinenrichtlinie – 2006/42/EG) betreibt, in der eine Person eingeschlossen werden kann, hat dafür zu sorgen, dass diese Hilfe herbeirufen kann (§ 6 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Anhang 1 Nr. 4.1 BetrSichV). Der Notfallplan, mit der Notbefreiungsanleitung nach Anhang 1 Nr. 4.1 BetrSichV, ist vor Inbetriebnahme in unmittelbarer Nähe der Aufzugsanlage bereitzustellen. Es ist darzustellen, wie ein sicheres Verlassen des Fahrkorbes und die Rettung aus diesem an jedem Punkt der Fahrstrecke der Aufzugsanlage gewährleistet werden.
15. Die Rettungs- und Abseilgeräte müssen
 - für die Höhe der WKA geeignet sein (die Seillänge ergibt sich jeweils aus der Höhe der „Abseilstelle“ und einem Sicherheitsfaktor von 1,15),
 - in ausreichender Anzahl (abhängig u. a. von der Anzahl der Personen in der WKA) und
 - vor Beginn der Arbeiten vorhanden sein.

Auf die Regelungen der DGUV Information 203-007 Windenergieanlagen, insbesondere zur Erstellung eines Rettungskonzeptes auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung, wird hingewiesen.

Abfallwirtschaft und Bodenschutz

16. Es sind die Hinweise gemäß dem Merkblatt des LK TF, unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde „Hinweisblatt Errichtung, Abbruch und Umbau von baulichen Anlagen“ zu berücksichtigen.

Das benannte Merkblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Teltow-Fläming www.teltow-flaeming.de unter dem Menüpunkt „Was erledige ich wo“ – Merkblätter – Umweltamt abrufbar.

Naturschutz

17. Als bauvorbereitende Maßnahme nach NB IV.5.1 gelten auch eine (archäologische) Prospektion zum Auffinden von Bodendenkmalen und Maßnahmen zur Munitionsberäumung.
18. In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung). Dabei sind die im AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.2 genannten Anforderungen zu beachten.
Ab Beginn des dritten Betriebsjahres kann eine Anpassung des Abschaltzeitraumes nach NB IV.5.4 an die Ergebnisse der Gondelerfassungen erfolgen (standortangepasster Betriebsalgorithmus). Hierzu ist bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag zu stellen und die Ergebnisse ergänzt durch eine fachgutachterliche Bewertung vorzulegen. Es bedarf zudem detaillierter Angaben zur verwendeten Technik und der

Geräteeinstellungen. Um rechtzeitig über die Änderung des Bescheides bis zum 01.04. des dritten Betriebsjahres entscheiden zu können, sind die erforderlichen Unterlagen der Genehmigungsbehörde spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres vorzulegen.

19. Wenn nach Genehmigungserteilung, z. B. bei der Baufeldfreimachung im Wirkbereich des Vorhabens bisher unbekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Punkt 3 BNatSchG gefunden werden, sind sie dem LfU, Referat N1 (per mail an: n1@lfu.brandenburg.de) sofort und unaufgefordert anzuzeigen.

Forstrecht

20. Aus der Genehmigung nach § 8 LWaldG sind keine Haftungsansprüche gegen das Land Brandenburg abzuleiten.
21. Die Umwandlungsgenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie lässt auf Grund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Gestattungen oder zum Erstaten von Anzeigen unberührt.
22. Ansprechpartner vor Ort für den Vollzug der waldrechtlichen Genehmigung ist der stellvertretende Leiter des Forstreviers Hohenseefeld, zum Zeitpunkt der Genehmigung Herr Michael Lunkwitz (Mobil: 0172/3144002).
Die Antragstellerin wird gebeten, sich laufend mit diesem abzustimmen.
23. Aus dem LWaldG lassen sich für den Anlagenbetreiber keine rechtlichen Verpflichtungen zur Anlage von Maßnahmen des vorbeugenden Waldbrandschutzes (z.B. Löschwasserentnahmestellen, automatische Löschanlagen in den Gondeln der WKA) unmittelbar ableiten. Die Regelung des § 20 Abs. 1 LWaldG „vorbeugender Waldbrandschutz“ - Anlage und Unterhaltung von Brandschutzstreifen richtet sich nur an den Waldbesitzer.
Etwaige Forderungen zur Anlage vorbeugender Brandschutzmaßnahmen (Vorsorgepflichten) finden ihre Grundlage in § 14 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG). Eine Verpflichtung hierzu erfolgt durch den zuständigen Aufgabenträger, i. d. R. die zuständige Brandschutzdienststelle beim Landkreis.
24. Laut Entscheidung der unteren Forstbehörde vom 22.01.2020 auf Grundlage des Gutachtens der IQ wireless GmbH vom 10.12.2019 sind die vorliegend festgestellten Einschränkungen als noch tolerierbar anzusehen. Es sind keine Kompensationsmaßnahmen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Waldbrandfrüherkennungssystems FW erforderlich.

Luftverkehrsrecht

25. Jede Änderung an den WKA ist der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen vorzulegen.
26. Aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund müssen aus Sicherheitsgründen besondere Vorkehrungen getroffen werden. Die Einhaltung der Anzeigefrist von sechs Wochen ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.
27. Es ist darauf zu achten, dass während der Betriebszeit (bis zum Rückbau) der WKA nur Feuer mit gültiger Eignung nach AVV LFH verwendet werden. Ggf. sind diese zu ersetzen.
28. Zum Einsatz kommende Kräne zur Errichtung des Bauwerkes sind in dieser Zustimmung nicht berücksichtigt.
29. Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund bedürfen gemäß § 15 Abs. 2 LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Diese kann i. V. m. den §§ 31, 12 und 14 LuftVG unter Auflagen aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS GmbH) erteilt werden. Grundsätzlich sind Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund als Luftfahrthindernisse zu betrachten und mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung beigefügten Vordrucks (Anlage 6) bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5/5a in 12529 Schönefeld (Fax-Nr. 03342 4266-7612 oder E-Mail PoststelleLUBB@LBV.Brandenburg.de bzw. Luftfahrthindernis@LBV.brandenburg) rechtzeitig (mindestens 14 Arbeitstage – gerechnet Mo.-Fr. – vorher) mit Angabe der Arbeitshöhe des Kranes und der gewünschten Einsatzdauer sowie eines Bauablaufplanes durch das den Kran betreibende Unternehmen oder den Genehmigungsinhaber einzureichen. Bei Antragstellung durch den Genehmigungsinhaber sind der LuBB konkret zu benennen, wer Antragsteller, wer die Kosten für das luftverkehrsrechtliche Verfahren auf Stellung des Kranes trägt und wer letztendlich Genehmigungsinhaber (Kranfirma) ist.

30. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Übergangsfristen).
31. Der Rückbau von Bestandsanlagen (Repowering) ist der LuBB schriftlich unter Angabe der Genehmigungs-Nr. mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Abstimmung weiterer Verfahrensschritte bzgl. der Abschaltung der vorhandenen Kennzeichnungen anzuzeigen.

Denkmalschutz

32. Bei Rückfragen und Auskünften zur archäologischen Dokumentation stehen die BLDAM mit Sitz in Wünsdorf und der LK TF, untere Denkmalschutzbehörde zur Verfügung.
33. Eine Liste von Ausgrabungsfirmen findet man über die Homepage www.b-f-k.de.
34. Auf die Möglichkeit des Widerrufs nach § 49 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG wird hingewiesen.
35. Es wird darauf hingewiesen, dass
 - a) die bei der archäologischen Maßnahme entdeckten beweglichen Bodendenkmale gemäß § 12 BbgDSchG mit der Entdeckung Eigentum des Landes Brandenburg werden;
 - b) der LK TF, untere Denkmalschutzbehörde den Erlaubnisnehmer umgehend in Kenntnis setzen wird, sobald die Fortführung der archäologischen Maßnahme aus fachlichen Gründen nicht mehr erforderlich ist;
 - c) die Kosten für die archäologische Dokumentation steuerlich absetzbar sind. Entsprechende Bescheinigungen stellt der LK TF, untere Denkmalschutzbehörde aus (§ 22 Abs. 2 BbgDSchG).
 - d) Um eine Kontrolle der Erdarbeiten für die WEA 03 bis WEA 06 durch den Kreisarchäologen zu gewährleisten, ist der Beginn aller Erdarbeiten dem LK TF, unteren Denkmalschutzbehörde unter Angabe des Aktenzeichens 63/34/11176/19/DK vier Wochen vorher schriftlich durch den Vorhabensträger anzuzeigen.
 - e) Sollten bei den Erdarbeiten für die WEA 03 bis WEA 06 Bodendenkmale wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Tonscherben, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Metallgegenstände, Knochen u. ä., entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde (Tel.: 03371-608 3607) oder dem BLDAM (Tel.: 033702-71520) anzuzeigen.
Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind nach § 11 Abs. 3 BbgDSchG für mindestens eine Woche in unverändertem Zustand zu erhalten.
Bodenfunde sind gemäß § 11 Abs. 3 u. 4 und § 12 Abs. 1 BbgDSchG ablieferungspflichtig.

Folgende fachliche Anforderungen an die archäologische Dokumentation sollen zur Einholung von Angeboten von archäologischen Fachfirmen dienen:

36. Im Zuge der bauvorbereitenden archäologischen Dokumentation ist im Areal der WEA 02 (WKA-Standort, Kranstellfläche und Montageplatz) eine archäologische Prospektion durchzuführen. Bei dieser Prospektion sind auf dem WKA-Standort, der

Kranstellfläche und auf dem Montageplatz mehrere Untersuchungsschnitte anzulegen. Mittels eines Baggers mit zahnloser Böschungsschaufel ist in den Untersuchungsschnitten der A-Horizont abzutragen. Anschließend ist in allen Schnitten jeweils das Planum zu dokumentieren. Treten dort Bodendenkmalstrukturen (z. B. Siedlungsgruben, Brunnen, Gräber Feuerstellen etc.) auf, sind diese vor Baubeginn flächig archäologisch zu dokumentieren und die Funde zu bergen. Zur Auffindung von Metallobjekten ist permanent ein Metalldetektor einzusetzen.

Die Erdarbeiten sind unter ständiger Begleitung des Ausgrabungsteams durchzuführen; dabei erfolgt die archäologische Dokumentation und Bergung von Funden. Erst nach Abschluss der archäologischen Untersuchungen kann abschnittsweise mit dem Einbringen von Fundamenten, Füllboden bzw. Leitungen begonnen werden. Aus den archäologischen Befunden, Erdprofilen und dem Aushub ist Fundmaterial für eine sichere Datierung der aufgeschlossenen Befunde und Schichten zu bergen.

37. Für die archäologische Dokumentation sind drei Archäologen (1 Wissenschaftler, 1 Grabungstechniker, 1 Helfer) notwendig. Vor Ausgrabungsbeginn hat der Grabungsleiter im Archiv des BLDAM Einblick in die Unterlagen zum Bodendenkmal zu nehmen und ein Grabungskonzept einzureichen.
38. Entsprechend der Befundlage sind ausreichend Profile und Plana zu dokumentieren (M 1:20 bzw. für evtl. Details 1:10), damit eine Zuordnung der Schicht- und Einzelbefunde sowie der Funde möglich ist, d.h. durchaus auch ausschnittsweise. Die Fotodokumentation ist digital anzufertigen.
39. Beim Auftreten besonderer Befunde und Funde sind der LK TF, untere Denkmalschutzbehörde und das BLDAM unverzüglich zu informieren. Der LK TF, untere Denkmalschutzbehörde entscheidet sodann über das weitere Vorgehen.

Straßenwesen

40. Bei Einschränkung von öffentlichem Verkehrsraum aufgrund der Herstellungsarbeiten oder auch auf privatem Grundbesitz oder Eigentum (bspw. Baustellenaus- oder -zufahrten), die sich auf den öffentlichen Verkehr auswirken, ist zuvor beim LK TF, SG Verkehrssicherheit/-lenkung ein Antrag auf Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO zu stellen.

Landwirtschaft

41. Zur Minimierung der Beeinträchtigung der Bewirtschaftung durch die Landwirtschaftsbetriebe sind die Erschließungswege zu den WKA so zu profilieren, dass sie ohne Behinderung der landwirtschaftlichen Flächennutzung mit Landwirtschaftsfahrzeugen bzw. Anlagentechnik überquert werden können.
42. Für die Ackerflächen sind gegenüber dem Landwirtschaftsamt Pachtverträge zur landwirtschaftlichen Nutzung angezeigt worden. Eine geänderte Nutzung vor Ablauf der Pachtlaufzeit ist nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Pächter und Verpächter möglich. Gemäß § 2 des Gesetzes über die Anzeige und Beanstandung von

Landpachtverträgen (Landpachtverkehrsgesetz - LPachtVG) sind vereinbarte Änderungen der in einem anzeigepflichtigen Landpachtvertrag enthaltenen Bestimmungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Zuständige Behörde für dieses Gebiet ist das Landwirtschaftsamt des Landkreises Teltow-Fläming.

Gewässerschutz

43. Grundwasserhaltungsmaßnahmen sind nicht erforderlich und eine wasserrechtliche Erlaubnis somit nicht notwendig.
44. Während der Bauphase ist die Verschmutzung des Bodens und des zeitweiligen Oberflächenwassers mit wassergefährdenden Stoffen durch den Gebrauch von Baumaschinen auszuschließen. Die zeitweilige Aufbewahrung wassergefährdender Stoffe (u. a. Öle, Farben, Lösungsmittel, Treibstoffe) auf der Baustelle hat geschützt vor dem Zugriff unbefugter Personen in den dafür geeigneten Behältnissen zu erfolgen (§ 48 Abs. 2 WHG, Besorgnisgrundsatz).
45. Die Dichtigkeit der Anlagenteile (Funktionseinheiten), in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, ist bei den regelmäßigen Wartungsarbeiten der WKA zu kontrollieren (§ 46 Abs. 1 AwSV).
46. Bei der WKA ist an einer gut sichtbaren Stelle eine Telefon-Nr. anzubringen, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann (§ 44 Abs. 4 AwSV).
47. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage umgehend außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren (§ 24 Abs. 1 AwSV).
48. Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist. Anzeigepflichtig ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung wassergefährdender Stoffe durchführt, die aus Anlagen ausgetreten sind. Falls Dritte, insbesondere Betreiber von Abwasseranlagen oder Wasserversorgungsunternehmen, betroffen sein können, hat der Betreiber diese unverzüglich zu unterrichten (§ 24 Abs. 2 AwSV).

VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

Immissionsschutz

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S.1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI S. 503), zuletzt geändert am 01. Juni 2017 (BAAnz AT vom 08. Juni 2017 B5)
TA Luft	Neufassung der Ersten Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. 2012 Nr. 48-54, S. 1050)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
WKA-Geräuschimmissionserlass	Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) des Landes Brandenburg „Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WKA-Geräuschimmissionserlass) vom 24. Februar 2023
WEA-Schattenwurf-Leitlinie	Leitlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Leitlinie) vom 24. März 2003 (ABl. S. 498), zuletzt geändert durch Erlass des MLUK vom 2. Dezember 2019 (ABl. S.11)
EEG 2023	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327)
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Baurecht

BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
BbgBauVorIV	Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung – BbgBauVorIV) vom 7. November 2016 (GVBl. II Nr. 60), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl. II Nr. 33)
BbgBO	Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I Nr. 18)

BbgFzG	Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (Brandenburgisches Flächenzielgesetz – BbgFzG), Artikel 1 – Gesetz zur Festlegung regionaler Teilflächenziele vom 2. März 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 3])
BbgWEAAbG	Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz – BbgWEAAbG) vom 20. Mai 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 9]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 3])
BbgVermG	Gesetz über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz – BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 08], S.166) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 32])
VVTB	Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) vom 3. Mai 2023 (ABl./23, [Nr. 20], S.492)

Arbeitsschutz

BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

Wasserschutz

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.14)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Naturschutz

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, S., ber. GVBl. I Nr. 21) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11)
NatSchZustV	Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II/13, [Nr. 43]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 92]) Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur vom 18. September 2013 (ABl. Nr. 44 vom 23.10.2013, S. 2812)
AGW-Erlass	Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) 1. Fortschreibung, 25. Juli 2023

Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen des MLUK vom 07. Juni 2023

Denkmalschutz

BbgDSchG Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I Nr. 09 S.215) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.9)

Forst

LWaldG Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I Nr. 6, S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 24], S.16, ber. [Nr. 40])

Waldbau-Richtlinie Waldbau-Richtlinie 2004 „Grüner Ordner“ der Brandenburger Landesforstverwaltung des Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, Mai 2004

Erlass zur Baumartenmischung unter Klimawandelbedingungen im Wald vom 16. Juni 2022
Richtlinie zur Waldbewertung im Land Brandenburg (WBR Bbg 97), Stand 2000

FoVG Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 414 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

FoVHgV Verordnung über Herkunftsgebiete für forstliches Vermehrungsgut (Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV) vom 7. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3578) geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Januar 2003 (BGBl. I S. 238)

BbgJagdDV Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdDV) vom 28. Juni 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 45]) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 32], S., GVB.II/24 [Nr. 37])

BbgBKG Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, Nr. 09, S.197) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.9)

VV § 8 LWaldG Verwaltungsvorschrift zu § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (VV § 8 LWaldG), Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 2.11.2009 geändert durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Verwendung der Mittel der Walderhaltungsabgabe nach § 8 Abs. 4 LWaldG vom 6.5.2019

Luftverkehrsrecht

LuftVG Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327)

AVV LFH Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) vom 24.04.2020 (BAnzAT 30.04.2020 B4), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4)

Landwirtschaft

LPachtVG Gesetz über die Anzeige und Beanstandung von Landpachtverträgen (Landpachtverkehrsgesetz - LPachtVG) vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2075), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855)

sonstige

BGB Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

BbgBauGebO Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung - BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 28], S.562) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 50])

GebGBbg	Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
GebOUmwelt	Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOUmwelt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 2024 (GVBl. II/24, [Nr. 20])
ImSchZV	Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung – ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II Nr. 08 S. 122), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. II Nr. 49)
StGB	Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
VwVfGBbg	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg vom 07.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 12, S. 262, 264) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. II/18, [Nr. 8], S.4)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG haben Widerspruch und Klage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Hanna Stapel

Hanna Stapel



Anlagen

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Abkürzungsverzeichnis |
| Anlage 2 | Datenblatt zum Luftfahrthindernis |
| Anlage 3 | Forst 1_Karte Waldumwandlungsflächen |
| Anlage 4 | Forst 2_Vollzugsanzeige Waldumwandlung |
| Anlage 5 | Forst 3_Abwägungsrelevante Waldfunktionen und Ermittlung des Kompensationsverhältnisses |
| Anlage 6 | Genehmigung zur Errichtung eines Kranes/Bauhilfsmittels gemäß den §§ 12 bis 15 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) |
| Anlage 7 | Gebührenberechnung Landkreis Teltow-Fläming |
| Anlage 8 | Gebührenberechnung Landesbetrieb Forst Brandenburg |
| Anlage 9 | Gebührenberechnung Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde (LuBB) |

Abkürzungsverzeichnis

€/ha	Euro pro Hektar
°C	Grad Celsius
Abs.	Absatz
BAluDBw	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
BNK	Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
cm	Zentimeter
dB	dezibel
E	Errichtungskosten
EÖT	Erörterungstermin
f	folgender
ff.	folgende
ggf.	gegebenenfalls
h	Stunde
i. S. d.	Im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
inkl.	inklusive
IO	Immissionsort
KZ	Kassenzeichen
LAVG	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LfU	Landesamt für Umwelt
LK TF	Landkreis Teltow-Fläming
lt.	laut
LuBB	Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
m	Meter
m/s	Meter pro Sekunde
m ²	Quadratmeter
max.	maximal
mind.	mindestens
mm/h	Millimeter pro Stunde
ms	Millisekunden
MW	Megawatt
MwSt.	Mehrwertsteuer
NB	Nebenbestimmung
nm	Nanometer
Nr.	Nummer
o. g.	oben genannt
OT	Ortsteil
Pkt.	Punkt
Referat N1	Fachbereich Naturschutz des LfU
Referat T25	Fachbereich Überwachung des LfU
Tel.	Telefonnummer

Anlage 1

Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigungsbescheid Nr. 50.003.00/18/1.6.2V/T12

Landesamt für Umwelt

Abteilung Technischer Umweltschutz 1

u. a.	unter anderem
uBAB	untere Bauaufsichtsbehörde
UG	Untersuchungsgebiet
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
vgl.	vergleiche
WEA 02	(beantragte) Windenergieanlage 02
WKA	(allgemein) Windkraftanlage
z. B.	zum Beispiel
zzgl.	zuzüglich

Anlage 2

Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigungsbescheid Nr. 50.003.00/18/1.6.2V/T12

Landesamt für Umwelt

Abteilung Technischer Umweltschutz 1

Datenblatt zum Luftfahrthindernis

An:
Gemeinsame Obere Luftfahrt-
behörde Berlin-Brandenburg
Mittelstr. 5 / 5a
12529 Schönefeld
Tel. 03342/4266-4114
Fax: 03342/4266-7612

Datenblatt zum Luftfahrthindernis¹
¹⁾ ggf. in entsprechender Anzahl kopieren

Seite 1
Reg.-Nr. 6351LF-3.Bet-Ü
Bb 6694-2 bis Bb 6694-6

- Baubeginnanzeige -

Termin:
6 Wochen vor Errichtung

Hindernis: 5 Windkraftanlagen (Nr. 2 bis 6)

Standort	PLZ, Ort	14913 Niebendorf-Heinsdorf OT Niebendorf	
	Landkreis	Teltow-Fläming	Gemarkung
	Straße		
	zuständige Behörde	LfU, T12 Süd	Reg.-Nr. 50.003.00/18/1.6.2V/T12

Anlagentyp	VESTAS V150-4.2MW NH 123 m mit 198mGND
------------	--

Tageskennzeichnung **Farbanstrich** der Rotorblätter weißblitzende Feuer i.V.m. Farbring am Mast
WKA>150mGND + Maschinenhaus + Mastring + Farbanstrich Rotorblätter (1Feld)

Nachtkennzeichnung

Feuer w-rot / w-rot ES Infrarotfeuer
 Anzahl Hindernisfeuer für Befuerungsebene am Mast bei Anlagen > 150 m über Grund

Sichtweitenmessung **Nachweise erforderlich**

Dämmerungsschalter **Nachweise erforderlich**

BNK **Nachweise gem. NB BImSchG-Gen. (i.V.m. 5.4 und Anhang 6 Ziff. 3 AVV LFH) erforderlich**

Achtung! Ansichtsskizze mit Kennzeichnungsausführung (inkl. Höhenangabe der Befuerungsebenen) beifügen!

Adresse des _____

Betreibers _____

Tel. / E-Mail _____

Ansprechpartner für _____

Instandhaltung und _____

-setzung der _____

Nachtkennzeichnung Tel: _____

Baubeginn am: _____ Fertiggestellt am: _____

Sonstiges: _____

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Anlage zur Baubeginnanzeige

Reg.-Nr.6351LF-3.Bet-Ü

Folgende Unterlagen sind mit der Baubeginnanzeige bzw. entsprechend der festgelegten Terminisierung einzureichen:

- ❖ Kopie des Einmessprotokolls für die angezeigten Standortkoordinaten und -höhen (spätestens 2 Wochen nach Fundamentlegung)
- ❖ Ansichtsskizze des genehmigten Windkraftanlagentyps mit Darstellung der Kennzeichnungsausführung (inkl. Höhenangabe der Befeuerungsebenen)
- ❖ Topografische Karte mit eingetragenen Standorten, Zuwegungen und Bezeichnungen (Nr....)
- ❖ Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inkl. Ersatzstromversorgung (ggf. Fotos). Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- ❖ Nachweis Einsatz Dämmerungsschalter, Nennung der Umfeldhelligkeit, bei der die Umschaltung TAG/NACHT erfolgt
- ❖ Kopie der Eignung der verwendeten Feuer
- ❖ Ersatzstromversorgungskonzept
- ❖ Erläuterung zur Ausführung der Synchronisierung der Feuer des Windparks
- ❖ Bei Einsatz von Sichtweitenmessgeräten sowie deren korrekter Betrieb ist durch Übergabe nachstehender Unterlagen nachzuweisen:
 - Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes
 - Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der Windkraftanlage mit Sichtweitenmessgerät und den Windkraftanlagen ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1500 m betragen).
 - Vor Inbetriebnahme ist die Funktion der Schaltung der Befeuerung durch eine unabhängige Institution zu prüfen. Eine Kopie des Prüfprotokolls ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) zu übersenden.
 - Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- ❖ Bei Einsatz einer BNK gem. Nr. 5.4 i.V.m. Anhang 6 der AWW LFH
 - Nachweis der Baumusterprüfung der BNK gem. Anhang 6 Nr. 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle,
 - Nachweis des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 gem. Anhang 6 Nr. 2 letzter Absatz,
 - Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gem. Anhang 6 Nr. 2,
 - Kopie des Wartungskonzeptes mit Nennung der Termine der Prüfintervalle

Anlage 3

Genehmigungsverfahrensstelle Süd

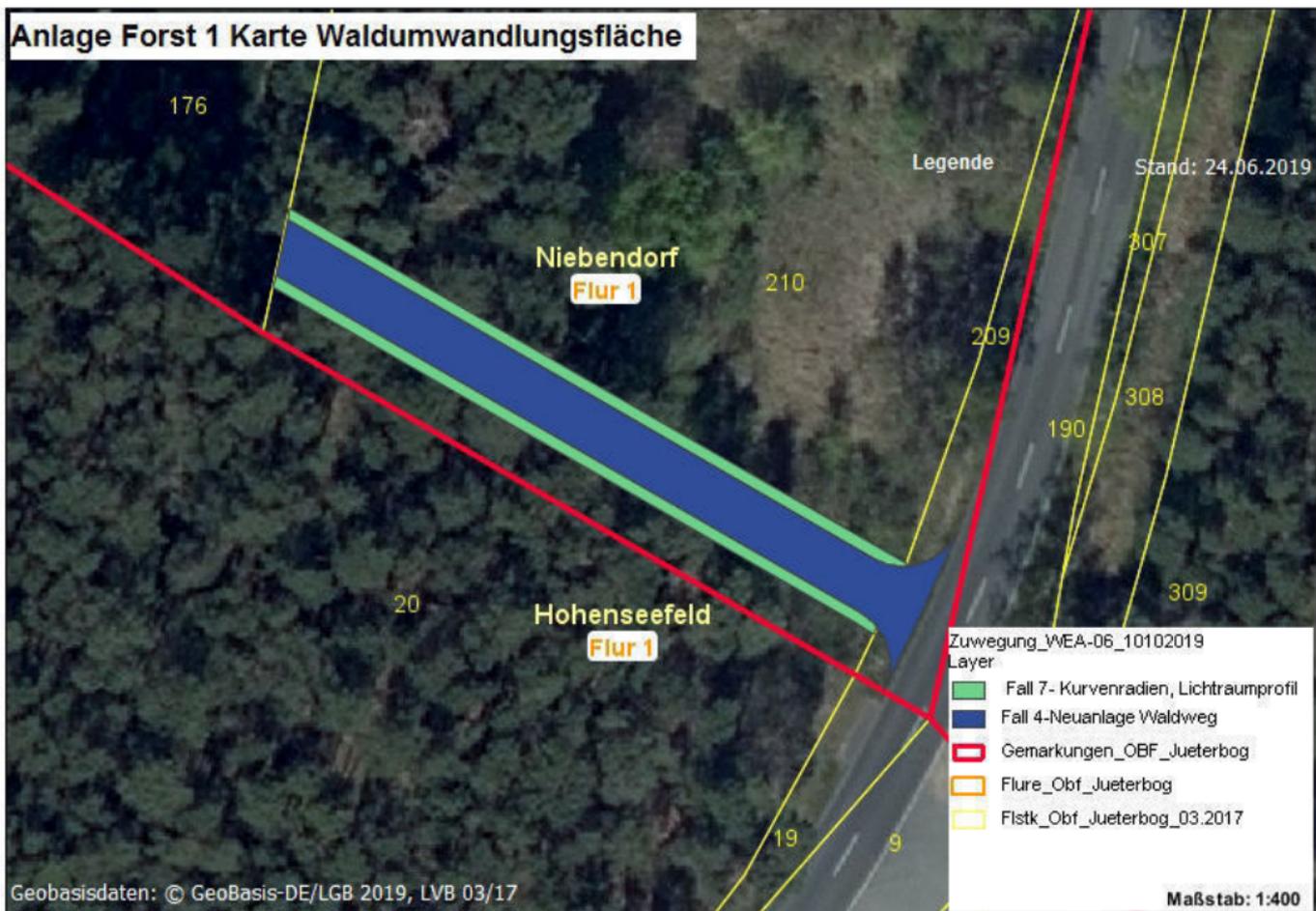
Genehmigungsbescheid Nr. 50.003.00/18/1.6.2V/T12

Landesamt für Umwelt

Abteilung Technischer Umweltschutz 1

Forst 1_Karte Waldumwandlungsflächen

Anlage Forst 1 Karte Waldumwandlungsfläche



Anlage 4

Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigungsbescheid Nr. 50.003.00/18/1.6.2V/T12

Landesamt für Umwelt

Abteilung Technischer Umweltschutz 1

Forst 2_Vollzugsanzeige Waldumwandlung

Absender (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Vorname, Name: _____
Straße: _____
PLZ, Ort: _____

Landesbetrieb Forst Brandenburg – untere Forstbehörde –

Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 LWaldG ¹⁾

Maßnahmebeginn Waldumwandlung - Vollzugsanzeige -

zum Bescheid vom: _____ **Az.:** _____

Zweck der Waldumwandlung:

in der Gemarkung:

Hiermit zeige/n ich/wir dem Landesbetrieb Forst Brandenburg (untere Forstbehörde) die Durchführung der Nutzungsartenänderung/Waldumwandlung in der Zeit
vom _____
bis voraussichtlich _____
an.

Folgende Nebenbestimmungen des Bescheides sind Voraussetzung zum Vollzug der Umwandlung. Diese habe/n ich/wir erfüllt.

- Sicherheitsleistung in Höhe von: _____ Euro erbracht am: _____
- Walderhaltungsabgabe in Höhe von: _____ Euro erbracht am: _____
- Sonstige: _____

Ort, Datum

Unterschrift

1) Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Anlage 5

Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigungsbescheid Nr. 50.003.00/18/1.6.2V/T12

Landesamt für Umwelt

Abteilung Technischer Umweltschutz 1

Forst 3_Abwägungsrelevante Waldfunktionen und Ermittlung des Kompensationsverhältnisses

Bewertungsbogen Waldumwandlung

I. Allgemeine Angaben

Bearbeitende Behörde:	Forstamt Teltow-Fläming
Datum:	02.08.2024
Aktenzeichen:	080-3-FoA-12-7002/179+13#296740/2024

Name des Antragstellers:	Notus energy Development .
Straße Nr.:	Parkstraße 1
PLZ, Ort:	14469 Potsdam
Telefon, Fax, E-Mail:	0331/62043 40

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Flächengröße der Umwandlung [m²]	Waldfunktion 1	Waldfunktion 2	Waldfunktion 3	Waldfunktion 4	Waldfunktion 5	unbegrenzt erweiterbar
1	Niebendorf	1	210	291	9100					
Summe				291						

II. Abwägungsrelevante Waldfunktionen und Ermittlung des Kompensationsverhältnisses

Stand 25.04.2018

Kriterien	Bewertung	Bedeutung für das Schutzgut: sehr hoch = 1 hoch = 0,75 mittel = 0,5 gering = 0,25	Bewertungsfaktor
1. Grundkompensation	gemäß § 1 LWaldG	sehr hoch	1

2. Zuschläge für Schutz- und Erholungsfunktionen auf der Grundlage der Waldfunktionskartierung			
Geschützte Waldgebiete	WF 0100 Geschütztes Waldgebiet (Schutzwald) mit Rechtsbindung nach § 12 LWaldG	sehr hoch	
Wald in Wasserschutzgebieten	WF 1201 Wald im Wasserschutzgebiet, WSZ 1	sehr hoch	
	WF 1202 Wald im Wasserschutzgebiet, WSZ 2	hoch	
	WF 1203 Wald im Wasserschutzgebiet, WSZ 3a und 3b	mittel	
	WF 1600 Wald im Überschwemmungsgebiet	sehr hoch	
Bodenschutzwald	WF 2100 Wald auf erosionsgefährdetem Standort	Teilbereich Steilhang Teilbereich Wasser- und Winderosion	sehr hoch hoch
	WF 2200 Wald auf exponierter Lage		hoch
Klima-Immissionsschutzwald	WF 3100 Lokaler Klimaschutzwald		sehr hoch
	WF 3200 Lokaler Immissionsschutzwald		sehr hoch
	WF 3300 Lärmschutzwald		sehr hoch
Sonstiger Schutzwald	WF 4100 Sichtschutzwald		hoch
	WF 4300 Waldbrandschutzstreifen		sehr hoch
Kleine Waldflächen im waldarmen Gebiet	WF 5400 Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet		sehr hoch
Schutzwald für Forschung und Kultur	WF 7100 Wissenschaftliche Versuchsfäche		mittel
	WF 7200 Naturwald		sehr hoch
	WF 7300 Arboretum		sehr hoch
	WF 7400 Mooreinzugsgebiet		sehr hoch
	WF 7510 Forstsaatgutbestand		gering
	WF 7520 Samenplantage		mittel
	WF 7610 Historische Waldbewirtschaftung mit Weiterbewirtschaftung		gering
	WF 7620 Historische Waldbewirtschaftung ohne Weiterbewirtschaftung		gering
	WF 7710 Wald mit hoher ökologischer Bedeutung		sehr hoch
	WF 7720 Wald mit hoher geologischer Bedeutung		gering
	WF 7820 Bau- und Gartenkmal		gering
	WF 7900Forstliche Genressource		sehr hoch
Wald mit Erholungsfunktion	WF 8101 Erholungswald mit Intensivitätsstufe 1		sehr hoch
	WF 8102 Erholungswald mit Intensivitätsstufe 2		hoch
	WF 8200 Erholungswald mit Rechtsbindung nach § 12 LWaldG		sehr hoch

3. Kriterien für Abschläge	Beschreibung	Bedeutung für das Schutzgut	Einschränkung des Schutzguts	Bewertungsfaktor minus
Abschläge wegen Belastungen auf der Fläche	z. B. Altfasten, Munitionsverdachtsfläche, Reste baulicher Anlagen, ...	gesonderte Begründung und Bewertung der Bedeutung	sehr hoch bis gering	
Abschläge wegen teilweiser Erhaltung des Baumbestandes	Verlust der Waldfunktion durch Zaun bei ganzem oder teilweisen Erhalt der Bäume	Je prozentualen Flächenanteil	sehr hoch bis gering	

Kompensationsermittlung:			
1. Grundkompensation:		1:	1,00
2.3. Kompensation der Waldfunktionen einschl. Abzug der Abschläge :		1:	0,00
4. Kompensationsverhältnis zeitweilige Waldumwandlung für max. 10 Jahre:	1	1:	0,10
(Der Faktor für den Verlust der Waldfunktionen erhöht sich um 10% je Jahr.)			
			1,00
5. Kompensationsverhältnis dauerhafte Waldumwandlung:		1:	1,00

Anlage 6

Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigungsbescheid Nr. 50.003.00/18/1.6.2V/T12

Landesamt für Umwelt

Abteilung Technischer Umweltschutz 1

**Genehmigung zur Errichtung eines Kranes/Bauhilfsmittels gemäß den §§ 12
bis 15 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)**

Hinweis

Zum Einsatz kommende Kräne zur Errichtung der Windkraftanlagen sind nicht Bestandteil der erteilten Zustimmung im Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund bedürfen gem. § 15 Abs. 2 LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde.

Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung eines Vordrucks bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5 / 5a in 12529 Schönefeld (Fax-Nr. 03342/4266-7612 oder E-Mail PoststelleLUBB@LBV.Brandenburg.de oder Lufffahrthindernisse@LBV.brandenburg.de) rechtzeitig (mindestens 14 Arbeitstage - gerechnet Mo-Fr.- vorher) mit Angabe der Arbeitshöhe des Kranes und der gewünschten Einsatzdauer sowie eines Bauablaufplanes durch die den Kran betreibende Firma einzureichen.

Ein entsprechender Vordruck war der Zustimmung beigelegt. Aktuelle Blankovordrucke sind auch auf der Internetseite der LuBB (<https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/lufffahrthindernisse/>) zu finden.

Wichtige Hinweise:

Weitere Formulare und Informationen finden Sie auf unserer Internetseite – www.lubb.berlin-brandenburg.de.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere neue Datenschutzerklärung.

Weitergehende Informationen stehen Ihnen auf der Startseite der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) zur Verfügung.

Absender

Einzureichen mind. 14 Arbeitstage vor Aufstelldatum!
(gerechnet Mo.-Fr.)

Auszufüllen vom Antragsteller:

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg
Mittelstraße 5 / 5a
12529 Schönefeld

Telefax: 03342/4266-7612
E-Mail: Lufffahrthindernis@LBV.brandenburg.de

Ort: _____ **Datum:** _____
 Bearbeiter: _____
 Telefon: _____
 Telefax: _____
 E-Mail: _____
 Az.: _____

Antrag

auf Genehmigung zur Errichtung eines Kranes/Bauhilfsmittels gemäß den §§ 12 bis 15 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550)

1.	Einsatzort des Kranes bzw. Bauhilfsmittels: (PLZ, Ort, Straße) geographische Koordinatenangabe in WGS 84 (bei mehr als 1 Standort - gesondertes Blatt anfügen)	14913 Niebendorf-Heinsdorf OT Niebendorf (TF) N ° ' " E ° ' "
2.	Art des Kranes bzw. Bauhilfsmittels inkl. Typbezeichnung: Bsp.: Autokran LTM1160, Gittermastkran LG1750 etc.	
3.	Höhe des Kranes bzw. Bauhilfsmittel über Geländeoberfläche (höchste Spitze) in m (benötigte Arbeitshöhe): (bei Gittermastkränen oberste Kranende <u>nicht</u> Hakenhöhe)	
3.a	bei Turmdrehkränen: Auslegerlänge	
3.b	ggf. vorhandene Kennzeichnungsausführungen (Farbanstrich/Hindernisfeuer -wo?)	
4.	Höhe des Geländes über NHN:	
5.	Gesamthöhe in m über NHN (Pkt. 3+Pkt. 4):	
6.	Name, Anschrift und Tel.-Nr. des Antragstellers:	
7.	Name, Anschrift und Tel.-Nr. des Kostenschuldners:	
8.	Name, Anschrift, Tel.-Nr. des Genehmigungsinhabers:	
9.	Aufstellungstermin und Einsatzdauer des Kranes/Bauhilfsmittels:	

10.	Bezugsvorgänge (Genehmigungs-Nr. des auszuführenden Bauvorhabens / was wird gebaut)	6351LF-3.Bet-Ü /Bb 6694-2 bis Bb 6694-6 Reg-Nr. 50.003.00/18/1.6.2V/T12
11.	Zweck der Kranstellung (nicht genehmigungspflichtige Einsätze - Baum, Dachreinigungsarbeiten etc.)	Bau 5 Windkraftanlagen (Nr. 2 bis 6) Typ VESTAS V150-4.2MW NH 123 m mit 198mGND
12.	Höhere Objekte im Umkreis von 500 m (sofern bekannt):	
13.	Falls zur Errichtung des o.g. Kranes/Bauhilfsmittels ein Auto-/Mobilkran benötigt wird:	
13.a	Krantyp:	
13.b	max. Höhe über Geländeoberkante (höchste Spitze):	
13.c	Einsatzdauer	
13.d	ggf. vorhandene Kennzeichnungsausführungen (Farbanstrich/Hindernisfeuer -wo?)	
14.	Sonstiges:	

Unterschrift / Blockschrift

Anlagen

Skizze des Kranes / Bauhilfsmittels (techn. Datenblätter)
aussagefähiger Lageplan / top. Karte

Wichtige Hinweise:

Weitere Formulare und Informationen finden Sie auf unserer Internetseite – www.lubb.berlin-brandenburg.de.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere neue Datenschutzerklärung.

Weitergehende Informationen stehen Ihnen auf der Startseite der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) zur Verfügung.

**Wichtige Anmerkung siehe beigefügte Anlagen!
Bitte beachten!**

zum Antrag auf Genehmigung gem. § 15 LuftVG i.V.m. §§ 12, 17 und 14 LuftVG im Land Brandenburg

1. Der Antrag ist fristgerecht, **mindestens 14 Arbeitstage** (gerechnet Mo.-Fr.) **vor Einsatzbeginn** bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) einzureichen, um eine termingerechte Bearbeitung zu ermöglichen.
Bei späterer Beantragung - ohne zwingenden, begründeten Grund - besteht kein Anspruch auf kurzfristige Bearbeitung.
2. Es werden nur **vollständige** Anträge (bedeutet: komplett und konkret ausgefüllte Vordrucke inkl. der erforderlichen Anlagen - siehe Vordruck und nachfolgend nochmals benannt bzw. erläutert -) bearbeitet.

Folgende Daten sind auf dem Antrag auf Genehmigung gem. § 15 LuftVG unbedingt einzutragen:

- ❖ geografische Koordinaten des Standortes im Bezugssystem WGS 84 (Bsp. N 52° 07' 53" zu E 14° 33' 02") - *Pkt. 1 des Vordrucks* -
- es können auch mehrere Standorte für einen bestimmten Zeitraum beantragt werden, dazu sind die Einzelstandorte wie im Bsp. 1 anzugeben
- soll ein Kran / Bauhilfsmittel in einem Baufeld "beweglich" eingesetzt werden, sind die Eckpunkte des Baufeldes wie im Bsp. 2 anzugeben

Bsp. 1:

Nr.	Geographische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84: KEINE Rechts- und Hochwerte!		Standzeit
1	N	° ' "	E ° ' "
2	N	° ' "	E ° ' "
3	N	° ' "	E ° ' "
4	N	° ' "	E ° ' "

Bsp. 2:

Eckpunkte	Geographische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84: KEINE Rechts- und Hochwerte!	
A	N	° ' "
B	N	° ' "
C	N	° ' "
D	N	° ' "

- in beiden Fällen ist ein gesondertes Blatt als Anlage beifügen

zum Antrag auf Genehmigung gem. § 15 LuftVG i.V.m. §§ 12, 17 und 14 LuftVG im Land Brandenburg

- ❖ es ist der genaue Einsatzzeitraum anzugeben (keine ca. KW odgl.) Bsp. 17.03.16 v. 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr oder 17.03.16 bis 23.03.16 jeweils 06:30 Uhr bis 18:00 Uhr - *Pkt. 9 des Vordrucks* -
- ❖ bei Bauausführungen (wie Errichtung Einfamilienhaus oder Windkraftanlagen) ist die zum Vorhaben erteilte Genehmigungs-Nr. zu benennen - *Pkt. 10 des Vordrucks* -
- ❖ sollte bei Einsätzen von Turmdrehkränen ein Auto-/Mobilkran zur Errichtung benötigt werden, ist dieser unter Angabe des Typs, der max. Höhe und der Einsatzdauer anzuzeigen - *Pkt. 13 des Vordrucks* -

und entsprechende Unterlagen als Anlage beizufügen:

- ❖ Darstellungen (techn. Datenblätter) der zum Einsatz kommenden Kräne / Bauhilfsmittel
- ❖ Ausführung und Versorgung einer ggf. bereits vorhandenen Tages- und/oder Nachtkennzeichnung (Farbanstrich, Hindernisfeuer am Kran/Ausleger etc.)
- ❖ Topografische Karte / Stadtplan (farbige Ausschnittkopie) mit eingezeichneten Standorten (z.B. Ausdruck GoogleMaps, Bings etc.)

zum Antrag auf Genehmigung gem. § 15 LuftVG i.V.m. § 12, 17 und 14 LuftVG im Land Brandenburg

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg

Hinweis zur Kostenpflichtigkeit bei Bearbeitung o. g. Anträge

Gem. § 15 LuftVG bedarf die von Ihnen angezeigte Ausführung eines Bauvorhabens gem. §§ 12 oder 17 oder 14 LuftVG der Genehmigung der zivilen Luftfahrtbehörde.

Die Bearbeitung eines o. g. Antrages ist nach §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in der jeweils gültigen Fassung kostenpflichtig. Gemäß Abschnitt V Ziffer 14 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV beträgt der Gebührenrahmen 70 bis 5000 Euro.

Wird eine erteilte Genehmigung erneuert, geändert, erweitert oder die Gültigkeit verlängert, ist gemäß § 2 Abs. 2 LuftKostV eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zu fünf Zehntel der Gebühr zu erheben, die für ihre Erteilung erhoben werden müsste.

Die Genehmigung ist auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation zu erteilen, die gleichfalls kostenpflichtig (gem. Abschnitt VII Ziffer 11 Punkt c des Gebührenverzeichnisses LuftKostV - Gebührenrahmen 60 bis 1250 EUR) ist.

Die entsprechenden Gebühren werden durch die zuständige Luftfahrtbehörde sowie die DFS getrennt erhoben und gehen zu Lasten des auf dem Antragsformular benannten Kostenschuldners.

Um Kosten und Verwaltungsaufwand zu minimieren, bitten wir bei Änderungen im Antragsverfahren (z. B. Rücknahme, Ablehnung etc.) **kurzfristig** darüber in Kenntnis gesetzt zu werden.

Sollten Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Sie erreichen uns unter

- 03342/4266-4113 - Frau Jänicke* (E-Mail aline.jaenicke@lbv.brandenburg.de)

- 03342/4266-4115 - Frau Ihl* (E-Mail irina.ihl@lbv.brandenburg.de)

- 03342/4266-4114 - Frau Lehniger (E-Mail marion.lehniger@lbv.brandenburg.de)

** Ansprechpartner speziell bei Anträgen im Bereich des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg Willy Brandt (BER)*

Anlage 7

Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigungsbescheid Nr. 50.003.00/18/1.6.2V/T12

Landesamt für Umwelt

Abteilung Technischer Umweltschutz 1

Gebührenberechnung Landkreis Teltow-Fläming

Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung – BbgBauGebO) in der zurzeit gültigen Fassung

1.1.4 Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 GebGBbg zu Vorhaben, bei denen ein anderes Gestattungsverfahren Vorrang hat (§ 60 BbgBO), in Verfahren nach BlmSchG sowie in Planfeststellungsverfahren

Reg.-Nr. LfU: 50.003.00/18/1.6.2V/T12

Windpark Hohenseefeld II: Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen des Typs Vestas V150-4.2MW mit einer Nabenhöhe von 123 m + 3 m Fundamenterhöhung

anzusetzende Herstellungskosten

40,00 % der o. g. Herstellungskosten

fiktiver anrechenbarer Bauwert

anrechenbarer Bauwert

anrechenbare Bauwerte gemäß § 3 BbgBauGebO auf volle 1.000,00 € aufgerundet

1,4 % des gerundeten anrechenbaren Bauwertes

Gebühr (min. 100,00 €)

€	
€	
€	
€	
€	
€	
€	

1.9.1 Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften (§ 67 Absatz 1 BbgBO)

Anzahl der Abweichungen

41

Gebühr je Abweichung (min. 100,00 €; 5.000,00 €)

€

Gebühr

€

1.9.3 Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 Absatz 2 BauGB) oder Befreiung gemäß § 34 Absatz 2 letzter Halbsatz BauGB

Anzahl der Befreiung

1

Gebühr je Befreiung (200,00 €; 5.000,00 €)

€

Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes hinsichtlich einer abweichenden Erschließung

Gebühr

€

Gesamtsumme der Gebühren

€


Schade

Anlage 8

Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigungsbescheid Nr. 50.003.00/18/1.6.2V/T12

Landesamt für Umwelt

Abteilung Technischer Umweltschutz 1

Gebührenberechnung Landesbetrieb Forst Brandenburg

Im vorliegenden Fall ergab sich nachfolgend dargestellter Aufwand:

Zeitaufwand:

8,00 Stunden gehobener Dienst für die Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit, Erstellung der abschließenden Stellungnahme, Zuarbeit des Revierleiters, Vorabstimmungen sowie umfassende Sachverhaltsprüfungen

Berechnung:

Zeitgebühr nach § 3 b. GebOLandw: 8,00 Std. [REDACTED] €
Summe des Verwaltungsaufwandes [REDACTED] €

Im vorliegenden Fall ergab sich der Verwaltungsaufwand insbesondere aus:

- Sachverhaltsermittlung und Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit mit 2 Stunden
- Umfassende Sachverhaltsprüfung und Erstellung der abschließenden Stellungnahme mit insgesamt 6 Stunden

Die Gebühr ist auf nachfolgend benanntes Konto auszukehren:

Kontoinhaber:	Landesbetrieb Forst Brandenburg
Kreditinstitut:	Landesbank Hessen-Thüringen
BIC:	WELADEDXXX
IBAN:	DE 59 3005 0000 7035 0000 61
Verwendungszweck	2024030204622

zu überweisen.

Bitte geben Sie unbedingt den Verwendungszweck an! Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

Anlage 9

Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigungsbescheid Nr. 50.003.00/18/1.6.2V/T12

Landesamt für Umwelt

Abteilung Technischer Umweltschutz 1

Gebührenberechnung Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde (LuBB)

V. Kostenentscheidung nach LuftKostV

Unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes für die Bearbeitung des Antrages auf Zustimmung zu v. g. Bauvorhaben wird eine Gesamtgebühr in Höhe von

- [REDACTED] EUR
- [REDACTED] EURO -

festgesetzt.

Die für die Bearbeitung und Erteilung der luftrechtlichen Zustimmung erhobene Gebühr ist ohne Abzug an das

Landesamt für Bauen und Verkehr

IBAN: DE02300500007110401515

BIC: WELADEDXXX

Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)

unter Angabe des Verwendungszwecks: **K11400 T 11110 41201 117 BG/19; 226 BG/19; 4409 BG/24;**

Gz. 41201- 50191/6351LF-3Bet-Ü/24; LfU 50.003.00/16/1.6.2V/T12

zu überweisen.

Für das zur Prüfung vorgelegte Bauvorhaben ist eine luftrechtliche Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erforderlich. Da eine Genehmigung im Sinne des BImSchG nur mit v. g. Zustimmung erteilt werden kann, gilt die Beteiligung durch das LfU als Antragstellung im Sinne des § 31 Abs. 2 Ziff. 9 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG.

Die Bearbeitung des Antrages auf Zustimmung nach dem Luftverkehrsrecht zum Bauvorhaben ist nach §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in der jeweils gültigen Fassung kostenpflichtig. Die zu erhebende Gebühr ist lt. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV innerhalb des Gebührenrahmens von 70 bis 5000 Euro unter Berücksichtigung des Aufwandes festzulegen.

Der Bearbeitungsaufwand kann unter Bezugnahme der durchgeführten Nachforderungen, Beratungsgespräche und der durchgeführten erforderlichen Beteiligungen als durchschnittlich eingestuft werden. Das angezeigte Vorhaben dient nach Auswertung der Antragsunterlagen wirtschaftlichen Zwecken.

Wird eine Zustimmung erneuert, geändert, erweitert oder die Gültigkeit verlängert, ist gemäß § 2 Abs. 2 LuftKostV eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zu fünf Zehntel der Gebühr zu erheben, die für ihre Erteilung erhoben werden müsste.

Da die Zustimmung als Grundlage der Baugenehmigung erteilt wurde, ist der komplette Betrag gem. LuftKostV auch bei Einstellung oder Ablehnung aus anderen Gründen durch das LfU an die LuBB zu überweisen.

In diesem Zusammenhang beträgt der luftrechtliche Anteil der Gesamtgebühr für die Erteilung der Zustimmung [REDACTED] Euro. Diese Gebühr setzt sich aus der Zustimmung im 1. Beteiligungsverfahren von [REDACTED] Euro (41201 117 BG/19), der 2. Beteiligung aufgrund der Planänderung von [REDACTED] Euro (41201 226 BG/19) und der hier geänderten Zustimmung von [REDACTED] Euro (41201 4409 BG/24) zusammen.